

# Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

## Tagesordnung öffentlicher Teil

### Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig - Hybridsitzung

---

**Sitzung:** Dienstag, 17.09.2024, 14:00 Uhr

**Raum, Ort:** Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

---

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Mandatsverzicht des Ratsherrn Kai Tegethoff zum 16.09.2024 sowie Feststellung des Sitzverlustes gemäß § 52 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
3. Einführung und Verpflichtung des für den ausgeschiedenen Ratsherrn Kai Tegethoff berufenen Nachfolgers Thomas Behrens
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.06.2024
5. Aktuelle Situation bei Volkswagen
6. Mitteilungen
7. Anträge
  - 7.1. Historische Auseinandersetzung mit dem Besenmännchen Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS 24-23875
  - 7.1.1. Historische Auseinandersetzung mit dem Besenmännchen Stellungnahme der Verwaltung 24-23875-01
  - 7.2. Einleitung und Organisation eines Beteiligungsprozesses zur Gestaltung eines Ortes für Kinderrechte im Zentrum Braunschweigs Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die GRÜNEN 24-24010
  - 7.3. Konkrete Maßnahmen statt abstrakter Konzepte - Treibhausgasneutralität 2045 durch effiziente und generationengerechte Maßnahmen Antrag der CDU-Fraktion 24-24242
  - 7.4. Umbau Ölper Kreuz Antrag der BIBS-Fraktion und der Gruppe Die FRAKTION. BS 24-24273
  - 7.4.1. Umbau Ölper Kreuz Stellungnahme der Verwaltung 24-24273-02
  - 7.5. Zugriffsmöglichkeiten der Stadt auf Grundstück und Gebäude des ehemaligen Kreiswehrersatzamts Antrag der AfD-Fraktion 24-24335
  8. Umbesetzungen im Verwaltungsausschuss, Ältestenrat und in Ausschüssen 24-24319
  9. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses 24-24325
  10. Bestellung eines städtischen Vertreters im Aufsichtsrat der Stadtbau Braunschweig Sport und Freizeit GmbH 24-24299
  11. Wahl des Vertreters der Landesjägerschaft im Jagdbeirat 24-24004
  12. Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt 24-24046
  13. Änderung der Taxentarifordnung 24-24036

14.	Haushaltsvollzug 2024 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	24-24262
14.1.	Haushaltsvollzug 2024 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	24-24262-01
14.2.	Haushaltsvollzug 2024 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	24-24262-02
15.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	24-24210
16.	Vorstellung des Evaluationsberichts und Fortführung der Antidiskriminierungsstelle	24-24240
17.	Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-KindGruppen; Förderung von Zweitkräften in Kleingruppen	24-23991
18.	Neufestsetzung der Entgelte für den Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste (Grömitz/ Ostsee)	24-23967
19.	Raumprogramm für die Erweiterung des Wilhelm-Gymnasiums; Ersatz der Ein-Fach-Sporthalle in der Außenstelle Leonhardstraße 12 durch den Bau einer 1,5-Fach-Sporthalle	24-24059
20.	Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken	24-23724
20.1.	Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken	24-23724-01
21.	Anfragen	
21.1.	Transparenz in den Haushaltsberatungen Anfrage der CDU-Fraktion	24-24333
21.2.	Kinder- und Familienarmut / Handlungskonzept Kinderarmut Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN	24-24328
21.3.	Ersatzfreiheitsstrafe bei Schwarzfahren Anfrage der Gruppe Die FRAKTION. BS	24-24329
21.4.	Vergewaltigungsvorwurf in der "Wasserwelt": aus welchem Umfeld kommt der Tatverdächtige? Anfrage der AfD-Fraktion	24-24334
21.5.	Veröffentlichung von Einwohneranfragen auf der Mitreden-Plattform Anfrage der Ratsfrau Hillner	24-24284
21.6.	Aktueller Sachstand zum Weiterbetrieb des Bades Griesmarode Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN	24-24330
21.7.	Erarbeitung eines kommunalen Hitzeaktionsplans Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN	24-24338

Braunschweig, den 6. September 2024

**Betreff:****Mandatsverzicht des Ratsherrn Kai Tegethoff zum 16.09.2024 sowie  
Feststellung des Sitzverlustes gemäß § 52 Niedersächsisches  
Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)****Organisationseinheit:**Dezernat I  
0100 Steuerungsdienst**Datum:**

02.08.2024

**Beratungsfolge**

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

**Sitzungstermin**

17.09.2024

**Status**

Ö

**Beschluss:**

Gemäß § 52 Abs. 2 NComVG wird festgestellt, dass die Voraussetzungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NComVG für den Sitzverlust des Ratsherrn Kai Tegethoff zum 16.09.2024 aufgrund seiner schriftlichen Verzichtserklärung vom 27.07.2024 vorliegen.

**Sachverhalt:**

Ratsherr Kai Tegethoff hat mit Schreiben vom 27.07.2024 erklärt, dass er sein Mandat als Ratsherr im Rat der Stadt Braunschweig zum 16.09.2024 niederlegt.

Der Mandatsverzicht nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NComVG ist jederzeit, auch mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt, möglich.

Gemäß § 52 Abs. 2 NComVG stellt der Rat zu Beginn der nächsten Sitzung fest, ob die Voraussetzungen für den Sitzverlust vorliegen.

Dr. Kornblum

**Anlage/n:**

keine

Absender:

**SPD-Fraktion / CDU-Fraktion / Fraktion  
Bündnis 90 - DIE GRÜNEN / Gruppe Die  
FRAKTION. BS / FDP-Fraktion / Fraktion  
BIBS im Rat der Stadt**

**24-24404**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Aktuelle Situation bei Volkswagen - Resolution**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.09.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

17.09.2024

Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Braunschweig stellt sich hinter die Beschäftigten im Volkswagenwerk Braunschweig und unterstreicht die herausgehobene Bedeutung des hiesigen VW-Standorts. Gemeinsam mit dem Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig fordert der Rat vom Management der Volkswagen AG ein klares Bekenntnis zum VW-Werk Braunschweig und Arbeitsplatzgarantien für die Belegschaft. Die Stadt Braunschweig steht der Volkswagen AG hierbei selbstverständlich als verlässlicher Partner jederzeit konstruktiv zur Seite und bietet Konzern und Betriebsrat gemeinsam mit dem Rat einen Schulterschluss an, um die Zukunft des Werks Braunschweig langfristig abzusichern. Der Rat ist überzeugt, dass der traditionsreiche VW-Standort Braunschweig mit seinen engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine wichtige Rolle bei der Transformation der gesamten Volkswagen AG hin zu Zukunftstechnologien einnehmen kann und wird. Um dies zu erreichen, braucht es jetzt jedoch schnell verlässliche und klare Bekenntnisse für den VW-Standort Braunschweig.

**Sachverhalt:**

Das Volkswagenwerk in Braunschweig ist das älteste Werk im gesamten VW-Konzern. Es ist, bald 90 Jahre nach seiner Eröffnung, eine Art Brennglas der gesamten Konzerngeschichte: Es hat wirtschaftliche Höhen und Tiefen erlebt, ist gemeinsam mit dem Konzern gewachsen und hat sich nicht selten neu erfunden. Braunschweigerinnen und Braunschweiger aus mittlerweile mehreren Generationen verbinden ihr Berufsleben mit dem Standort im Norden der Stadt. Für sie ist Volkswagen mehr als eine Marke, ihre Zeit bei Volkswagen ist Teil ihrer eigenen Lebensgeschichte.

Belegschaft, Betriebsrat und Management des VW-Werks Braunschweig haben Veränderungen in der Vergangenheit nie als Krise, sondern als Herausforderung verstanden. Im Schulterschluss mit dem Land Niedersachsen und der Stadt Braunschweig ist es vielmehr stets gelungen, Veränderungen als Chance zu begreifen: Erst kürzlich entstanden am Standort Braunschweig neue, zukunftsweisende Innovationen im Bereich Komponente wie die Low-Emission-Brake. Gemeinsam mit der Stadt Braunschweig hat sich das VW-Werk Braunschweig dazu bereits aufgemacht, neue und klimafreundliche Logistiknetze am hiesigen Hafen zu erschließen.

Die Veränderungen, vor denen die gesamte Volkswagen AG aktuell steht, sind zweifelsohne gewaltig. Aber die Geschichte des VW-Konzerns zeigt, dass sie gemeinsam bewältigt werden können. Dazu gehört ein respektvoller und ehrlicher Zukunftsdialog aller Beteiligten. Die bei Volkswagen besonders ausgeprägte Sozialpartnerschaft ist einzigartig und hat den Konzern erfolgreich durch viele Krisen getragen. Es ist daher von zentraler Bedeutung, die jetzige Krise stets in ihrem Geiste zu betrachten: Belegschaft wie Management dürfen sich im Licht der aktuellen Verunsicherung nicht in eine Negativspirale begeben, sondern müssen diese vielmehr durchbrechen und Geschlossenheit zeigen. Als Rat der Stadt Braunschweig

wissen sie uns hierbei an ihrer Seite.

In diesem Zusammenhang bedarf es aber selbstverständlich auch industriepolitischer Aufbruchsignale: Die Volkswagen AG und auch ihre Standortkommunen brauchen von Land und Bund klare Rahmenbedingungen, wie der zweifellos komplexe und weltweit in einem unterschiedlichen Tempo verlaufende Wechsel vom Verbrenner hin zur E-Mobilität gelingen kann. Nur auf Basis klarer Leitplanken können zukunftsweisende Investitionen getätigt und den Standorten somit eine langfristige Planungssicherheit ermöglicht werden. Hierzu zählen wirtschaftliche Impulse genauso wie ein klares, politisches Bekenntnis zu Zukunftstechnologien. Ein industriepolitischer Kulturkampf schwächt den Standort Deutschland generell und damit auch die Perspektiven der betroffenen Werke in der Automobilindustrie. Auch die Zuliefererindustrie, deren Bedeutung auch am Standort Braunschweig eindeutig herauszuheben ist, braucht verlässliche Aussagen, um sich auf den Weg der Transformation machen zu können.

Dem Rat der Stadt Braunschweig ist zudem bewusst, dass mit der Zukunft des VW-Standorts Braunschweig nicht nur Arbeitsplätze und damit die Schicksale vieler Menschen verbunden sind: Nicht zuletzt die Gewerbesteuereinnahmen der vergangenen Jahre haben es Stadt wie Kommunalpolitik ermöglicht, wichtige Investitionen in unsere Kommune zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger tätigen zu können. Der Rat appelliert daher auch an die gesamtgesellschaftliche Verantwortung der Volkswagen AG gegenüber Standortkommunen wie Braunschweig.

Der Rat der Stadt Braunschweig erkennt an, dass die Volkswagen AG vor richtungsweisenden Entscheidungen steht und dass eine Restrukturierung im Grundsatz dabei unumgänglich ist. Er unterstreicht mit dieser Resolution aber übergreifend, dass es keine Alternative zum VW-Standort Braunschweig und zum Erhalt der Arbeitsplätze gibt. Denn es gilt, die aktuellen Herausforderungen als Chance zu begreifen und jetzt mit Mut und klugen Entscheidungen die richtigen Weichen zu stellen, um die Erfolgsgeschichte des Volkswagenwerks Braunschweig weiterzuschreiben.

**Anlagen:**

keine

Absender:

**Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt**

**24-23875**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

## Historische Auseinandersetzung mit dem Besenmännchen

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

29.05.2024

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

10.09.2024

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

17.09.2024

Ö

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird gebeten, die kritische historische Auseinandersetzung mit der Urfassung des „Besenmännchens“ und dessen Symbolik auf der städtischen Webseite zu ergänzen und in künftige Darstellungen einzubeziehen.

### Sachverhalt:

Das „Besenmännchen“ wird heute nur noch als Symbol der Altstadtsanierung von 1933 wahrgenommen. Jedoch war das Ziel der Maßnahme auch die Vertreibung der alteingesessenen Bewohner:innen, die mehrheitlich Anhänger:innen der KPD, SPD und sonstiger Gegner:innen der NSDAP waren. Die Figur symbolisierte in ihrer ursprünglichen Fassung die Säuberung im Sinne der nationalsozialistischen Volksgemeinschafts- und Rassenideologie.

Die Figur von Bildhauer Jakob Hofmann wurde am 28. Juni 1938 auf dem Spielplatz Ecke Weberstraße/Lange Straße als „Besenmännchenbrunnen“ eingeweiht. Sie überstand den Krieg, wurde aber 1953 gestohlen. Anlässlich des 100-jährigen Bestehens der Braunschweiger Baugenossenschaft wurde eine Kopie der Figur in Bronze neu gegossen und von der BBG als neue Eigentümerin in der Mauernstraße aufgestellt. Die Symbolik des Besenmännchens wurde für die neue Figur schließlich umgedeutet und positiv besetzt.

Obwohl historisch belegt ist, dass das „Besenmännchen“ diesen politisch-ideologischen Hintergrund aus der NS-Zeit hat, wird auf der Webseite der Stadt nur die Neuinterpretation der Figur erwähnt.\*<sup>1</sup> Und das, obwohl die Stadt selbst auf das Kooperationsprojekt mit der Technischen Universität Braunschweig „Vernetztes Gedächtnis“ verweist, in dem über die einzelnen Erinnerungsorte recherchiert wurde und wo auch auf die Problematik der Symbolik des Besenmännchens hingewiesen wird.\*<sup>2</sup>

In dem 2002 vom Rat beschlossenen „Gedenkstättenkonzept“ wurde das Bemühen um eine bewusste Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit festgeschrieben. Die Inhalte der Erinnerungskultur sollen unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Diskurse kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt werden.

Auf der Seite der Stadt Braunschweig heißt es dazu:

„Für Braunschweig bedeutet dies vor allem, an möglichst vielen, scheinbar alltäglichen Orten der Stadt darauf hinzuweisen, welche Gefahren einer Gesellschaft aus der Verletzung von Demokratie und Menschenrechten erwachsen können. Wichtiger Bestandteil des „Gedenkstättenkonzeptes“ ist daher eine umfangreiche topografische Bestandsaufnahme der Orte des Erinnerns, die die Ausgangspunkte der Auseinandersetzung mit dem

Gewesenen darstellen. Durch die Kennzeichnung dieser Orte, die Dokumentation ihrer Geschichte(n) sowie die Einrichtung von Erinnerungsstätten soll Gedenken und Trauern, Nachdenken und Erinnern, Forschen und Lernen ermöglicht werden.“\*<sup>3</sup>

Eine Umdeutung der NS-Symbolik und eine Ausblendung des historischen Kontextes halten wir nicht für einen sinnvollen Umgang mit belasteten Denkmälern der Stadt, auch wenn die Objekte oder Orte nicht mehr dem Originalzustand entsprechen. Sie widerspricht den Zielen des Gedenkstättenkonzepts.

Wir möchten daher mit unserem Antrag eine bessere Sichtbarmachung und Kennzeichnung der Geschichte hinter der Skulptur erreichen.

**Anlagen:**

\*<sup>1</sup> [https://www.braunschweig.de/leben/stadtportraet/geschichte/etappen-der-stadtgeschichte/ns\\_zeit.php#:~:text=Als%20Symbol%20f%C3%BCr%20die%20Altstadtsanierung,Kind%20mit%20einem%20Besen%20darstellt.](https://www.braunschweig.de/leben/stadtportraet/geschichte/etappen-der-stadtgeschichte/ns_zeit.php#:~:text=Als%20Symbol%20f%C3%BCr%20die%20Altstadtsanierung,Kind%20mit%20einem%20Besen%20darstellt.)

\*<sup>2</sup> <http://www.vernetztes-gedaechtnis.de/>

\*<sup>3</sup> <https://www.braunschweig.de/kultur/erinnerungskultur/gedenkstaettenkonzept.php>

**Betreff:****Historische Auseinandersetzung mit dem Besenmännchen**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat IV	23.07.2024
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	20.08.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

**Sachverhalt:**

Zum Antrag DS Nr. 24-23875 der Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt Braunschweig vom 29. Mai 2024, bei der Darstellung des „Besenmännchen“ auch die kritische historische Auseinandersetzung und dessen nationalsozialistischer Symbolik auf den städtischen Internetseiten zu berücksichtigen, nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1.:

Informationen zur Plastik des „Besenmännchen“ werden im Rahmen des erinnerungskulturellen Projektes „Vernetztes Gedächtnis“ zur Aufarbeitung des Nationalsozialismus auf den städtischen Internetseiten angeboten. Der Inhalt der Internetseiten zum „Vernetzten Gedächtnis“ sind integraler Bestandteil des Internetauftrittes der städtischen Erinnerungskultur, s.u. <http://www.vernetztes-gedaechtnis.de/>.

Im „Vernetzten Gedächtnis“ wird die Plastik des „Besenmännchen“ unter der Überschrift „Symbol der ‚Reinigung‘: Das Besenmännchen“ wie folgt historisch eingeordnet:

*Das 1938 vom Bildhauer Jakob Hofmann gefertigte Besenmännchen stand für das im Sinne der nationalsozialistischen Volksgemeinschafts- und Rassenideologie zu verstehende Säubern. Nicht nur körperliche, darüber hinaus auch soziale und staatspolitische Krankheitsherde sollten mit der Erneuerung von Bausubstanz beseitigt werden. Das Ziel lautete „Gesundung der germanischen Rasse“. Die Machthaber sahen in den Massen unzufriedener Arbeiter, die sich in den Altstadtwohnungen ballten und den Klassenkampf auf ihre Fahnen geschrieben hatten, ein Ärgernis. Dieser Unruheherd sollte ausgeschaltet werden. Als „mit dem Staat versöhnen“ bezeichneten es die Nazis. Die kleine Bronzefigur symbolisierte in ihrer ursprünglichen Fassung also über die Sanierung der mittelalterlichen Neustadt hinaus die ab 1933 erfolgte „rassische Reinigung“ von „Minderwertigen“ und politisch „Unzuverlässigen“.*

*Zunächst diente das Besenmännchen als Brunnenfigur für den im Sanierungsgebiet entstandenen Kinderspielplatz an der Weber-/Langestraße. Nach dem Zweiten Weltkrieg, den es im Keller der Villa „Salve Hospes“ verbrachte, stand es am schwedischen Kindergarten in der Hugo-Luther-Straße, wo es jedoch 1953 gestohlen wurde. Ein Jahr später entstand als Symbol der Trümmerräumung eine Steinfigur gemäß dem Originalgipsabguss des Besenmännchens für die Braunschweiger Baugenossenschaft in der Mauernstraße 33. Nach zahlreichen Beschädigungen wurde die Figur 1987 anlässlich des 100jährigen Bestehens der Baugenossenschaft erneut in Bronze gegossen und wieder dort aufgestellt.*

2.:

Die Replik des Besenmännchens von 1938 in der Mauernstraße 33 ist Eigentum der Braunschweiger Baugenossenschaft (BBG) und befindet sich auf dem Grund des Eigentümers. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung mit der BBG Kontakt aufgenommen, um die Möglichkeit einer Kontextualisierung der Plastik im Stadtbild zu erörtern. Die BBG steht diesem Vorhaben positiv gegenüber und wird sich hinsichtlich der Umsetzung mit der Verwaltung austauschen und abstimmen.

Der im Beschlussvorschlag angesprochene Hinweis auf die Webseite der Stadt wurde aufgegriffen und die entsprechende Passage mit Bezug zum Besenmännchen inzwischen entfernt. (vgl. [www.braunschweig.de/leben/stadtportraet/geschichte/etappen-der-stadtgeschichte/ns\\_zeit.php](http://www.braunschweig.de/leben/stadtportraet/geschichte/etappen-der-stadtgeschichte/ns_zeit.php)). Die historische Auseinandersetzung mit dem „Besenmännchen“ wird folgerichtig im „Vernetzten Gedächtnis“ zur Aufarbeitung des Nationalsozialismus in Braunschweig geführt.

Vor diesem Hintergrund erachtet die Verwaltung die beantragte Beschlussfassung für nicht erforderlich.

**Hinweis:** Der Antrag bestätigt die Erkenntnis der Verwaltung, dass die im Jahr 2002 implementierten Internetseiten des „Vernetzten Gedächtnis“ inzwischen technisch veraltet und von den Internetnutzern schlecht zu finden sind. Einige Teilbereiche des „Vernetzten Gedächtnis“ sind mit heutigen technischen Standards nicht mehr kompatibel und darstellbar. Die Verwaltung hat bereits im letzten Jahr die technische Modernisierung des „Vernetzten Gedächtnis“ prüfen lassen. Die Prüfung ergab, dass es eines kompletten Neuaufsetzens der Internetseiten bedarf.

Die für eine entsprechende technische Modernisierung und ggf. inhaltliche Ergänzung erforderlichen Finanzmittel stehen aktuell nicht zur Verfügung.

Dies ändert nichts daran, dass die Verwaltung der Überzeugung ist, dass es für die erinnerungskulturelle Arbeit hinsichtlich der Topographie der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Braunschweig einer zeitgerechten Darstellung und barrierefreien Zugänglichkeit bedarf.

Prof. Dr. Hesse

**Anlage/n:**

keine

Betreff:

**Einleitung und Organisation eines Beteiligungsprozesses zur  
Gestaltung eines Ortes für Kinderrechte im Zentrum  
Braunschweigs**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.07.2024

Beratungsfolge:

	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	15.08.2024
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverwaltung wird gebeten, eine geeignete Fläche in der Braunschweiger Innenstadt zu suchen, auf der nicht nur Spielmöglichkeiten für verschiedene Altersgruppen zur Verfügung gestellt werden, sondern auch ein „Ort für Kinderrechte“ entstehen kann.

Es sollen Partner\*innen wie Kindertagesstätten, Grundschulen oder Jugendzentren gefunden werden, die – in einem mehrteiligen Beteiligungsprozess im Kalenderjahr 2025 – in ihren Einrichtungen mit den Kindern Ideen entwickeln, um diesen Platz inhaltlich zu gestalten und in der Folge mit Sonderaktionen zu einem echten „Ort der Kinderrechte“ zu machen. In diesen Prozess sollen auch der Jugendhilfeausschuss, der Bezirksrat 130 Mitte und das Jugendparlament einbezogen werden.

Für die Sonderaktionen sollte ein Budget zur Verfügung gestellt werden, zu dessen Höhe die Verwaltung um einen Vorschlag gebeten wird.

**Sachverhalt:**

Umfassender, aktiver Kinderschutz, die Berücksichtigung von Kinderrechten, die Förderung und Unterstützung von Kindern und deren Partizipation in der Stadtgesellschaft sind seit jeher Kernaufgabe und Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe in Braunschweig. Ein „Ort für Kinderrechte“ kann dazu beitragen, diese Themen in der Stadtgesellschaft weiter zu verankern, zu verstetigen und auf deren Bedeutung hinzuweisen.

In welcher Form so ein Ort entstehen kann, soll mit den Kindern selbst, an den Orten, an denen sie sich außerhalb des Elternhauses aufhalten, entwickelt werden. Dazu sollen jedes Jahr Partner\*innen wie Kindertagesstätten, Grundschulen oder Jugendzentren gefunden werden, die sich mit dem Thema „Kinderrechte“ auseinandersetzen und mit den Kindern ihrer Einrichtung eigene Ideen entwickeln, wie sie den Platz nutzen wollen, um die Rechte, Wünsche und Ideen von Kindern im Stadtbild sichtbar zu machen. So wird eine breite Beteiligung von Kindern aus verschiedenen Stadtteilen und aus verschiedenen Bevölkerungsgruppen sichergestellt. Übergeordnetes Ziel ist es, Kindern früh Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten, bei denen sie Selbstwirksamkeit erleben und ihnen so demokratische Prozesse näherzubringen.

In ihrer Stellungnahme 22-18329-01 vom 19.04.2022 hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass es in der Vergangenheit bereits innerstädtische Gespräche zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und dem Fachbereich Stadtgrün und Sport bezüglich der Errichtung eines Ortes für Kinderrechte gegeben hat, diese Thematik aber

aufgrund der begrenzten Arbeitsressourcen durch die Corona-Pandemie und die Ukraine-Hilfe zurückgestellt werden musste.

Viele deutsche Städte haben bereits einen Ort bzw. meist einen Platz der Kinderrechte. Jüngst im letzten Jahr haben beispielsweise Dresden ([https://ratsinfo.dresden.de/si0056.asp?\\_ksinr=12474](https://ratsinfo.dresden.de/si0056.asp?_ksinr=12474), siehe Ö 26.8) und Remscheid ([https://sessionnet.krz.de/remscheid/bi/si0057.asp?\\_ksinr=4873](https://sessionnet.krz.de/remscheid/bi/si0057.asp?_ksinr=4873), siehe Ö 14.1) beschlossen, einen Platz der Kinderrechte zu errichten.

**Anlagen:**

keine

Betreff:

**Konkrete Maßnahmen statt abstrakter Konzepte -  
Treibhausgasneutralität 2045 durch effiziente und  
generationengerechte Maßnahmen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.08.2024

Beratungsfolge:		Status
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	29.08.2024	Ö
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	03.09.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	05.09.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Die Ziele für die Treibhausgas-Reduktion in Braunschweig werden wie folgt neu festgesetzt:

1. Kommunale Verwaltung bis 2035 100 % Treibhausgasneutralität (vorbehaltlich der Umstellung der Fernwärme auf treibhausgasneutrale Versorgung)
2. Stadt Braunschweig insgesamt mindestens 80 % bis 2040 (bezogen auf 1990), vollständige Reduktion bis spätestens 2045 (vorbehaltlich der Umstellung der Fernwärme auf treibhausgasneutrale Versorgung)

Zur Erreichung dieser Ziele werden vorrangig zunächst die in der Begründung aufgeführten Maßnahmen umgesetzt.

**Sachverhalt:**

Bereits bei Diskussion und Beschluss des Integrierten Klimaschutzkonzepts 2.0 (IKSK 2.0, DS.-Nr. 22-18957) wurde vielfach kritisiert, dass das von der rot-grünen Ratsmehrheit gesetzte Ziel der Klimaneutralität in Braunschweig bis 2030 vollkommen illusorisch ist und nicht zu erreichen sein wird – die von der Verwaltung bislang vorgelegte Konzepte und Berichte bestätigen dies eindrucksvoll. Als CDU-Fraktion stehen wir immer für einen realistischen Ansatz auch beim Thema Klimaschutz. Darüber hinaus erweist es sich als richtig, einen besonderen Fokus auf die effizientesten Maßnahmen zu legen, um eine bestmögliche Auswirkung auf die Treibhausgasreduktion zu erreichen.

Schaut man auf die Europäische Union (EU) und in die weiteren politischen Ebenen, so finden sich unterschiedliche – allesamt realistischere – Reduktionsziele für Treibhausgas. So plant die EU bis 2030 eine Reduktion um 55 % bezogen auf das Jahr 1990 und strebt die komplette Treibhausgasneutralität für das Jahr 2050 an. Der Bund will für seine Verwaltung die Treibhausgasneutralität bis 2030 erreichen und strebt für dieses Zieljahr eine Reduktion um 65 % an, bis 2040 soll dann mindestens 88 % des Treibhausgasausstoßes wegfallen. Auch das Land Niedersachsen gibt für seine Verwaltung die Treibhausgasneutralität bis 2030 vor. Das gesamte Land Niedersachsen soll dann nach einer Reduktion um 80 % in 2030 im Jahr 2035 komplett CO<sub>2</sub>-neutral sein.

Mit diesem Antrag sollen also rund zwei Jahre nach Beschluss des IKS 2.0 auf Basis der von der Verwaltung selbst vorgelegten Zwischenergebnisse realistische Einsparziele beschlossen werden. Diese sind weiterhin ambitioniert und werden Verwaltung, Politik und

Öffentlichkeit Vieles abverlangen – aber sie sind erreichbar. Als CDU-Fraktion stehen wir aus Verantwortung für nachfolgende Generationen zur Treibhausgasneutralität in Braunschweig.

In der Diskussion zum IKS 2.0 wurde ebenfalls bereits angeführt, dass die darin aufgeführten Maßnahmen nur bedingt geeignet sind, um die gesetzten Einsparziele zu erreichen. Im Folgenden werden daher weitere Maßnahmen genannt, welche uns die Treibhausgasneutralität erreichen lassen. Oberste Prämisse ist dabei, dass die Bereiche Wärme/Energie und Verkehr heute den größten Anteil an der Treibhausgasemission haben und folglich das höchste Potenzial für Einsparungen bieten:

### 1. Gebäudesanierungen im privaten Bereich

Durch eine proaktive Beratung aller nicht-städtischen Eigentümer über Energieeinsparmöglichkeiten sollen notwendige Gebäudesanierungen im privaten Bereich befördert werden. Dies soll mithilfe von Daten, die im Rahmen einer Wärmebildkamera-Befliegung des Stadtgebietes erhoben und den Eigentümern mit dem Angebot auf eine (kostenfreie) Energieberatung zur Verfügung gestellt werden, geschehen. Denn Treibhausgasneutralität lässt sich nicht allein durch städtisches Handeln erreichen, sondern aufgrund der dichten Bebauung in der Stadt nur durch das einzelne Handeln der jeweiligen Gebäudeeigentümer. Diese Thermografiebefliegung (vgl. CDU-Antrag zum Doppelhaushalt 2023/24, der zum Doppelhaushalt 2025/26 erneut eingebbracht wird) des Stadtgebietes lokalisiert Wärmebrücken an den Dächern. Die so gewonnenen Daten werden aufbereitet und den nicht-städtischen Eigentümern gemeinsam mit dem Angebot einer kostenlosen Energieberatung durch die Stadt zur Verfügung gestellt. Das Angebot einer Energieberatung wird, wenn wahrgenommen, zu Energiesparmaßnahmen der nicht-städtischen Gebäudeeigentümer führen. Dieses kommunale Angebot einer Energieberatung ist schon alleine deswegen wichtig, weil das grüne Bundeswirtschaftsministerium die Förderung für Energieberatungen drastisch zusammengestrichen hat. In diesem Zusammenhang soll auch auf die Erhebung der städtischen Abwasserwärmepunkte, die sich für eine Abwasserwärmepumpe eignen, hingewiesen werden (erstellte Potentialanalyse aufgrund des CDU-Antrages mit der DS.-Nr. 22-18647).

### 2. Sanierung der städtischen Gebäude

Im Rahmen des Ziels bis 2035 die Treibhausgasneutralität der eigenen Verwaltung zu erwirken, soll über alternative Beschaffung – jeweils verbunden mit Energiespar-Contracting – die Sanierung der städtischen Liegenschaften erfolgen. Sowohl im Bund wie auch im Land haben die jeweiligen Gesetzgeber eigene Vorbild-Ziele für die jeweilige Verwaltung festgesetzt. Das jetzt im IKS 2.0. festgelegte Ziel bis 2030 Treibhausgasneutralität auch in der Verwaltung herzustellen, ist angesichts der Tatsache, dass erst bis 2026 die kommunale Wärmeplanung fertiggestellt wird, nicht zu erreichen. Zumal viele städtische Gebäude über die FernwärmeverSORGUNG von BSI Energy versorgt werden. Wann BSI Energy die FernwärmeverSORGUNG vollständig auf treibhausgasneutrale Versorgung umgestellt haben wird, steht in den Sternen. Die vorgegebene Sanierungsquote wird mit dem vorgeschlagenen Energiespar-Contracting erhöht. Der unternehmerische Partner garantiert der Stadt ein vor der Sanierung festgelegtes Energieeinsparniveau. Die Kosten hierfür zahlt die Stadt über einen langfristigen Wärmelieferungsvertrag mit dem Partner oder von ihm benannte Dritte ab. Ob dieses über PPP oder durch einen erweiterten Totalunternehmer geschieht, wird – analog zum CDU-Antrag 20-13696 (Jetzt wichtige Schulsanierungen auf den Weg bringen!) – vor dem jeweiligen Umsetzbeschluss festgelegt.

### 3. Ausbau der Elektromobilität

#### a) Konzessionsvertrag mit KOMIDIA vollständig ausschöpfen

Die im Rahmen des Konzessionsvertrages zum Ausbau der Elektroladepunkte mit KOMIDIA festgelegte Option über die Einrichtung weiterer 100 Ladepunkte wird sofort gezogen. Bisher ist ein stufenweiser Ausbau mit 200 Ladepunkten bis 2024, weiteren 200 Ladepunkten bis

2026 sowie der Option für weitere 100 Ladepunkte vorgesehen. Das sofortige Ziehen dieser Option ermöglicht eine bessere Abdeckung mit Ladepunkten, um die Elektromobilität zu stärken.

#### b) Neue Pilotprojekte

Gleichzeitig wird im Rahmen weiterer Pilotprojekte geprüft, welche weiteren Vergabeverfahren für weitere Ladepunkte bestehen. Neue Vergabeverfahren bedeuten dabei möglicherweise auch andere Anbieter und somit größeren Wettbewerb im Sinne der Nutzer. In den äußeren Stadtteilen sollen vorrangig die langsameren Ladepunkte (AC-Laden) angeboten werden, da dort mehr Stellfläche für Kfz vorhanden ist. Im Innenstadtbereich und im eng bebauten anliegenden Ringgebiet wird für diejenigen, die keine private Lademöglichkeit haben, vorrangig Schnellladen (DC-Laden) angeboten. Die bisherigen Mobilitäts-Hubs werden ergänzt durch Schnelllader, auch ein Projekt zur Einrichtung von Bordsteinladen soll ermöglicht werden. Momentan wird in Köln ein entsprechender Versuch durchgeführt (vgl. <https://www.zdf.de/nachrichten/ratgeber/e-autoladebordstein-100.html>, zuletzt eingesehen am 07.08.2024). Angestrebt wird die Ausdehnung auf das gesamte Stadtgebiet.

Allgemein ist zum Ausbau der Elektromobilität festzuhalten, dass die Kommune nur einen begrenzten Einfluss auf die erhöhte Akzeptanz und somit das größere Kaufinteresse hat. Wichtiger sind die Preisgestaltung der Anbieter sowie staatliche Förderungen. Hier ist es sicherlich hinderlich, dass das grüne Bundeswirtschaftsministerium die Förderung der E-Mobilität für private Haushalte komplett gestrichen hat. Und dennoch muss die Kommune diesen begrenzten Spielraum ausnutzen – durch den sinnvollen Ausbau der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum und kreativer neuer Ideen kann dies gelingen.

#### 4. Interkommunaler Windenergiepark

Die Stadt Braunschweig ist Oberzentrum, also auch im Besitz eines großen Fachwissens und personeller Expertise innerhalb der Verwaltung, über die nicht jede umliegende Gemeinde verfügt. Aufgrund der Stadtgebietslage und der Vorranggebietsausweisung des Regionalverbandes werden jedoch vermutlich zukünftig keine weiteren Windenergieanlagen in Braunschweig errichtet. Der Flächenverbrauch für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen wird zurzeit auf ca. 200 ha geschätzt (vgl. Freiflächen-Fotovoltaik-Konzept). Selbst mit dieser Fläche lässt sich der vor Ort erforderliche Elektrizitätsbedarf nicht decken – auch nicht mit der im IKS 2.0 vorgesehenen zusätzlichen Erhöhung der Dachphotovoltaik um ein Erhebliches. Um Treibhausgasneutralität zu erreichen, ist bilanziell also Windkraft mit einzubeziehen. Hierzu kann beispielsweise eine kommunale Gesellschaft unter Beteiligung weiterer Kommunen gegründet werden, die dann Betreiber des Windenergieparks werden. Die Erträge daraus kommen dann den beteiligten Kommunen zugute.

#### 5. Reduzierung der Ladetarife

Es wird politisch auf eine Selbstverpflichtung von BSI Energy hingewirkt, die Ladetarife für alle Bürger auf die Höhe des Grundversorgungstarifs für AC-Laden (langsameres Laden) zu begrenzen. Günstigere Kundentarife sind erwünscht. Denn bei der Frage, was für eine Art von Kraftfahrzeug angeschafft wird, handelt es sich auch um eine soziale: Während Gebäudeeigentümer über ihren kostengünstigeren Hausstromtarif (oder die eigene PV-Anlage auf dem Dach) laden können, können die meisten Mieter in der Regel nur an Ladesäulen zu den wesentlich teureren Ladetarifen laden. Wer im Bereich des Hausstromtarifs den Anbieter nicht mehr wechseln kann oder aus anderen Gründen aus der Wahlversorgung herausfällt, bekommt den Grundversorgungstarif. Aus diesem Grunde sollte sich der Ladetarif an diesem orientieren. Nicht zu vergessen ist, dass BSI Energy mit seinem Tochterunternehmen KOMIDIA für die Einrichtung der Ladepunkte eine öffentliche Förderung erhält. Die Verantwortung als örtlicher Energieversorger kann BSI Energy durch eine Orientierung der Ladetarife an den Grundversorgungstarifen wahrnehmen. Der aktuelle

Preis für die Grundversorgung bis 10.000 kWh/Jahresabnahme beträgt 38,91 Cent/kWh ([https://www.bs-energy.de/wp-content/uploads/2024/01/BS\\_ENERGY\\_Preisblatt-GV-Strom.pdf](https://www.bs-energy.de/wp-content/uploads/2024/01/BS_ENERGY_Preisblatt-GV-Strom.pdf), Stand 07.08.2024). Der aktuelle Preis für das reguläre (langsamere) AC-Laden an der Ladesäule von BSIEnergy auf dem Stadtgebiet in Braunschweig beträgt 0,52 Cent/kWh und als BS-Stromkunde 0,49 Cent/kWh (<https://www.bs-energy.de/produkte/elektromobilitaet/loewenladen/>; zuletzt eingesehen am 07.08.2024).

## 6. Planungskapazitäten der Tiefbauverwaltung

Die Planungskapazitäten im Tiefbau werden von der Planung der Velorouten vorrangig und hauptsächlich auf die Planung des Ausbaus der Stadtbahn verschoben. Zum einen erfordert die Konzentration auf die effizientesten Maßnahmen vorrangig den Ausbau der Stadtbahn. Velorouten sind sehr planungs- und beteiligungsintensiv und richten sich in der Zielgruppe nicht an alle Bürger. Der Ausbau der Stadtbahn kommt hingegen allen Bürgern zugute. Im Bereich der Planung von Velorouten verbleibt nur noch eine marginale Planungskapazität. Die jetzige demographische Entwicklung mit der voranschreitenden Alterung der Gesellschaft erfordert zum anderen eine vorrangige Konzentration auf den weniger mobilen Teil der Bevölkerung und damit den ÖPNV im Bereich der Stadtbahn. Zu bedenken ist auch, dass es über die bereits bestehenden Straßen Möglichkeiten für Radfahrer zur Nutzung gibt, während es die ausgebauten Stadtbahn eben noch gar nicht gibt. Ein Ausbau der Velorouten unter Vernachlässigung des Stadtbahnausbaus führt damit zu einer nicht gerechtfertigten Vorzugsbehandlung für Radfahrer.

## 7. Klimafreundliche Logistik

Die Maßnahme 4.5 (Förderung von klimafreundlicher Logistik) aus dem IKS 2.0 erhält die Priorität 1 und wird durch Pilotprojekte aus der vorhandenen branchenübergreifenden Logistik- und Mobilitätsstudie schnellstmöglich umgesetzt. Es ist völlig unverständlich und nicht nachvollziehbar, dass angesichts des zu erwartenden Anstieges des Lieferverkehrs eine klimafreundliche Logistik bisher an letzter Stelle in den Planungen zum IKS 2.0 steht. Dass immer mehr Gegenstände – selbst des alltäglichen Bedarfs – im Onlinehandel bestellt und nicht mehr selbst vor Ort eingekauft werden, ist eine Entwicklung, die sich auch nach Corona verstetigt und verstärkt hat. Verkehr entsteht eben nicht nur durch den motorisierten Individualverkehr, sondern in erheblichem Maße auch durch Lieferverkehr. Die entwickelte Roadmap zur Citylogistik im Rahmen der im Jahr 2018 in Auftrag gegebenen branchenübergreifenden Logistik- und Mobilitätsstudie ist vorrangig umzusetzen (vgl. hierzu die Mitteilung der Verwaltung mit der DS.-Nr. 21-17473). In anderen Städten laufen bereits seit längerem erfolgreiche Pilotprojekte, die auch in Braunschweig kurzfristig umgesetzt werden können. So sollte vor allem der Gütertransport in der Stadtbahn – wie in Karlsruhe – stärker in den Fokus genommen werden (vgl. das Pilotprojekt aus dem Landkreis Osnabrück: <https://www.hs-osnabrueck.de/klimalogis/>; zuletzt eingesehen am 09.08.2024 und aus Karlsruhe: <https://www.polis-mobility.de/magazin/beitraege/karlsruher-stadtbahn-als-paketdienst.php>; zuletzt eingesehen am 16.08.2024).

## 8. Retentionsflächen

Im Rahmen zukünftiger städtebaulicher Planungen von Plätzen werden großzügigere Retentionsflächen (Rückhalteflächen) für Starkregen- und Hochwasserereignisse vorgesehen. Die bisherigen Planungen im städtebaulichen Bereich nehmen zu wenig Rücksicht auf die Bildung von Retentionsflächen. Dies kann als erstes beim unter dem Arbeitstitel BOMA+ vorgestellten Projekt zur Planung der Flächen am Bohlweg zwischen dem Schlosscarree und dem Damm erfolgen.

## 9. Priorisierungen aus dem IKS 2.0

Wie bereits im oberen Teil ausgeführt, müssen zunächst die Maßnahmen durchgeführt werden, welche die größten Effekte bei der Treibhausgasreduktion ergeben. Daher werden die im Klimaschutzkonzept 2.0 bereits enthaltenen Ziele – auch im Hinblick auf die

angespannten städtischen Finanzen – nach folgender Maßgabe umgesetzt: Für die einzelnen Bereiche werden nur noch die effizientesten Maßnahmen umgesetzt. Vorrangig entspricht dies den Maßnahmen, die kurzfristig ein relevantes THG-Minderungspotenzial haben (grundsätzlich alle mit Priorisierung 1; siehe IKS 2.0). Dies beinhaltet jedoch zwei Ausnahmen: Zunächst sollte der komplette Themenblock Alltag aufgrund seines anzuzweifelnden Beitrags an der Reduktion des Treibhausgasausstoßes bis auf Weiteres komplett zurückgestellt werden. Und zum anderen ist die Förderung der Elektromobilität – schon alleine aufgrund der weiter oben gemachten Ausführungen – auf Priorität 1 zu setzen, die von Rot-Grün im Rahmen des Eckpunktebeschlusses zum IKS 2.0 durchgedrückte Formulierung einer „Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs“ jedoch nicht weiter zu verfolgen. In diesem Zusammenhang wird der Stellenplan insbesondere im Umweltbereich dahingehend überprüft, wie Stellen für die Umweltberatung/Klimaschutz Konzepte abgebaut werden können, damit nur noch die effizienten Maßnahmen umgesetzt werden können, ohne dass weitere Konzepte erstellt werden. Die letzten drei Jahre haben gezeigt, dass die Tatsache und die Auswirkungen der Steigerung von Treibhausgasen sowie Reduktions- und Anpassungsmaßnahmen hinlänglich bekannt sind. Statt also weiteres Personal im konzeptionellen Bereich einzusetzen, soll dieses allein für das Umsetzen von Maßnahmen in allen anderen Verwaltungsbereichen der Stadt eingesetzt werden. Der Bereich „Klima“ hat sich schneller als gedacht von einer speziellen Aufgabe zu einer Querschnittsaufgabe für alle Verwaltungsbereiche der Stadt geändert.

**Anlagen:**

keine

*Betreff:*

**Konkrete Maßnahmen statt abstrakter Konzepte -  
Treibhausgasneutralität 2045 durch effiziente und  
generationengerechte Maßnahmen**

Organisationseinheit:

Datum:

16.09.2024

DEZERNAT VIII -Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

17.09.2024

Status

Ö

**Sachverhalt:**Vorbemerkung:

Die vielfältigen Tätigkeiten der Verwaltung im Allgemeinen sowie des Klimaschutzmanagements im Speziellen sind klar an den realen Notwendigkeiten im Klimaschutz und den Unterstützungsbedarfen von Teilen der fachlich zuständigen Fachverwaltungen und Externen ausgerichtet. Konzeptionelle Grundlagenarbeit ist dabei von überaus großer Bedeutung für zielführendes Verwaltungshandeln.

Bereits zu der Drucksache 24-22841 „*Klimaschutzkonzept für die eigene Verwaltung*“, in der es um die neue gesetzliche Pflichtaufgabe eines Klimaschutzkonzeptes für die eigene Verwaltung (§ 18 NKlimaG) ging, machte die Verwaltung deutlich, dass die neue gesetzliche Aufgabe ein vertiefendes und somit das rahmengebende IKS 2.0 ergänzendes Konzept zur Erreichung der Klimaneutralität der eigenen Verwaltung fordert. Dieses steht nicht im Widerspruch zum IKS 2.0, sondern konkretisiert dieses in notwendiger Weise. Das IKS 2.0 liefert wichtige Grundlagen, die mit den Zielen des NKlimaG in Synergie stehen, jedoch noch entsprechend zu erweitern sind.

Der Erarbeitungs- und spätere Koordinationsaufwand dieser Aufgabe wird vom Klimaschutzmanagement ohne die Bereitstellung der vom Land Niedersachsen hierfür vorgesehenen 2,0 Personalstellen erbracht. Der finanzielle Zuweisungsbescheid vom Land in Höhe von fast 238 T€ liegt für 2024 bereits vor und entlastet damit die Personalkosten der Stadt.

Neuestes Beispiel der vom Klimaschutzmanagement in erfolgreicher Federführung erdachten und umgesetzten Projekte ist die „Solarstrategie“, welche am 02.09 in Hannover als Leuchtturmpunkt im Rahmen der diesjährigen Preisverleihung des Niedersächsischen Klimaschutzpreises ausgezeichnet wurde.

Ein wichtiger Bestandteil dieser Strategie ist auch das Freiflächen-Photovoltaikkonzept (FF-PV). Dieses führt bereits aktuell zu einer erhöhten Nachfrage von FF-PV-Projektierern, von denen einige konkretes Interesse an der Umsetzung geäußert haben. Neue FF-PV-Anlagen würden mit ihrer Realisierung Investitionen und Gewerbesteuerabgaben in Millionenhöhe bedeuten. Auch die lokale Bevölkerung wird durch die Akzeptanzabgabe finanziell profitieren. Dieses Beispiel zeigt, wie konzeptionelle Arbeit gezielte Investitionen durch Externe ermöglicht und vorbereitet.

Umfangreiche Informationen zum Umsetzungsstand und den vielfältigen Maßnahmen der Verwaltung werden im ersten Jahresbericht zum IKS 2.0 in Kürze den Gremien vorgelegt.

Dieses vorausgeschickt, nimmt die Verwaltung zum Antrag 24-24242 der CDU-Fraktion vom 16.08.2024 wie folgt Stellung:

#### Zu Punkt 1. Gebäudesanierungen im privaten Bereich

Die Aussage, dass Treibhausgasneutralität sich nicht allein durch städtisches Handeln erreichen lässt, trifft zu.

Indes besteht nach hiesiger Auffassung kein Mangel an Beratungsmöglichkeiten. So bietet die Stadt Braunschweig kostenfreie Information und Beratung zu den Themen Energiesparen, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien an. Weitere Beratungsmöglichkeiten bestehen bei der Verbraucherzentrale, der Handwerkskammer und den Energieversorgern.

Überdies gilt weiter die Einschätzung der Verwaltung, dass der Wissenszuwachs durch eine Thermografiebefliegung gegenüber den Gebäudeeigentümern oder Mietern bekannten Daten zum Energieverbrauch aus den jährlichen Abrechnungen als eher gering einzustufen ist und die damit verbundenen hohen Kosten und den Aufwand einer datenschutzkonformen Bereitstellung nicht rechtfertigen kann (vgl. 21-17368-01).

Die Verwaltung erachtet eine Mischung aus Information und konkreten Anreizen (bspw. steuerliche Vorteile durch die Ausweisung von Sanierungsgebieten oder die Etablierung von energieeffizienten Wärmenetzen) für die zentralen Grundlagen, um Gebäudesanierungen im privaten Bereich zu steigern. Beide Aspekte sind eng mit der kommunalen Wärmeplanung verknüpft, bzw. ergeben sich daraus. Die Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung gehen weit über die genannte Einzelidee einer Abwasserwärmevernutzung hinaus, welche für sich allein genommen kein ausreichendes Potential hat, um für Braunschweig einen großen Betrag zur Dekarbonisierung zu leisten.

#### Zu Punkt 2. Sanierung der städtischen Gebäude

Um die energetische Situation der städtischen Gebäude zu verbessern, verfolgt die Hochbauverwaltung verschiedene Strategien. Hierzu zählen der Umstieg von Erdgas auf Fernwärme, die Berücksichtigung von Energiestandards bei Neubau und Sanierung oder stärkere Aktivitäten bei der Dach- und Fassadenbegrünung. Hierfür kann aufgrund des Beschlusses des IKS 2.0 zusätzliches Personal eingesetzt werden.

Durch den Umstieg der Wärmeversorgung von städtischen Liegenschaften auf Fernwärme werden Treibhausgasemissionen reduziert. Der Verbrauch von elektrischer Energie sinkt beispielsweise durch die Umstellung auf energieeffiziente Beleuchtung. Mithilfe energetischer Sanierungen in aktuellen und zukünftigen Projekten reduziert sich der Energiebedarf in städtischen Gebäuden, so dass grundsätzlich auch unabhängig vom Einsatz des Energieträgers eine Senkung der Treibhausgasemissionen erreicht werden kann. Exemplarische energetische Sanierungen sind dabei Erneuerungen von Fassaden mit Einbringen von Dämmmaterial und Austausch von Fenstern sowie Dämmung von Anlagenkomponenten zur Minimierung der Energieverluste. Mit der sukzessiven Umsetzung des hydraulischen Abgleichs in städtischen Liegenschaften steigt das Wohlbefinden der Gebäudenutzenden mit gleichzeitiger Verringerung des Energieverbrauchs. Ferner werden durch Anpassung von Betriebsparametern der Gebäudeleittechnik Energieeinsparungen fortlaufend generiert.

Eine grundlegende Ausrichtung der Gebäudesanierung erfolgt auch im Rahmen des Konzeptes zur THG-neutralen Verwaltung (vgl. oben), welches gemeinsam zwischen FB 65 und FB 68 abgestimmt wird. Energieeffizienzmaßnahmen sind hierbei grundsätzlich geeignete Strategien.

Die Kernverwaltung trägt allerdings nur ca. 3% zu den gesamtstädtischen THG-Emissionen bei.

### Zu Punkt 3. Ausbau der Elektromobilität

#### a) Konzessionsvertrag mit KOM|DIA vollständig ausschöpfen

Die öffentliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge wird in Braunschweig gemeinsam mit der KOM|DIA (BS|ENERGY) als Konzessionärin kontinuierlich ausgebaut. Seit Projektbeginn Mitte 2022 wurden 166 Ladepunkte (LP) (Stand Ende August 2024) in Betrieb genommen. Zudem sind 16 LP in der Errichtung und weitere 88 LP befinden sich in der Planungsphase zur Errichtung durch die KOM|DIA. Hinzu kommen weitere Ladeangebote im halböffentlichen oder privaten Bereich sowohl durch die KOM|DIA als auch durch Dritte.

Derzeit sind im öffentlichen und halböffentlichen Raum laut Bundesnetzagentur insgesamt über 550 LP im Stadtgebiet verfügbar. Mit der zweiten Phase zum Konzessionsvertrag folgen im öffentlichen Raum mindestens 200 weitere LP bis 2026.

KOM|DIA und die Verwaltung sind bestrebt, die LP schneller zu errichten, als der Vertrag dies vorsieht. Aktuell läuft der Arbeitsprozess kontinuierlich und ohne Pause. Sofern nach dem zweiten Aufbauzyklus der Bedarf gesehen wird, wird die Verwaltung die Option auf die 100 weiteren LP ziehen.

Der Ausbau der Elektromobilität bleibt allerdings überwiegend eine private Angelegenheit, da nur etwa 10% aller Ladevorgänge im öffentlichen Raum stattfinden. So ist die Marktverfügbarkeit wirtschaftlich attraktiver Angebote ein deutlich größeres Hemmnis als die verfügbare Ladeinfrastruktur. Im Juli 2024 wurden in Deutschland 30.762 Elektroautos neu zugelassen, das sind 12,9 Prozent aller Neuzulassungen. Im Vergleich zu Juli 2023 ist die Zahl der elektrischen Neuzulassungen um 36,8 Prozent gesunken.

#### b) Neue Pilotprojekte

KOM|DIA und die Verwaltung prüfen regelmäßig mögliche neue Pilotprojekte innerhalb der Konzession und andere Formen der Lademöglichkeiten. Beispielsweise wird derzeit gemeinsam ein „Ladebordstein“ geprüft. Darüber hinaus startet BS|ENERGY aktuell mit einem vom Bund geförderten Pilotprojekt zur Erprobung von bidirektionalem Laden.

Ende August 2024 wurden gemeinsam mit ubitricity (Shell Group) im Rahmen eines Pilotprojektes 17 sogenannte Laternenlader im Stadtgebiet in Betrieb genommen.

Grundsätzlich wurde der Konzessionsvertrag so geschlossen, dass der Anlage von Ladepunkten im öffentlichen Raum durch Dritte immer von der KOM|DIA zugestimmt werden muss. Dieses verhindert, dass nur die wettbewerblich interessanten Standorte ausgebaut werden und z. B. in Außenbezirken mit weniger Ladebedarf keine Infrastruktur aufgebaut wird.

Wie im Antrag richtigerweise hervorgehoben wird, sind kommunale Spielräume begrenzt. Das Klimaschutzmanagement hat daher eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um Parkplatz PV-Projekte zu befördern.

### Zu Punkt 4. Interkommunaler Windenergiepark

Aktuell wird zum Jahreswechsel der Start eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Repowering der bestehenden Windenergieanlagen am Standort Geiteler Berg erwartet. Die Vorbereitungen zur Antragstellung laufen, es wird lediglich noch auf die angekündigte Gesetzgebungserleichterung bzgl. der Grundzüge der Planung gewartet.

Die Zuständigkeit für die Ausweisung neuer Gebiete liegt beim Regionalverband, welcher hier bereits aktiv ist und Ausbauziele sowie Fristen durch das Land bereits vorgegeben bekommen hat.

Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den Erlösen aus neuen Windkraftanlagen ist bereits gesetzlich geregelt.

#### Zu Punkt 5. Reduzierung der Ladetarife

Stellungnahme KOM|DIA / BS|ENERGY: „Eine direkte Anlehnung der Ladestrompreise an die Grundversorgung im Strom ist nicht möglich. Beim Betrieb der Ladeinfrastruktur fallen neben dem reinen Strombezug weitere Kosten an, die im Ladestrompreis berücksichtigt werden müssen.“

*Die Preiskalkulation beinhaltet neben dem reinen Strombezug von 100 prozentigem Naturstrom auch den Eigenverbrauch der Ladestation von bis zu 10 Prozent. Weitere Kosten für den Betrieb sind das genutzte Backend und Abrechnung der Ladevorgänge, regelmäßige Wartung der Anlagen, Aufrechterhaltung des Störungsdienstes und Reparaturkosten inkl. der Ersatzbeschaffung.*

*Zusätzlich müssen die Preise auch die Investitionskosten berücksichtigen, wozu die Beschaffung der Ladeinfrastruktur ebenso wie die notwendigen Arbeiten zu Ihrer Errichtung und Inbetriebsetzung zählen. Die Förderung einzelner Stationen mindert die Investitionskosten nur teilweise.*

*Im Vergleich zu den meisten Wettbewerbern zählen die Preise für den BS|ENERGY Ladetarif „Löwenladen“ zu den günstigsten an den von BS|ENERGY betriebenen Ladestationen.“*

#### Zu Punkt 6. Planungskapazitäten der Tiefbauverwaltung

Nahezu alle Projekte der Tiefbauverwaltung bedürfen einer intensiven Abstimmung mit unterschiedlichen Fachbereichen (u. a. Feuerwehr), Anwohnenden, Behindertenbeirat oder weiteren Betroffenen. Somit sind sowohl Veloroutenplanungen als auch Stadtbahnplanungen – ebenso wie viele weitere, vor allem innerstädtische Projekte – sehr planungs- und beteiligungsintensiv. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit steigender Streckenlänge der Planungen die Anzahl an Betroffenheiten zunimmt.

Die Prioritätensetzung der Planungsprojekte orientiert sich nicht an einer möglichst geringen Anzahl an Konflikten, sondern am Zustand der Straßen, an Synergien mit Maßnahmen der SE|BS oder BSVG sowie an Planungsaufträgen und Prioritätensetzungen aus der Politik.

#### Zu Punkt 7. Klimafreundliche Logistik

In Zusammenarbeit der Braunschweig Zukunft GmbH mit dem Fachbereich 66 der Stadt Braunschweig konnte jüngst die Initiierung einer Dialogplattform für die Innenstadtlogistik beauftragt werden, das als empfohlene Maßnahme aus der Mobilitäts- und Logistikstudie hervorgeht. Hierbei wird in Zusammenarbeit mit der Unternehmensberatung KE-Consult aus Köln, der Autorin der Mobilitäts- und Logistikstudie, ein Rahmen geschaffen, in dem relevante Akteure aus Braunschweig zusammenkommen und sich zur Entwicklung klimafreundlicher Logistik in der Innenstadt austauschen. Ziel ist es, eine möglichst effiziente Gestaltung des Lieferverkehrs in Braunschweig zu gewährleisten, in der die Bedürfnisse aller beteiligten Akteure bestmöglich berücksichtigt werden können. Im November findet hierfür der Kick-Off-Termin statt. Anschließend wird es zwei offene Dialogplattformen geben zu den Themen Paketstationen und Mikro-Depots. Zu beiden Dialogplattformen werden u.a. Vertreter von Lieferdiensten, Immobilieneigentümer und Vertreter des Handels eingeladen, um sich zu konkreten Bedarfen auszutauschen und klimaneutrale Lieferoptionen zu beraten. Im Rahmen der Dialoge wird insbesondere im Vordergrund stehen, welche Bedarfe für die

Lieferlogistik bestehen, welche Maßnahmen bereits kurzfristig umgesetzt und welche Pilotprojekte gestartet werden können.

Richtigerweise wirkt sich die zunehmende Bedeutung des Onlinehandels entsprechend auf den Lieferverkehr aus. Die größte Herausforderung liegt hier in der Abwicklung der letzten Meile. Durch Umsetzung von Maßnahmen aus der „Logistik- und Mobilitätsstudie“ können Entlastungswirkungen hervorgehen, die zu einer Reduzierung von Verkehren in der Innenstadt beitragen. Ziel ist es, eine möglichst effiziente Gestaltung des Lieferverkehrs in Braunschweig zu gewährleisten, in der die Bedürfnisse aller beteiligten Akteure bestmöglich berücksichtigt werden können. Beginnend mit der bereits kommunizierten Initialisierung einer Dialogplattform wird der intensive Austausch mit beteiligten Akteuren noch in diesem Jahr gestartet, um gemeinsam die bestmöglichen Umsetzungslösungen zu erarbeiten.

Die Priorisierung wurde bei allen Maßnahmen im IKS 2.0 aufgrund von Abwägungen einzelner Faktoren wie den realen THG-Einsparpotenzial oder der kommunalen Beeinflussbarkeit vorgenommen. Grundsätzlich liegt der Verkehrsanteil der KEP-Dienste (Kurier-, Express-, Paket-Dienste) am Gesamtverkehr in der Innenstadt bei etwa 9 Prozent. Der Anteil der eindeutig als KEP-Verkehre (Kurier-, Express-, Paketlieferdienste) identifizierte Fahrzeuge liegt dabei bei etwa 3 Prozent in der Innenstadt. Gesamtstädtisch dürfte sie deutlich darunter liegen. Der Anteil der KEP-Dienste am gesamten THG-Ausstoß der Stadt Braunschweig ist daher eher als gering einzuschätzen.

#### Zu Punkt 8. Retentionsflächen

Grundsätzlich ist es möglich, dass die Belange des Starkregen- und Hochwasserschutzes im Projekt BOMA+ betrachtet und entsprechende Maßnahmen unter Berücksichtigung der innerstädtischen zentralen Lage entsprechend herausgearbeitet werden.

Im Rahmen des städtebaulichen Wettbewerbs könnten auf Grundlage des fertiggestellten Mobilitätsentwicklungsplans potentiell freiwerdende Verkehrsflächen nach Prüfung (z. B. hinsichtlich Leitungslagen, Bestandstiefgarage) durch Entsiegelung/Begrünung oder durch den Einbau unterirdischer Zisternen zur Retention berücksichtigt werden. Das Regenwasser könnte auch bereits lokal am Gebäude über die Ausbildung von Grün- und Retentionsdächer gespeichert und durch Verdunstung zeitverzögert abgegeben werden. Letzteres ist im hochbaulichen Teil zu prüfen.

An dieser Stelle im Stadtgefüge, wo auch zukünftig u. a. stark frequentierte öffentliche Räume entstehen, sind Maßnahmen wie herkömmliche Mulden und Retentionsbecken schwer vorstellbar. Adäquate Gestaltungsvorschläge und Maßnahmen wird in Ansätzen der Wettbewerb aufzeigen, dessen städtebaulicher Teil in Zusammenarbeit mit LandschaftsplanerInnen erfolgt.

Bei dieser wichtigen Maßnahme handelt es sich nicht um eine Klimaschutzmaßnahme, sondern um eine solche aus dem Themenbereich Klimawandelanpassung. Durch die umweltplanerische Vorarbeit z. B. im Bezug zu Starkregenanalysen und Hochwasserberechnungen berücksichtigt die Verwaltung bei aktuellen Planungen im Städtebau wie auch bei Einzelvorhaben wie z. B. IGS Wendenring, diese Informationen um den neunen Herausforderungen wie Starkregenereignissen gerecht zu werden. Diese Umweltinformationen inkl. Handlungsempfehlungen sind auch öffentlich auf der Homepage der Stadt verfügbar.

#### Zu Punkt 9. Priorisierungen aus dem IKS 2.0

Wie bereits erwähnt, ist die Prioritätensetzung als Teil des Beschlusses des IKS 2.0 mehrheitlich beschlossen. Aus der vorgebrachten Argumentation ergeben sich keine Gründe für eine Abweichung von der beschlossenen Prioritätensetzung.

Herlitschke

**Anlage/n:**

keine

Absender:

**Fraktion BIBS im Rat der Stadt /  
Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der  
Stadt**

**24-24273**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Umbau Ölper Kreuz**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

21.08.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	03.09.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

**Beschlussvorschlag:**

- Der Rat der Stadt Braunschweig lehnt den Neubau der Überfliegerbrücke BSN 1 am Autobahnkreuz Ölper Kreuz ab. Stattdessen sollte eine vierte Verbindungsrampe („Ohr“) als Dauerlösung für die Auffahrt der A392 auf die A391 Richtung Kassel errichtet werden. Die Verwaltung wird aufgefordert, diese Ablehnung der Autobahn GmbH und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr zu übermitteln.
- Die Verwaltung wird aufgefordert, alle rechtlichen Schritte zu überprüfen, um einen Neubau der BSN 1 zu verhindern.

**Sachverhalt:**

Seit einigen Jahren wird ein Neubau der Überfliegerbrücke von der A392 auf die A391 geplant. Dieser soll einen zweispurigen Verkehr ermöglichen. Die Baumaßnahmen einschließlich eines vierten Ohres als Behelfsauffahrt während der Bauphase könnten nach Plan vom ersten Halbjahr 2025 bis 2027 dauern. Der Kostenumfang des Gesamtprojektes wird laut Autobahn GmbH derzeit auf rund 35 Mio. Euro geschätzt.

Anders als von der Autobahn GmbH dargestellt, wird ein Neubau nicht benötigt, um die Kapazität für das vorhandene Verkehrsaufkommen zur Verfügung zu stellen. Derzeit läuft der Verkehr ohne regelmäßige Staus über die alte Überfliegerbrücke auf die A391. Da der aktuelle Zubringerverkehr auf die A391 bei einspuriger Streckenführung problemlos bewältigt wird, sind auch bei etwas langsamerer Fahrweise und reduziertem Verkehr am zukünftigen vierten „Ohr“ keine Staus zu erwarten. Das tägliche KfZ-Aufkommen sowie die Anzahl der Fahrzeuge in Stoßzeiten werden am Autobahnkreuz BS-Süd zum Teil übertroffen und können dort ohne Probleme von einem klassischen Kleeblattkreuz bewältigt werden.

Neben den gesparten Geldern des Bundes, die besser für die Unterstützung der Kommunen in anderen Bereichen aufgewendet werden können, ergeben sich weitere direkte Vorteile für die Stadt. So kann die durch den Abriss der bestehenden Brücke freiwerdende Fläche sinnvoll genutzt werden, die Belastung der Umwelt und der Anwohner durch Abgase und Lärm wird verringert, und eine deutlich geringere Bauzeit minimiert Einschränkungen für Verkehrsteilnehmer.

Da die Stadt bis 2030 im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs intendiert, sollten sich Baumaßnahmen daran orientieren. Pläne, die vor der Zeit der Beschlussfassung des IKS K gefasst wurden, müssen entsprechend angepasst werden. Bei Planungen des Bundes ist es Aufgabe der Stadt, dafür Sorge zu tragen, dass sie die Umsetzung des IKS K 2.0 nicht erschweren.

Verantwortlich für den Neubau sind das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und die Autobahn GmbH. Dennoch können die Kommunen ihre Vorstellungen bei einer Autobahnführung im Stadtbereich beim Ministerium einbringen und einfordern. Dieses geschieht momentan in Frankfurt/Main, wo die Stadt eine Verbreiterung der A5 im Stadtgebiet verhindern will\*.

Wegen Kürzungen im Bundeshaushalt muss die Autobahn GmbH voraussichtlich 100 Baumaßnahmen auf unbestimmte Zeit verschieben. Schätzungen zufolge lassen sich in Braunschweig durch die dauerhafte Vervollständigung des 'Kleeblatts' 20 Mio. Euro gegenüber dem Neubau der Überfliegerbrücke einsparen. Eine Umsetzung der Forderung der Stadt Braunschweig liegt daher im beiderseitigen Interesse.

\* [https://www.journal-frankfurt.de/journal\\_news/Politik-10/Autobahn-A5-Frankfurt-lehnt-zehnspurige-Autobahn-ab-42466.html](https://www.journal-frankfurt.de/journal_news/Politik-10/Autobahn-A5-Frankfurt-lehnt-zehnspurige-Autobahn-ab-42466.html)

**Anlagen:**

keine

**Betreff:****Umbau Ölper Kreuz****Organisationseinheit:**Dezernat III  
0600 Baureferat**Datum:**

05.09.2024

**Beratungsfolge**

Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

10.09.2024

**Status**

N

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

17.09.2024

Ö

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung nimmt zu dem gemeinsamen Antrag 24-24273 der Fraktion BIBS und der Gruppe Die FRAKTION. BS wie folgt Stellung:

**Hintergrund**

Der bisherige Überflieger kann die volle Belastung einer zweispurigen Nutzung aus baulicher Sicht nicht mehr aufnehmen. Daher darf dieser seit Jahren nur noch einspurig befahren werden. Hintergrund waren erhebliche statische Mängel wegen einer Bauwerksprüfung. Eine verpflichtende Nachberechnung des Bauwerks hat ergeben, dass dieses rückzubauen und durch einen Ersatzneubau zu ersetzen ist.

Gemäß einer von der Autobahn GmbH (AdB) zuletzt extern beauftragten Simulation hat sich der Ersatzneubau des Überfliegers als die einzige dauerhafte Möglichkeit zur Abwicklung der Verkehre herausgestellt. Der Simulation wurden die seinerzeit aktuellen Verkehrsmengen und -prognosen zugrunde gelegt. Beobachtungen der jetzigen Verkehrsbelastung reichen für eine belastbare Beurteilung nicht aus. Hierzu bedarf es entsprechender Verkehrsuntersuchungen und Analysen.

Das Projekt wurde von der Autobahn GmbH aufgrund fehlender Haushaltsmittel des Bundes (AdB) vorerst zurückgestellt.

**Verfahrensdauer und Auswirkungen auf Stadtgebiet**

Bei dem vorliegenden Überflieger als Zubringer von der A392 auf die A391 handelt es sich um seinerzeit planfestgestellte Anlagen. Im Falle eines Neubaus unter den gleichen Voraussetzungen (Lage, Funktion, Anzahl der Fahrspuren), aber nach dem heutigen Stand der Technik, ist keine Planfeststellung notwendig. Somit entfällt auch die Möglichkeit der Stadt Braunschweig im Rahmen des formalen Verfahrens als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abzugeben bzw. im weiteren Verlauf des Verfahrens ggf. Rechtsmittel einzulegen.

Eine Ablehnung des geplanten Neubaus zugunsten einer Alternative wie bspw. einer zusätzlichen indirekten Rampe („Ohr“) am Kreuz Ölper als eine nicht-provisorische Nutzung, ist mit erheblichen Risiken verbunden. Anders als ein Ersatzneubau müsste für die Alternative („Ohr“) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Planfeststellungsverfahren sind mit einer erheblichen Verfahrensdauer verbunden. Dabei ist das Ergebnis des Verfahrens offen, d. h. es muss in der Abwägung im Ergebnis nicht zwingend die Rampenlösung planfestgestellt werden.

Sollte der bauliche Zustand des jetzigen Bauwerks mittelfristig eine Vollsperrung notwendig machen, in dem weder ein Ersatzbau noch eine indirekte Rampe am Kreuz zur Verfügung stehen, werden sich Verkehre in das städtische Straßennetz verlagern. Dies würde zu langen und dauerhaften Staus, zu einer erhöhten Belastung der Straßen und nicht zuletzt zu erhöhten Emissionen im Stadtgebiet führen. Dies muss aus Sicht der Verwaltung unbedingt vermieden werden.

Abschließend weist die Verwaltung darauf hin, dass anders als das erwähnte Beispiel aus Frankfurt eine Ablehnung der Pläne der AdB im Falle des Zubringers nicht zu einem Verbleib des Status Quo der Anlagen führt, sondern mittelfristig im Falle der Vollsperrung des Überfliegers (ohne adäquate Alternative) zu einer deutlichen Verschlechterung des Verkehrsflusses zu Lasten der Anlagen und der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Braunschweig

Leuer

**Anlage/n:**  
keine

Betreff:

**Zugriffsmöglichkeiten der Stadt auf Grundstück und Gebäude des ehemaligen Kreiswehrersatzamts**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.09.2024

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

10.09.2024 N  
17.09.2024 Ö**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Land Niedersachsen eine Verwertung der Immobilie durch die Stadt Braunschweig zu erarbeiten und zu ermöglichen, entweder durch einen Mietkauf, dauerhafte Nutzungsrechte, Miete, Schenkung an die Stadt oder ähnliche Konstellationen.

Anstehende Erhaltungs- und Nutzbarmachungskosten sollen entsprechend der zuvor vereinbarten Eigentumsvereinbarungen in entsprechenden Relationen zwischen Stadt und Land aufgeteilt werden.

**Sachverhalt:**

Seit nunmehr 12 Jahren steht der Gebäudetrakt des KWEA ungenutzt leer; seit vielen Jahren hat die AfD-Fraktion immer wieder nach den aktuellen Entwicklungen gefragt und Fortschritte angemahnt. Dennoch bleibt laut aktueller Berichterstattung in der Lokalpresse auch die Kaufabsicht eines Interessenten eher ungewiss - die mögliche Nutzung ist vom Ausgang laufender Statikprüfungen abhängig.

Falls sich dabei das Gebäude als nicht ausreichend belastbar herausstellt und der Ankauf für den möglichen Bieter uninteressant wird, muss Braunschweig eine grundsätzlich andere Nutzung (etwa die Unterbringung von Dienststellen, Erweiterung der benachbarten Schule, Unterkünfte usw.) erwägen und dazu selber frei über die Anlage verfügen können.

Inwieweit die von der Stadt nicht zu verantwortende, vom Eigentümer offensichtlich nicht ausreichend betriebene Sicherung und Erhaltung des denkmalgeschützten Bauwerks zu dessen Abgängigkeit geführt haben könnte, ist in den Verhandlungen ebenfalls zu betrachten.

Ein weiterer Stillstand auf diesem hochwertigen Grundstück in guter Lage wäre für Braunschweig mehr als abträglich; die Stadt muss dort, wie auch bei der Burgpassage, endlich selber die Zügel in die Hand nehmen.

**Anlagen:**

keine

*Betreff:***Umbesetzungen im Verwaltungsausschuss, Ältestenrat und in Ausschüssen***Organisationseinheit:*Dezernat I  
0100 Steuerungsdienst*Datum:*

04.09.2024

*Beratungsfolge*

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

17.09.2024

*Status*

Ö

**Beschluss:****1. Umbesetzung im Verwaltungsausschuss**

- Anstelle von Ratsherrn Udo Sommerfeld wird Ratsherr Thomas Behrens als Beigeordneter im Verwaltungsausschuss bestimmt.
- Ratsherr Udo Sommerfeld wird anstelle von Ratsherrn Kai Tegethoff als Stellvertreter im Verwaltungsausschuss bestimmt.
- Ratsfrau Gisela Ohnesorge wird anstelle von Ratsfrau Michaline Saxel als Stellvertreterin im Verwaltungsausschuss bestimmt.

**2. Umbesetzung im Ältestenrat**

- Ratsfrau Gisela Ohnesorge wird anstelle von Ratsherrn Kai Tegethoff als Stellvertreterin im Ältestenrat benannt.

**3. Umbesetzung in Ausschüssen**Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung

- Ratsfrau Gisela Ohnesorge wird anstelle von Ratsherrn Kai Tegethoff als Stellvertreterin im Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung benannt.

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung

- Ratsherr Thomas Behrens wird anstelle von Ratsfrau Gisela Ohnesorge als Stellvertreter im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung benannt.

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

- Ratsherr Thomas Behrens wird anstelle von Ratsherrn Kai Tegethoff als Stellvertreter im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft benannt.

### Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben

- Anstelle von Ratsherrn Kai Tegethoff wird Ratsherr Thomas Behrens als Mitglied im Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben benannt.

### Ausschuss für Planung und Hochbau

- Anstelle von Ratsherrn Kai Tegethoff wird Ratsherr Thomas Behrens als Mitglied im Ausschuss für Planung und Hochbau benannt.

### Sportausschuss

- Ratsfrau Gisela Ohnesorge wird anstelle von Ratsherrn Kai Tegethoff als Stellvertreterin im Sportausschuss benannt.

### Umwelt- und Grünflächenausschuss

- Ratsherr Thomas Behrens wird anstelle von Ratsherrn Kai Tegethoff als Stellvertreter im Umwelt- und Grünflächenausschuss benannt.
- Ratsherr Udo Sommerfeld wird anstelle von Ratsfrau Michaline Saxel als Stellvertreter im Umwelt- und Grünflächenausschuss benannt.

### Wirtschaftsausschuss

- Anstelle von Ratsherrn Kai Tegethoff wird Ratsfrau Gisela Ohnesorge als Mitglied im Wirtschaftsausschuss benannt.
- Ratsherr Thomas Behrens wird anstelle von Ratsfrau Michaline Saxel als Stellvertreter im Wirtschaftsausschuss benannt.

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. November 2021 die Besetzung des Verwaltungsausschusses, des Ältestenrates und der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt.

### Zu 1.:

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Mitglieder des **Verwaltungsausschusses**, die sie benannt haben, abberufen und durch andere Mitglieder ersetzen.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Satz 1 NKomVG ist für Mitglieder des Verwaltungsausschusses jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, kann sie nach § 75 Abs. 1 Satz 5 NKomVG eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen. Dabei vertreten sich Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, gemäß § 75 Abs. 1 Satz 4 NKomVG untereinander.

### Zu 2.:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 5 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig (GO) kann ein Mitglied des **Ältestenrates**, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, durch eine oder einen der beiden von seiner Fraktion oder Gruppe benannten Vertreterinnen oder Vertreter vertreten werden.

Nach § 6 Abs. 5 GO kann ein von den Fraktionen und Gruppen benanntes Mitglied des Ältestenrates von der Fraktion oder Gruppe, der es angehört, abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG findet entsprechend Anwendung.

Zu 3.:

Gemäß § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Mitglieder in **Ausschüssen**, die sie benannt haben, abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen.

Gemäß § 51 GO sind für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur mit einem Mitglied im Ausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen (§ 76 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und § 45 GO).

Die Umbesetzungen im Verwaltungsausschuss, Ältestenrat und in den Ausschüssen stellt der Rat gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss fest.

Die Gruppe Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI hat mit Nachrichten vom 9. Juli 2024 und 20. August 2024 vor dem Hintergrund des Mandatsverzichts von Ratsherrn Kai Tegethoff und des Nachrückens von Ratsherrn Thomas Behrens in den Rat der Stadt Braunschweig die unter 1. bis 3. genannten, ihre Gruppe betreffenden Änderungen in der Besetzung des Verwaltungsausschusses, des Ältestenrates und der Ausschüsse mitgeteilt.

Die personellen Änderungen werden mit diesem Beschluss festgestellt.

Dr. Kornblum

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:****Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

**Datum:**

06.09.2024

**Beratungsfolge**

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

**Sitzungstermin**

17.09.2024

**Status**

Ö

**Beschluss:**

Herr Martin Fuchs wird als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss benannt.

Frau Sarah Mick wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss benannt.

**Sachverhalt:**

Nach § 2 Abs. 1 lit. b), 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder u. a. sechs Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt gewählt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Mit Schreiben vom 03. September hat die SPD-Fraktion mitgeteilt, dass Herr Dirk Bitterberg seit kurzem im Ruhestand ist und auf die weitere Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss verzichtet. Das stellvertretende Mitglied Frau Katharina Wendt ist zwischenzeitlich aus der AWO ausgeschieden.

Als Nachfolgende soll nach Abstimmung zwischen der vorschlagsberechtigten SPD-Fraktion und einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zukünftig Herr Martin Fuchs als stimmberechtigtes Mitglied und Frau Sarah Mick als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss entsendet werden.

Der Rat wird gebeten, Herrn Martin Fuchs als stimmberechtigtes Mitglied und Frau Sarah Mick als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss zu bestimmen.

Dr. Rentzsch

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:***Bestellung eines städtischen Vertreters im Aufsichtsrat der  
Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH***Organisationseinheit:*Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

04.09.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

**Beschluss:**

„Herr Ratsherr Kai Tegethoff wird aus dem Aufsichtsrat der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH abberufen und

Herr Thomas Behrens  
 (Vorschlagsrecht der Gruppe Die FRAKTION. - DIE LINKE., Volt und Die PARTEI)

wird in den Aufsichtsrat der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH entsandt.“

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 27. Juli 2024 erklärt Herr Ratsherr Tegethoff, dass er sein Mandat als Ratsherr im Rat der Stadt Braunschweig zum 16. September 2024 niederlegt. Die Beendigung seiner Mitgliedschaft im Rat wird durch den feststellenden Beschluss des Rates in der Sitzung am 17. September bestätigt werden (DS 24-24095).

In diesem Zusammenhang soll auch die Neubesetzung des bisher von Ratsherrn Tegethoff wahrgenommenen Mandates im Aufsichtsrat der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH erfolgen.

Das Aufsichtsratsmandat endet gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages mit dem Ausscheiden aus dem Rat. Der Rat der Stadt Braunschweig entscheidet über die Entsendung von städtischen Vertretern in die Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften. Die Entsendungsberechtigten haben ein Vorschlagsrecht zur Wahl in den Aufsichtsrat.

Das Vorschlagsrecht für die Neubesetzung des Mandats der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH obliegt der Gruppe Die FRAKTION. - DIE LINKE., Volt und Die PARTEI. Die Neubesetzung durch die im Beschlussvorschlag genannte Person entspricht dem Vorschlag der Gruppe Die FRAKTION. - DIE LINKE., Volt und Die PARTEI.

Geiger

**Anlage/n:**

Keine

**Betreff:****Wahl des Vertreters der Landesjägerschaft im Jagdbeirat**

<b>Organisationseinheit:</b> Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	<b>Datum:</b> 18.07.2024
---	-----------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	28.08.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

**Beschluss:**

Für die Dauer der restlichen Wahlperiode des Rates der Stadt bis zum 31. Oktober 2026 wird als Vertreter für die Landesjägerschaft und als Stellvertreter des Kreisjägermeisters

**Herr Stefan Schulze, Am Brühl 9c, 38110 Braunschweig**

neu in den Jagdbeirat gewählt.

Gleichzeitig wird der bisherige Vertreter für die Landesjägerschaft und Stellvertreter des Kreisjägermeisters Herr Christian Bosse abberufen.

**Sachverhalt:**

Gemäß §§ 38 und 39 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S.468), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), ist der Jagdbeirat vom Rat der Stadt für die Dauer seiner Wahlperiode zu wählen. Der Jagdbeirat wird aus der Kreisjägermeisterin oder dem Kreisjägermeister und sechs weiteren Mitgliedern gebildet.

Herr Christian Bosse hat aus persönlichen Gründen seinen Rücktritt als Vertreter der Landesjägerschaft und Stellvertreter des Kreisjägermeisters erklärt.

Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister und die Vertreterin / der Vertreter werden auf Vorschlag der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. gewählt. Diese hat mit Schreiben vom 2. Mai 2024 Herrn Schulze als neuen Vertreter vorgeschlagen.

Herr Schulze ist seit 1995 Inhaber eines Jagdscheins, Hundeführer und stellvertretender Hegeringleiter. Er ist 56 Jahre alt und ehemaliger Berufssoldat der Bundeswehr.

Es bestehen weder in persönlicher noch in rechtlicher Hinsicht Bedenken gegen eine Wahl des Vorgeschlagenen.

Dr. Pollmann

**Anlagen: keine**

**Betreff:****Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt****Organisationseinheit:**Dezernat II  
10 Fachbereich Zentrale Dienste**Datum:**

28.08.2024

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	05.09.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

**Beschluss:**

Die Techn. Beschäftigte Petra Schaule-Ehlert wird gem. § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - als Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt abberufen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist zu beantragen.

**Sachverhalt:**

Die Techn. Beschäftigte Petra Schaule-Ehlert ist gemäß Beschluss des Rates vom 12. Dezember 2000 zur Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt berufen worden.

Mit Ablauf des 31. Mai 2024 ist Frau Schaule-Ehlert auf eigenen Wunsch aus der aktiven Beschäftigung der Altersteilzeit aus dem Dienst der Stadt Braunschweig ausgeschieden und nimmt seitdem keine Prüferaufgaben mehr wahr. Sie ist daher gemäß § 154 Abs. 2 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Braunschweig – RPO - von ihren Aufgaben als Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt zu entbinden.

Die Beschlussfassung über die Abberufung der Techn. Beschäftigten Petra Schaule-Ehlert als Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 154 Abs. 2 NKomVG dem Rat der Stadt Braunschweig. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Dr. Pollmann

**Anlage/n:**

Keine

**Betreff:****Änderung der Taxentarifordnung****Organisationseinheit:**

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

**Datum:**

02.08.2024

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	28.08.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage beigefügte Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) wird beschlossen.“

**Sachverhalt:****Vorbemerkung**

In § 51 Abs. 1 S. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Diese Ermächtigung hat die Landesregierung durch Rechtsverordnung übertragen. Gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Verordnungen nach § 51 Abs. 1 S. 1 PBefG zuständig. Die Zuständigkeit des Rates für den Beschluss von Verordnungen ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

**Antrag des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. (GVN) auf Anpassung der Tarife**

Der GVN hat mit Schreiben vom 03.06.2024 folgende Änderungen der Taxentarife beantragt:

**Anhebung des Grundentgeltes**

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (T) von derzeit 4,70 € auf 5,00 €
- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (N) und an Sonn- und Feiertagen von derzeit 4,90 € auf 5,20 €

**Erhöhung des Kilometerentgeltes**

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr (T)  
bis 3.000 m Fahrleistung von 3,10 € auf 3,40 €

ab 3.000 m Fahrleistung von 2,60 € auf 2,80 €

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (N) und an Sonn- und Feiertagen

bis 3.000 m Fahrleistung von 3,30 € auf 3,60 €  
ab 3.000 m Fahrleistung von 2,60 € auf 2,80 €

Ein **Zuschlag** für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen in einer Taxe soll von 7,00 € auf 8,00 € erhöht werden.

Das Entgelt für **Wartezeiten** soll von 33,00 € je Stunde auf 35,00 € je Stunde Wartezeit erhöht werden.

Die neuen Taxentarife sollen ab dem 15. November 2024 gelten. Die letzte Anpassung der Tarife war zum 01.10.2022 in Kraft getreten.

Als Grund für die beantragte Erhöhung der Taxentarife wird die Anhebung des Mindestlohns zum 01.01.2024 auf 12,41 € und zum 01.01.2025 auf 12,82 € um insgesamt 0,82 € je Stunde genannt. Dieser Mindestlohn erhöht sich für den Arbeitgeber um weitere 22 bis 30 % durch anteilige Abgaben und Zuschläge, wie z. B. den tariflich verankerten Zuschlag für Sonn- und Feiertagsarbeit. Die Lohnkosten betragen ca. 65 % aller Kosten in einem Taxibetrieb.

Als weiterer Grund wird die Inflation angeführt. So stiegen in den vergangenen Monaten die Aufwendungen für das Taxigewerbe sowohl für die Ersatz- und Neuinvestitionen im Fuhrpark als auch für die Wartungskosten deutlich.

Darüber hinaus wird auch der gestiegene CO<sub>2</sub>-Preis als weitere Begründung für eine Anpassung der Taxentarife herangezogen. Im Jahr 2023 lag der Preis bei 30,00 € pro Tonne, aktuell sind es 45,00 € pro Tonne. Für das Taxigewerbe bedeutet das allein für das 2024 eine Steigerung um etwa 4 Cent je Liter Dieselkraftstoff.

### **Stellungnahmen im Anhörungsverfahren**

Zum Antrag des GVN wurden im gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, die Industrie- und Handelskammer, die Gewerkschaft ver.di, die Braunschweig Zukunft GmbH und das Mess- und Eichwesen Niedersachsen angehört.

Aus Sicht der **IHK Braunschweig**, des **Mess- und Eichwesens Niedersachsen** und des **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts** spricht nichts gegen eine Erhöhung der Taxentarife. Die **Gewerkschaft ver.di** hat von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Seitens der **Braunschweig Zukunft GmbH** kann letztlich nicht beurteilt werden, ob die Tariferhöhung in diesem Umfang zum Erhalt der Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Taxengewerbes erforderlich ist. Es bestehe das Risiko sinkender Kundenakzeptanz. Die Braunschweig Zukunft GmbH erhebt keine Einwände gegen die Erhöhung und begrüßt, dass für das Jahr 2025 die Beauftragung eines neuen Taxigutachtens vorgesehen ist.

### **Auswirkungen der Tarifänderung**

Es ergeben sich durch den beantragten Tarif folgende Auswirkungen:

Beispielhafte Darstellung der Veränderungen der Taxenentgelte in % für verschiedene häufig gefahrene Kurzstrecken (Tag):

Strecken	bisher	neu	Erhöhung (%)
1 km	7,80 €	8,40 €	7,69
2 km	10,90 €	11,80 €	8,26
3 km	14,00 €	15,20 €	8,57
4 km	16,60 €	18,00 €	8,43
5 km	19,20 €	20,80 €	8,33
6 km	21,80 €	23,60 €	8,26
<b>Durchschnitt</b>			<b>8,25</b>

Beispielhafte Darstellung der Veränderungen der Taxenentgelte in % für verschiedene häufig gefahrene Kurzstrecken (Nacht, Sonn- und Feiertage):

Strecken	bisher	neu	Erhöhung (%)
1 km	8,20 €	8,80 €	7,32
2 km	11,50 €	12,40 €	7,83
3 km	14,80 €	16,00 €	8,10
4 km	17,40 €	18,80 €	8,05
5 km	20,00 €	21,60 €	8,00
6 km	22,60 €	24,40 €	7,96
<b>Durchschnitt</b>			<b>7,88</b>

Die vom GVN beantragte Erhöhung der Beförderungsentgelte entspricht rund 8,25 % beim Tagtarif und 7,88 % beim Nachttarif (gesamtdurchschnittlich 8,07 %).

### Allgemeine Bewertung der geplanten Tarifänderung

Die Stadt Braunschweig als zuständige Behörde für die Festsetzung von Beförderungsentgelten hat bei ihrer Prüfung insbesondere die wirtschaftliche Situation der Unternehmen, die Wirtschaftlichkeit der Beförderungsentgelte sowie das öffentliche Verkehrsinteresse und das Gemeinwohl zu berücksichtigen.

In den vergangenen 18 Jahren hat es in Braunschweig zehn Anpassungen der Taxentarife gegeben.

Im Vergleich zu anderen Gewerbezweigen hat das Taxengewerbe nicht die Möglichkeit, mit einer eigenen Preisgestaltung auf die gesetzlichen und wirtschaftlichen Anforderungen zu reagieren; es ist vielmehr an die festgesetzten Entgelte gebunden.

Vorrangiges Ziel der Verwaltung ist es, im Spannungsfeld zwischen Kundenakzeptanz und Kostendeckung die Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie das öffentliche Verkehrsinteresse zu wahren. Sollte es dem Braunschweiger Taxengewerbe zukünftig nicht möglich sein, Beförderungsleistungen kostendeckend anzubieten, muss mit einer nicht gewollten Rückgabe von Taxikonzessionen aus betriebswirtschaftlichen Gründen gerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Verwaltung eine durchschnittliche Erhöhung der Taxentarife um 8,07 % mit Wirkung vom 15. November 2024 angemessen.

Dr. Pollmann

**Anlage/n:**

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung)

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den  
Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig  
(Taxentarifordnung)**

vom 17. September 2024

Aufgrund des § 51 Abs. 1 S. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nummer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2022 (Nds. GVBl. S. 520), und aufgrund des § 58 Abs. 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 17. September 2024 folgende Verordnung beschlossen:

**Artikel I**

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2010, S. 93), zuletzt geändert durch die Siebte Änderungsverordnung vom 05. Juli 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 21. Juli 2022, S. 25), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

**§ 3  
Grundentgelt**

Das Grundentgelt beträgt

5,00 €	an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr
5,20 €	an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 29,41 m (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr) bzw. 27,78 m (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr) oder eine Wartezeit von 10,29 Sekunden enthalten.

Im Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe ist die etwaige Anfahrt zur Einsteigestelle des Fahrgastes enthalten.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Entgelt errechnet sich für alle Fahrten bis zu vier Fahrgästen (Erwachsene oder Kinder in Begleitung von Erwachsenen) von der Einsteigestelle bis zum Beförderungsziel wie folgt:

- |                          |                    |
|--------------------------|--------------------|
| 1. Grundentgelt nach § 3 | 5,00 € bzw. 5,20 € |
| 2. zuzüglich             |                    |

an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 29,41 gefahrenen Metern  
bis zu 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 3,40 €)

an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn-  
und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 27,78 gefahrenen Metern  
bis zu 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 3,60 €)

3. zuzüglich

für jede Teilstrecke von 35,71 gefahrenen Metern  
ab 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 2,80 €)“

3. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Beförderung von mehr als vier Fahrgästen in einer Taxe wird ein Zuschlag von 8,00 Euro erhoben.“

4. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wartezeiten sind mit 0,10 € je abgelaufene 10,29 Sekunden zu vergüten (1 Stunde War-  
tezeit = 35,00 €).“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15. November 2024 in Kraft.

Braunschweig, den \_\_\_\_\_

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I.V.  
Dr. Pollmann  
Stadtrat

Die vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den \_\_\_\_\_

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I.V.  
Dr. Pollmann  
Stadtrat

Betreff:

**Haushaltsvollzug 2024 hier:****Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG**

Organisationseinheit:

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

Datum:

30.08.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	05.09.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

**Beschluss:**

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

**Sachverhalt:****1. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 18	Transferaufwendungen	
Kostenart	431510 Zuschuss an verb. Unternehmen, Beteiligungen und Sonder- vermögen	
Produkt	1.41.4110.01 Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH	

Für den Teilergebnishaushalt des Fachbereiches Finanzen werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **31.770.000 €** beantragt.

Haushaltssatz 2024:	21.754.000,00 €
<b>überplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b>	<b>31.770.000,00 €</b>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	53.514.648,00 €

Unternehmensgegenstand der Städtisches Klinikum Braunschweig gGmbH ist der gemeinnützige Betrieb des Städtischen Klinikums Braunschweig (skbs) als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis nach Maßgabe des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG). Das skbs ist mit über 4.700 aktiven Mitarbeitenden auf Konzernebene und 1.499 voll- und teilstationären Planbetten eines der größten Krankenhäuser Niedersachsens und spielt für die medizinische Versorgung von etwa 1,4 Millionen Menschen im Einzugsgebiet der Stadt Braunschweig im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge eine zentrale Rolle.

Die mittelfristige Erfolgsplanung – als Bestandteil des Wirtschaftsplans 2023 des skbs – sah für das Geschäftsjahr 2024 einen Fehlbetrag von 21.754 T€ vor (siehe hierzu DS 22-2021); der Wirtschaftsplan 2024 legt einen Jahresfehlbetrag von rd. 53.515 T€ zugrunde (siehe hierzu DS 23-22634). Da der Wirtschaftsplan 2024 zur Aufstellung des städtischen Doppelhaushaltes 2023/2024 nicht vorlag, konnte für die Veranschlagung des Haushaltsansatzes 2024 lediglich die mittelfristige Erfolgsplanung des skbs herangezogen werden. Insofern besteht gegenüber dem Haushaltsansatz 2024 und dem für das laufende Geschäftsjahr laut Wirtschaftsplan 2024 erwarteten Jahresfehlbetrag eine Differenz von rd. 31.761 T€. Diese Differenz resultiert in erster Linie aus der rückläufigen Leistungsentwicklung im Bereich der allgemeinen Krankenhausleistungen bzw. DRG-Fallpauschalen; darüber hinaus mussten im Wirtschaftsplan 2024 höhere Personalaufwendungen insbesondere infolge von Tarifabschlüssen berücksichtigt werden (siehe hierzu DS 23-22634).

Eine Mittelzuführung der Stadt ist erforderlich, um einen weiteren Verzehr des Eigenkapitals zu verhindern (Eigenkapital des skbs zum Ende des Geschäftsjahrs 2023: rd. 74.032 T€ bzw. 9,5 %) und mittelfristig einen Beitrag zur Sicherstellung der notwendigen Liquidität zu leisten, um den jederzeitigen Geschäftsbetrieb zu gewährleisten und dem eingangs genannten Versorgungsauftrag der Stadt Braunschweig somit volumnfänglich nachzukommen. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit ist somit gegeben.

Zur Deckung stehen folgende freie Haushaltsmittel zur

Verfügung: Deckung:

Art der Deckung	Produkt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Mehrerträge	1.61.6110.01 / 301210	Steuern, allg. Zuweisungen/Umlagen / Grundsteuer B	<b>9.800.000</b>
Mehrerträge	1.61.6120.01 / Diverse	Zinserträge	<b>6.810.000</b>
Mehrerträge	1.61.6120.01 / 369110	Verzins. Gewerbesteuernachford. §233a AO	<b>5.800.000</b>
Minderaufwendungen	1.61.6120.01 / 462130	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / Deckungsreserve Sachaufw. EHH (ohne IM)	<b>9.360.000</b>

## 2. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen  
 Projekt 4E.21 Neu –GY Kleine Burg / Schaffung AUR  
 Sachkonto 421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **236.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024:	0,00 €
<b>außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b>	<b>236.000,00 €</b>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	236.000,00 €

Zur Unterbringung einer zusätzlichen 5. Klasse im Gymnasium Kleine Burg wird ein weiterer allgemeiner Unterrichtsraum (AUR) benötigt. Dort sollen 30 Schülerinnen und Schüler von einer Lehrkraft unterrichtet werden. Der Raum wird spätestens mit Beginn des Schuljahres 2025/2026 von der Schule benötigt.

Es wurden verschiedene Optionen geprüft. Die wirtschaftlichste Variante ist die Schaffung des benötigten AUR durch den funktionalen Tausch der Aula mit dem Musikraum. Die Fläche der bestehenden Aula wird dann in 2 Räume unterteilt (1 Musikraum und 1 AUR). Es wird mit Gesamtkosten von 236.000 € gerechnet.

Die angedachten Umbauten stellen keine Interimslösung dar, sondern werden auch zukünftig benötigt.

2024 muss mit der Planung begonnen werden und spätestens in den Sommerferien 2025 die Ausführung der Maßnahme stattfinden, um den AUR zum Schuljahresbeginn 2025 /2026 bereitzustellen und damit den Schulbetrieb aufrecht zu erhalten zu können. Hieraus ergibt sich die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Finanzierung bereits in 2024. Es wird der Antrag gestellt, die notwendigen Haushaltsmittel außerplanmäßig bereitzustellen.

Zur Deckung stehen folgende freie Haushaltsmittel zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.210385.00.505 / 421110	Gärtnerstützpunkt Nord / Ersatzbau./ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>150.000,00</b>
Minderaufwendungen	4S.210037.00.505 / 421110	FB 20:Global Instand. Untersuch./Nachko./ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>30.000,00</b>
Minderaufwendungen	4S.210049.00.505 / 421110	FB 20: Umsetzung von Energiesparmaßn. / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>22.000,00</b>
Minderaufwendungen	4S.210098.00.505 / 421110	FB 20: Instandh. Grundverm. (FB 65). / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>34.000,00</b>

**3. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15                    Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen  
 Projekt                    4E.210403 – Geb. Ägidienm./San. (WC, Fenst., Brands)  
 Sachkonto                421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o.g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **457.200,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024:	0,00 €
Haushaltsreste 2023 / 2024	1.800.000,00 €
<b>überplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b>	<b>457.200,00 €</b>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	2.257.200,00 €

Der Ausschuss für Planung und Hochbau hatte in seiner Sitzung am 14.06.2023 die Gesamtkosten für die Sanierung des Dienstgebäudes Ägidienmarkt 6 auf 2.683.000 € festgestellt – vgl. Vorlage 22-19658-. In den Gesamtkosten waren Reserven für Unvorhergesehenes und für Baupreisseigerungen i. H. v. 349.100 € enthalten. Im Haushalt 2023 ff. / IP 2022-2027 stehen entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

Im Zuge der Baumaßnahme wurden etliche unvorhergesehene Sachverhalte in der Bausubstanz vorgefunden, die aus fachlicher Notwendigkeit mit bearbeitet werden mussten. Hier ist insbesondere die aufwändiger als vorgesehen auszuführende Sanierung des ausgebauten Dachgeschosses zu nennen.

Durch die Ausschreibungs- und Bauzeitverschiebung auf vorwiegend 2024 ist der auf 2023 bezogene Preissteigerungsindex nicht mehr ausreichend und es zeichnen sich in 2024 erhöhte Ergebnisse in den Vergaben ab.

Die schlechte Dämmwirkung im ausgebauten Dachgeschoss war vor der Sanierung bekannt. Da am Dach und an den Innenverkleidungen des Obergeschosses mit den geplanten Teilmaßnahmen nicht eingegriffen werden sollte, wurde die energetische Sanierung nicht forciert.

Im aktuellen Sanierungsstatus zeigt sich, dass auf Grund von ohnehin vielen notwendigen Eingriffen in die Dachsubstanz die energetische Sanierung des Daches in die Maßnahme integriert werden sollte.

Durch die laufende Sanierung bestehen Synergieeffekte - wie z.B. Gerüststellung vorhanden, Nebengewerke ohnehin auf der Baustelle -.

Insgesamt haben sich Mehrkosten in Höhe von 1.160.000 € ergeben. Ein Großteil der Mehrkosten (insgesamt 702.800 €) konnte durch Einsparungen bei der technischen Gebäudeausrüstung sowie durch den Einsatz der o.g. Projektreserven aufgefangen werden. Es verbleibt eine Deckungslücke in Höhe von 457.200 €. Die Gesamtkosten belaufen sich damit auf 3.140.200 €. Ein aktualisierter Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss ist in Vorbereitung.

Die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel werden überplanmäßig beantragt, um die laufende Baumaßnahme fortsetzen zu können. Das Gebäude dient als Ausweichquartier für den im Rathaus-Neubau derzeit noch einquartierten Fachbereich 66. Dessen Auszug ist u.a. Voraussetzung für die dringend erforderliche Sanierung des Rathaus-Neubaus (Stichwort Brandschutz). Die anstehenden Maßnahmen sind somit sachlich und zeitlich unabweisbar.

Zur Deckung stehen folgende freie Haushaltsmittel zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.210288.00.505 / 421110	Gesundheitsamt / Sanierung/ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>21.000,00</b>
Minderaufwendungen	4E.210385.00.505 / 421110	Gärtnerstützpunkt Nord / Ersatzbau./ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>300.000,00</b>
Minderaufwendungen	4S.210051.01.505 / 421110	FB 20: Brandschutzmaßnahmen/ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>136.200,00</b>

#### 4. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr

Zeile 26 Baumaßnahmen  
 Projekt 5E.660154 Wallringroute-Wendenstr. /Verbesserungen  
 Sachkonto 787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

---

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **750.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024 (Auszahlungen):	0,00 €
<b>außerplanmäßig beantragte Auszahlungen:</b>	<b>750.000,00 €</b>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel	750.000,00 €

Mit dem Beschluss 23-20537 wurde der Planung und dem Bau einer Querung der Straße Am Wendendorf zugestimmt. Die Gesamtkosten von bisher 560.000 € haben sich seitdem um 190.000 € auf 750.000 € erhöht. Die Mehrkosten ergeben sich daraus, dass sich der Baupreisindex stark erhöht hat und davon auszugehen ist, dass auch im Jahr die 2025 die Preise stark ansteigen werden.

Die Maßnahme leistet einen deutlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit. Der überplante Verkehrsraum zeigt heute schon ein reges Verkehrsaufkommen aus MIV, Fuß- und Radverkehr in Kombination mit einer Stadtbahnführung. Durch die sukzessive Umsetzung der Wallringroute wird der Verkehrsraum vor allem für den Radverkehr an Bedeutung und Verkehrsstärke gewinnen. Aktuell finden Querungsvorgänge ungesichert über die Fahrspuren des Mischverkehrs und der Stadtbahntrasse statt. Mit der geplanten Errichtung einer Lichtsignalanlage wird die Verkehrssicherheit für den Fußverkehr und den Radverkehr signifikant verbessert. Dazu werden ausreichend Aufstellflächen geschaffen, um Konflikte zwischen Fuß- und Radverkehr zu vermeiden. Darüber hinaus wird der Querungsbereich mit taktilen Elementen ausgestattet, was ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit darstellt. Entlang der Straße Am Wendendorf wird im Verkehrsraum zwischen Schubertstraße und Wendendorfwall in kurzen Abschnitten eine Führung des Radverkehrs im Zweirichtungsverkehr eingeplant und auch darüber die Verkehrssicherheit erhöht. Hieraus ergibt sich die sachliche Unabweisbarkeit der Maßnahme.

Die Maßnahme sollte ursprünglich im Frühjahr 2024 starten. Zwischenzeitlich hat sich jedoch herausgestellt, dass die BSVG die Schienen von der Mühlenfordtstraße bis hin zum Ausbaubereich der städtischen Maßnahme erneuern muss. Die BSVG wird die Schienen in den Sommerferien 2025 sanieren. Jegliche Arbeiten in unmittelbarer Nähe oder an den Schienen ziehen laut BSVG Kosten von mindestens 100.000 € nach sich (durch Schienenersatzverkehr oder Kletterweichen). Die Maßnahmen der BSVG und der Stadt sollten zusammen ausgeführt werden, da die BSVG die Kosten für den Ausfall des Bahnverkehrs bei einem gemeinschaftlichen Bau trägt, Kosten für die Verkehrssicherung und Baustelleneinrichtung eingespart werden können und die Einschränkungen des öffentlichen Nahverkehrs minimiert werden können.

Um die Maßnahme gemeinsam mit der BSVG umsetzen zu können und möglichst wirtschaftliche Preise zu erreichen, soll die Ausschreibung im September 2024 erfolgen. Eine Ausschreibung nach Rechtskraft des Haushalts 2025 würde aufgrund der Ausschreibungsfristen eine gemeinsame Ausführung unmöglich machen. Hieraus ergibt sich die zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahme.

Deckungsmittel stehen in dem u. g. Projekt zur Verfügung, da ein Umbau des Knotenpunktes Dibbesdorfer Straße/Bevenroder Straße aktuell nicht prioritär verfolgt wird. Eine Nachveranschlagung ist aktuell nicht vorgesehen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.660035.01.505 / 421210	Knotenpunkt Dibbesdorfer Str. / Bevenroder Str. / Umbau / Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	<b>750.000,00</b>

Geiger

Anlage/n:

Keine

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2024 hier:****Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG***Organisationseinheit:*

Dezernat VII

20 Fachbereich Finanzen

*Datum:*

04.09.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	05.09.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

**Beschluss:**

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

**Sachverhalt:****5. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210431 –Geb. Auguststr. 9-11/San. Fenst. u.Büros
Sachkonto	421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **2.894.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024:	0,00 €
Haushaltsreste 2023/2024	800.000,00 €
<b>überplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b>	<b>2.894.000,00 €</b>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	3.694.000,00 €

Der gesamte bauliche Aufwand am Dienstgebäude Auguststraße 9-11 zur Sanierung und Herrichtung der Büroräume zwecks Unterbringung der Fachbereiche 61 und 66 ist höher als ursprünglich angenommen. Anstelle der geplanten „Renovierungsarbeiten“, für die zum Haushalt 2023 ff. / IP 2022-2027 976.000 € eingeplant worden sind und die zum Teil bereits als Haushaltsrest übertragen worden sind, müssen größere Eingriffe vor allem im technischen Bereich vorgenommen werden. Diese bilden die Grundlage für die weitere Nutzung des Gebäudekomplexes.

Der FB 61, der den Gebäudekomplex „Auguststraße 9-11“ in den unteren Etagen (EG bis 2. OG) bezieht, hat aufgrund seiner Funktion und Aufgaben einen über Standard-Büros hinausgehenden Bedarf an Daten- und Netzsteckdosen. Die bestehenden Anlagen sind in die Jahre gekommen und erweiterbar, daher müssen Strom- und Datennetz komplett erneuert werden.

Weiterhin ergab die Überprüfung, dass die vorhandene Beleuchtung nicht der Arbeitsstättenrichtlinie für Büroräume entspricht und erneuert werden muss. Nachlaufende Arbeiten im Hochbau sind der Austausch der Bodenbeläge, deren Untergrund schadstoffbelastet ist, sowie Putz- und Malerarbeiten. Des Weiteren haben Sondierungen zudem gezeigt, dass die bauzeitlichen Rabitzdecken in den Fluren statisch abhängig sind und erneuert werden müssen.

Der Gebäudekomplex besitzt nur einen Fluchtweg, was zur Kompensation zusätzliche Anforderungen an den Brandschutz in den Fluren und das Errichten von Schutträumen sowie einer aufgeschalteten Brandmeldeanlage zur Folge hat.

Im Erdgeschoss kommen die Anforderungen des Behindertenbeirats wie behindertengerechte Zugänge, Parkplatz, WC-Herrichtung und Leitlinien zur Ausführung.

Die Untersuchung von Regen- und Abwassernetz hat ergeben, dass Fall- und Grundleitungen defekt sind und erneuert werden müssen. Aufgrund der aktuellen Rechtslage dürfen die vorhandenen Leitungswege unter dem Gebäudekomplex hindurch nicht mehr genutzt werden. Daher muss auf dem Hinterhof eine neue Grundstücksentwässerung errichtet werden. Hier werden zusätzliche Tiefbauarbeiten notwendig.

Es ist geplant, die dargestellten Maßnahmen in einem 1. BA abzuwickeln. Aufgrund der zusätzlichen Erforderisse insbes. bei der technischen Gebäudeausrüstung (TGA) belaufen sich die Gesamtkosten des 1. BA auf 3.870.000 €. In einem 2. BA und ggf. 3 BA sind dann die Sanierung / Umgestaltung der Außenanlagen als auch die energetische Sanierung des Gebäudekomplexes geplant.

Die Objekt- und Kostenfeststellung für den 1. BA ist aktuell in Vorbereitung (DS 24-24142).

Das Bauvorhaben (1. BA) muss schnellstmöglich begonnen werden, um die gesamten erforderlichen Maßnahmen in Bezug der baulichen und vor allem technischen Belange und Erfordernisse für die Nutzung erfüllen zu können. Der Gebäudekomplex dient als Ausweichquartier für die im Rathaus-Neubau derzeit noch einquartierten Fachbereiche 61 und 66. Deren Auszug ist u.a. Voraussetzung für die dringend erforderliche Sanierung des Rathaus-Neubaus (Stichwort Brandschutz). Die anstehenden Maßnahmen sind somit sachlich und zeitlich unabweisbar. Eine Veranschlagung im Haushalt 2025 käme daher zu spät. Es wird die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 2.894.000 € beantragt.

Zur Deckung stehen folgende freie Haushaltsmittel zur Verfügung.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.200004.01.505 / 427193	FB 20: Maßnah. i.Z.m. Krisenm. / KatS / IM Sonstige Sachaufwendungen	<b>680.000,00</b>
Minderaufwendungen	4S.210029.00.505 / 421110	FB 20: Projekt Inst. Trinkw./San.(Städ.) / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>373.900,00</b>
Minderaufwendungen	1.61.6120.01 / 462140	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft / Deckungsreserve Sachaufwendungen IM	<b>1.840.100,00</b>

## **6. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15                    Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen  
 Projekt                    4E. 21 Neu Gebäude Schillstraße 25 / Sanierung Dach etc.  
 Sachkonto                421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **350.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024:	0,00 €
<b>außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:</b>	<b>350.000,00 €</b>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel:	350.000,00 €

Das Gebäude Schillstraße 25 gehört zu der Gedenkstätte KZ Außenlager Braunschweig Schillstraße. Diese Gedenkstätte ist eine Einrichtung der Stadt Braunschweig und wird durch den Arbeitskreis „Andere Geschichte e.V.“ betreut.

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Baudenkmal, das 1840 errichtet worden ist. Bei einer Begehung am 24. Januar 2024 wurde festgestellt, dass das Dach undicht ist und daher dringend erneuert werden muss. Durch den Eintritt von Regenwasser ist außerdem das Mauerwerk durchfeuchtet; es muss getrocknet und saniert werden. Weiterhin wurde festgestellt, dass die vorhandene Fußbodenheizung etliche Mengen Wasser verliert und daher ebenfalls erneuert werden muss.

Das Gebäude ist 2019 dem Verein zur Bewirtschaftung übergeben worden. In der Vereinbarung wurde auf die Notwendigkeit der Instandhaltung hingewiesen. Die Stadt hatte sich seiner Zeit zu einer Kostenübernahme verpflichtet.

Mit diesem Antrag soll der Instandhaltungsverpflichtung einmalig nachgekommen und der Vorgang zum Abschluss gebracht werden. Darüber hinaus ist gemäß Beschlussvorlage vom 11. Mai 2018 (18-08215; vergl. Beschluss Pkt. 5b) vorgesehen, für Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten, die nicht der laufenden Bauunterhaltung zuzuordnen sind, nach Prüfung gesonderte Förderungen zu gewähren.

Die aktuellen Sanierungskosten belaufen sich auf 350.000 €.

Aus baufachlicher Sicht ist die Sanierung des Baudenkmals Schillhaus noch in diesem Jahr durchzuführen, da durch die Schäden die Bausubstanz des Objektes zunehmend gefährdet wird. Bei Unterlassung droht weiterer Substanzverlust und eine potentiell steigende Schadens- und Kostenentwicklung. Hieraus ergibt sich die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Finanzierung. Haushaltssmittel stehen nicht zur Verfügung, so dass diese außerplanmäßig beantragt werden müssen.

Zur Deckung stehen folgende freie Haushaltsmittel zur Verfügung.

### Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.210288.00.505 / 421110	Gesundheitsamt / Sanierung/ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>179.000,00</b>
Minderaufwendungen	4S.210102.00.505 / 421110	Ausbau Schulkindbetr. 80 % / baul. Maßn. / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>171.000,00</b>

7. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen  
Projekt 4S.21 Neu –Starkregenereignisse Hochbau / Präventivmaßnahmen  
Sachkonto 421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **600.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024: 0,00 €  
**außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:** 600.000,00 €  
neu zur Verfügung stehende Haushaltssmittel: 600.000,00 €

Am 24. November 2023 hatte der Rat der Stadt außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 1 Mio. € zugestimmt, um die durch das Starkregenereignis vom 22./23. Juni 2023 verursachten zahlreichen Gebäudeschäden an und in städtischen Liegenschaften beheben zu können (Vorlage 23-22259-02).

Auch in Zukunft ist im Zuge des Klimawandels mit Extremwetterereignissen in Form von Starkregen zu rechnen. Um ein sich wiederholendes Schadensbild zu vermeiden und das Risiko erheblicher Mehraufwendungen durch die Schadensbeseitigung an Gebäuden und Inventar zu verringern, müssen die städtischen Immobilien nachgerüstet werden.

Neben den finanziellen Schäden gilt es, die Gebäude vor einer Betriebsunterbrechung zu bewahren. In den 2023 betroffenen Schulen und Kitas konnten Räume teilweise bis in den Herbst 2023 nicht wieder genutzt werden. In Folge dessen mussten Ausweichlösungen gefunden werden, welche jedoch Unterrichtsausfälle und die Schließung von Kindergartengruppen nicht in Gänze verhindern konnten.

Um solche Folgen in Zukunft zu verringern oder gar zu vermeiden, sind bauliche Präventivmaßnahmen notwendig. Bei den Präventivmaßnahmen handelt es sich beispielsweise um Maßnahmen der Abdichtung von Fenstern und Türen als auch der Abdeckung von Kellerabgängen (mit Anschluss an die Kanalisation), der Erneuerung von Dächern und Drainagen und der Erhöhung oder Schließung von Lichtschächten. Aus den

zunehmenden Starkregenereignissen ergibt sich die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Finanzierung der Präventivmaßnahmen.

Es wird derzeitig mit Gesamtkosten für 2024 in Höhe von 600.000 € gerechnet. Für die präventiven Maßnahmen stehen eingeplante Haushaltsmittel nicht zur Verfügung.

Zur Deckung können folgende freie Haushaltsreste in Höhe von 320.000 € herangezogen werden. Die vorgeschlagenen Deckungsmittel aus dem Projekt „GY Gaußschule / Erweiterung G8/G9 (4E.210347)“ in Höhe von 280.000 € werden weiterhin benötigt und wurden bereits vorsorglich zum Haushaltsplangentwurf 2025 ff. / IP 2024-2029 neu aufgenommen.

Deckung:

<b>Art der Deckung</b>	<b>PSP-Element / Kostenart</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag in €</b>
Minderaufwendungen	4E.210148.00.505 / 421110	GS Völkenrode / Sanierung / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>57.500,00 €</b>
Minderaufwendungen	4E.210280.00.505 / 421110	GS Pestalozzi-Str./Herst. 4-Zügigkeit / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>100.000,00 €</b>
Minderaufwendungen	4E.210347.01.505 / 421110	GY Gaußschule / Erweiterung G8/G9 / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>280.000,00 €</b>
Minderaufwendungen	4E.210434.01.505 / 421110	SpA Rote Wiese/San. Tennishalle / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>162.500,00 €</b>

Geiger

**Anlage/n:**

Keine

*Betreff:***Haushaltsvollzug 2024 hier:**

**Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG**

*Organisationseinheit:*

Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen

*Datum:*

04.09.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	05.09.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

**Beschluss:**

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

**Sachverhalt:****8. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	4E.210440 FB 20: Sirenensystem / Einrichtung
Sachkonto	787310 sonstige Baumaßnahmen

Zeile 15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
Projekt	4E.210440 FB 20: Sirenensystem / Einrichtung
Sachkonto	421110 Grundst.+baul. Anlagen - Instandhaltungen

Auf dem o. g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **1.920.000,00 €** und überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **506.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024 (Aufwendungen/Auszahlungen):	800.000,00 €
<b>außerplanmäßig beantragte Auszahlung 2024:</b>	<b>1.920.000,00 €</b>
<b>außerplanmäßig beantragter Aufwand 2024:</b>	<b><u>506.000,00 €</u></b>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 2024 (Aufw./Ausz.):	3.226.000,00 €

Im Haushalt 2023 ff. / IP 2022-2027 sind für die Errichtung eines Sirenensystems kassenwirksame Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 1,6 Mio. € veranschlagt worden.

Anfang September 2022 wurde in der Verwaltung festgelegt, ein flächendeckendes Sirenenwarnsystem für das Stadtgebiet Braunschweig einzurichten. Dies ist darin begründet, dass für eine sichere Warnung der Bevölkerung im Gefahrenfall eine Kombination aus einem Sirenenalarm als „Weckruf“ und den über Rundfunk, Apps und Lautsprecherdurchsagen kommunizierten Verhaltensweisen für große Siedlungsbereiche, die zeitnah gewarnt werden müssen, als unerlässlich angesehen wird. Die konkrete Notwendigkeit der umgehenden Warnung und Information der Bevölkerung besteht zum Beispiel bei der Freisetzung gefährlicher Stoffe und Güter, bei Bränden, Explosionen, Unwettern und Hochwassereignissen sowie Verunreinigungen des Trinkwassers mit gefährlichen Stoffen.

Mit der Einrichtung des Sirenenystems sollte schnellstmöglich begonnen werden, da die aktuellen Ereignisse (z.B. Großbrand Firma Aerosol) gezeigt haben, dass über die bisherigen Warnmittel nicht alle Personen im Gefahrenbereich sicher erreicht werden können. Auch die weltpolitische Lage hat sich in den letzten Jahren dramatisch verändert, so dass die Kommunen vom Bund aufgefordert wurden, die zivile Alarmierung für den Bündnis- oder Verteidigungsfall wieder konkret aufzunehmen. Im Bündnis- oder Verteidigungsfall muss die Warnung der Bevölkerung auch bei einer Störung der normalen Kommunikationsnetze möglich sein.

Das Warnsystem sieht vor, dass mindestens 95 % aller baulichen Anlagen inklusive geplante Neubaugebiete mit mindestens 75 dB an der Fassade beschallt werden.

Eine erste Grobplanung des Sirenenwarnsystems ist vom Planungsbüro erstellt worden, aus der die vorgesehenen Sirenenstandorte hervorgehen. Im Anschluss wurden diese Standorte in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro geprüft. Dabei mussten erste Änderungen an der Grobplanung vorgenommen werden, da die Gegebenheiten vor Ort sich teilweise als ungeeignet herausstellten.

Grundsätzlich ist für die optimale Schallausbreitung der Sirene der höchste Punkt einer Umgebung auszuwählen. Alternativ kann im Zweifelsfall nur ein sehr hoher Mast dienen, der zwangsläufig zu Mehrkosten führt. Die momentane Planung sieht insgesamt 107 Sirenenstandorte, darunter 31 Mast- sowie 76 Dach-, Aufbau- und Anbaustandorte vor.

Die Begehung der geplanten Sirenenstandorte ist zu ca. 95 % abgeschlossen und das auszuschreibende Leistungsverzeichnis (LV) ist bereits in Bezug auf die Produktneutralität in Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle und in Bezug auf die Funktionalität abgestimmt. Das LV mit den ermittelten Masten liegt vor.

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden sich voraussichtlich auf 4.026.000 € belaufen. Im Haushaltsplanentwurf 2025 ff / IP 2024-2029 wurde der Mehrbedarf bereits weitestgehend berücksichtigt. Aufgrund der Einschätzung, diese Maßnahme schnellstmöglich umsetzen zu müssen, werden die Haushaltssmittel aber bereits in 2024 benötigt. Es wird eine überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 2.426.000 € erforderlich. Die Finanzierung der Maßnahme wird aus den o.g. genannten für sachlich und zeitlich unabweisbar gehalten.

Zur Deckung stehen insbesondere Haushaltssmittel in Höhe von 2,4 Mio. € auf dem Projekt „GY M.K. / Erweit. G8/G9+ San. 2. BA (4E.210377)“ zur Verfügung. Diese Haushaltssmittel werden dem GY M.K. für 2025 und 2026 wieder zugeführt, in dem die für die Einrichtung des Sirenenystems für 2025 ff. geplanten Haushaltssmittel dann hierfür frei werden. Es handelt sich insgesamt um freie Haushaltssmittel, die zur Deckung herangezogen werden.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlungen	4E.210377.01.500.2 13 / 787110	GY M.K. / Erweit. G8/G9+ San. 2. BA / Hochbaumaßnahmen - Projekte	<b>1.920.000,00</b>
Minderaufwendungen	4E.210377.02.505 / 421110	GY M.K. / Erweit. G8/G9+ San. 2. BA / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>480.000,00</b>
Minderaufwendungen	4S.210029.00.505 / 421110	FB 20: Projekt Inst. Trinkw./San.(Städt.) / Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>26.000,00</b>

**9. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen  
 Projekt 4E. 21 Neu Städtisches Stadion / Sicherheitsmaßnahmen  
 Sachkonto 421110 Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen

Bei dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **850.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024: 0,00 €  
**außerplanmäßig beantragte Aufwendungen:** **850.000,00 €**  
 neu zur Verfügung stehende Haushaltssmittel: 850.000,00 €

In der vergangenen Saison der 2. Fußball-Bundesliga kam es während einiger Heimspiele im Städtischen Stadion an der Hamburger Straße zu Sachbeschädigungen, z.B. an Sitzschalen und Metallzäunen, zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Fangruppen und der Polizei sowie zu Körperverletzungen. Besonders heftige Ausschreitungen auch mit verbotener Pyrotechnik traten während des Heimspiels gegen Hannover 96 auf.

Das Niedersächsische Innenministerium und die Polizeidirektion Braunschweig fordern daher u.a. bauliche Maßnahmen zur Vermeidung von Sachschäden und um die Fußballspiele sicherer zu machen.

Nach Abstimmung mit dem Stadionbetreiber sind folgende Maßnahmen erforderlich und umgehend zu realisieren:

- Erneuerung und Erhöhung der Drehkreuze (Rheingoldstraße / Parkplatz P4)
- Trennung Sitzplätze / Stehplätze Gastbereich
- Schaffung eines eigenen Eingangs am Gastbereich von P4 aus
- Erhöhung diverse Zäune und Tore
- Austausch der brennbaren Sitzschalen in Block 18 gegen nicht brennbare Vario-Sitze
- Zusätzliche Fluchttüren im oberen Bereich der Südkurve (Blöcke 5-9)
- Erhöhung der Zaunanlage am Tennisheim auf ca. 2,40 m
- Errichtung einer Zaunanlage Block 14/15

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.011.500 € brutto. Da es sich um einen Betrieb gewerblicher Art handelt, sind lediglich die Netto-Baukosten i. H. v. 850.000 € bereitzustellen. Inwieweit eine Kostenbeteiligung durch den Betreiber möglich ist, wird geprüft.

Das Niedersächsische Innenministerium hat damit gedroht, sog. Hochrisikospiele unter Ausschuss von Gästefans austragen zu lassen, falls der Fußballverein Eintracht Braunschweig und der Stadionbetreiber nicht umgehend geeignete Maßnahmen treffen, um Sachbeschädigungen und Ausschreitungen in der Zukunft zu verhindern. Hieraus ergibt sich die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Finanzierung bereits in 2024.

Haushaltsmittel stehen in 2024 nicht zur Verfügung, so dass diese außerplanmäßig beantragt werden müssen. Als Deckungsmittel können lediglich die Haushaltsmittel aus der geplanten Sanierung der Duschen und Umkleiden im Städt. Stadion herangezogen werden, die Nachveranschlagungen in den zukünftigen Haushaltsjahren nach sich ziehen. Es handelt sich somit um keine freien Haushaltsreste. Andere Deckungsmöglichkeiten werden seitens der Hochbauverwaltung nicht gesehen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	4E.210435.00.505 / 421110	Städt. Stadion/San. Duschen+Umkleiden/ Grundst.+baul.Anlagen - Instandhaltungen	<b>850.000</b>

**10. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr**

Zeile 26 Baumaßnahmen  
 Projekt 5E.66 Neu Ernst-Böhme-Straße / Umbau u. Brückensanierung  
 Sachkonto 787210 Tiefbaumaßnahmen - Projekte

Zeile 15 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen  
 Projekt 5E.66 Neu Ernst-Böhme-Straße / Umbau u. Brückensanierung  
 Sachkonto 421210 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens

Auf dem o. g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **1.135.000,00 €** und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von **1.025.000,00 €** beantragt.

Haushaltssatz 2024 (Aufwendungen/Auszahlungen):	0,00 €
<b>außerplanmäßig beantragte Auszahlung 2024:</b>	<b>1.135.000,00 €</b>
<b>außerplanmäßig beantragter Aufwand 2024:</b>	<b>1.025.000,00 €</b>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 2024 (Aufw./Ausz.):	2.160.000,00 €

Die Nord- und Südbrücke in der Ernst-Böhme-Str. sollen saniert werden, um Ersatzneubauten zu vermeiden. Hierbei werden die Brückenoberflächen der Fahrbahnen und der Geh- und Radwege erneuert. Zudem müssen Risse in den massiven Wiederlagern und der Überbauunterseite gefüllt werden und die Geländer auf der Brücke saniert werden.

In diesem Zuge wird es für zweckmäßig gehalten, sowohl die Fahrbahn als auch die Radwege vom Wendener Weg bis zur Hansestraße mit zu erneuern. Die Fahrbahn weist aufgrund der hohen Belastung durch Schwerlastverkehr tiefe Spurriillen auf, welche ganzjährig eine große Aquaplaninggefahr und im Winter eine verstärkte Rutschgefahr darstellen. Die Radwege sind mit 1,45 m Breite zu schmal, sanierungsbedürftig und stellen durch Längsrisse entlang der Trennsteine eine erhebliche Unfallgefahr für Radfahrende dar. Darüber hinaus liegt für die Radwege ein Bestandsaudit vor, welches die Verbesserung der Querungssituation im Bereich Einmündung Wendener Weg sowohl für Radfahrende aus Richtung Norden kommend mit Fahrtziel Veltenhof, als auch aus Richtung Westen kommend in Richtung Hansestraße fordert.

In diesem Zusammenhang soll auch die Einmündung in den Wendener Weg optimiert und die unerlaubte Nutzung der Durchfahrt für LKW zur Pfälzer Straße baulich erschwert werden. Dazu liegt ein Verkehrsgutachten aus 2021 vor, dass den Umbau des Knotenpunktes Einmündung Wendener Weg als Maßnahme zur Verringerung des Durchgangsverkehrs in Veltenhof erforderlich macht. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen 2.160.000 €.

Für die Verbreiterung der Radwege und die Umgestaltung der Einmündung in den Wendener Weg wird derzeit ein Förderantrag gestellt. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Fördermitteln beim Fördermittelgeber erhöht eine zügige Antragstellung die Aussicht auf Fördermittel.

Durch Ausschreibung als eine Gesamtmaßnahme von Brücke, Fahrbahn und Radweg kann die Belastung durch Baustellen gegenüber drei Einzelmaßnahmen signifikant verringert werden. Außerdem entstehen kostensenkende Synergieeffekte bei der Verkehrssicherung und es sind günstigere Preise als bei Ausschreibung von drei Einzelmaßnahmen zu erwarten. Darüber hinaus ist bei einer Ausschreibung in 2024 und einem Start der Baumaßnahmen im folgenden Kalenderjahr mit besseren Preisen zu rechnen, da die Baufirmen noch Kapazitäten haben.

Haushaltsmittel stehen für die aktuell erweiterte Maßnahme nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, so dass die Haushaltsmittel außerplanmäßig beantragt werden. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Finanzierung ergibt sich aus den oben genannten Gründen.

Freie Deckungsmittel stehen auf den unten angeführten Projekten zur Verfügung. Für die Brückensanierung sind bereits Finanzraten i. H. v. 1.020.000 € eingeplant. Die Mittel sollen zweckentsprechend verwendet werden, aufgrund des größeren Umfangs der Baumaßnahme ist jedoch ein neues Projekt zu erstellen, auf welches die Mittel verschoben werden sollen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlungen	5E.660132.00.500.663 / 787210	Brücke Ernst-Böhme-Straße / Tiefbaumaßnahmen - Projekte	<b>1.020.000,00</b>
Minderauszahlungen	5S.660067.00.500.663 / 787210	Bushaltestellen / Umgestaltung 5.BA / Tiefbaumaßnahmen - Projekte	<b>115.000,00</b>
Minderaufwendungen	4S.660023.00.505 / 421210	FB 66: Instandhaltungen Deckenschichterneuerung en Fahrbahnen / Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	<b>925.000,00</b>
Minderaufwendungen	4S.660024.00.505 / 421210	FB 66: Instandhaltungen Deckenschichterneuerung en Radwege / Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	<b>100.000,00</b>

Geiger

**Anlage/n:**

Keine

**Betreff:****Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat VII	20.08.2024
20 Fachbereich Finanzen	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	05.09.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

**Beschluss:**

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Eine weitere Besonderheit sind Zuwendungen von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Stadtbezirksräten oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist ausschließlich der Rat zuständig für die Beschlussfassung über Verträge mit dem vorgenannten Personenkreis. Bei Zuwendungen handelt es sich formell um Schenkungsverträge. Demnach müssen alle Spenden und Zuwendungen des vorgenannten Personenkreises dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

**Anlage/n:**

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)

Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2024)

Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2024)

Anlage 4 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2024)

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)****Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Öffentliche Versicherung Braunschweig	300,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Watenbüttel Löschprämie <b>Kettenzuwendung</b>

**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Carl Zeiss AG	3.000,00 €	Kostenbeteiligung an Konzerten "PopChor Till Seifert" für die Grundschule Ilmenaustraße
2	Fonds der chemischen Industrie	2.500,00 €	Zuschuss zur Aufarbeitung des Schulgaschromatografen des Gym. Gaußschule
3	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	150,00 €	Zuschuss für die Anschaffung von Spielen und Verbrauchsmaterial für die Spiele-AG <b>Kettenzuwendung</b>
4	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	250,00 €	Zuschuss zur Anschaffung eines Großbildschirms für Projektarbeiten <b>Kettenzuwendung</b>
5	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	475,00 €	Zuschuss zur Aufarbeitung des Schulgaschromatografen <b>Kettenzuwendung</b>
6	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	323,00 €	Kosten für die Teilnahme an der First Lego League <b>Kettenzuwendung</b>

**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	BS Energy	41.650,00 €	Lichtparcours 2024
2	Bürgerstiftung Braunschweig	5.000,00 €	Lichtparcours 2024
3	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	22.975,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Grundschulen und Kindertagesstätten

**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
4	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	17.500,00 €	Lichtparcours 2024
5	STIFTUNG Sparda-Bank Hannover	10.000,00 €	Lichtparcours 2024

**Fachbereich 51**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Spende der Bürgerstiftung für das Projekt "Beats au'm Kiez" des Jugendzentrum Mühle <b>Kettenzuwendung</b>
2	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 6.275,00 €	Projekt "TAKI" (Tageszeitung im Kindergarten) mit 8 teilnehmenden Kitas mit dem Ziel, Kinder spielerisch mit Sprache, Schrift und Zeichen vertraut zu machen
3	Die Braunschweigische Stiftung	3.000,00 €	Spende für das Projekt "Beats aus'm Kiez" des Jugendzentrums Mühle

**Fachbereich 67**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	BDKJ Braunschweig e.V.	3.500,00 €	KinderWaldErlebnis Schwarzer Berg, Lieferung und Einbau von 2 Spielgeräten (FHS „Strandgut“ und FHS „Hüpfpalisaden“)
2	Braunschweiger Männer- Turnverein von 1847 e. V.	14.500,00 €	Unterstand am Hockeykunstrasen in der Bezirkssportanlage Westpark
3	Myriad USA	23.096,82 €	Spendenhöhe: 25.000 Dollar Variation des Betrages aufgrund des Wechselkurses zum Zahlungseingang möglich.  To encourage youth participation in basketball in public parks. Förderung junger Menschen am Basketballsport in öffentlichen Parks.

**Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2024)****Referat 0500**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	2.910,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
2	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	1.373,31 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
				<b>Kettenzuwendung</b>
3	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	1.595,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
				<b>Kettenzuwendung</b>
4	Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig	238,55 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
				<b>Kettenzuwendung</b>
5	Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig	1.956,08 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
				<b>Kettenzuwendung</b>

**Fachbereich 66**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweigische Landessparkasse	Sachspende 177,00 €		Bereitstellung von Sachpreisen für die Kampagne Stadtradeln
				<b>Kettenzuwendung</b>
2	Volkswagen Financial Services	Sachspende 6.500,00 €		Bereitstellung von Sachpreisen für die Kampagne Stadtradeln

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2024)****Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Zuschuss zur Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei des Gymnasiums Neue Oberschule <b>Kettenzuwendung</b>
2	Ehemaligenverein des Gym. Neue Oberschule	2.238,00 €	Kauf von zwei Apple MacBooks für die Grafikdesign-AG
3	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 1.050,00 €	Eine Hockey-Torwartausrüstung <b>Kettenzuwendung</b>
4	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 362,95 €	Ein Bücherregal für den Büchertausch der Schülerinnen und Schüler am Standort Stöckheim <b>Kettenzuwendung</b>
5	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 153,93 €	Zehn Basketbälle für die Basketball-AG <b>Kettenzuwendung</b>
6	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 543,20 €	Sechzehn Diercke-Weltatlanten für die Fachgruppe Erdkunde <b>Kettenzuwendung</b>
7	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 1.559,97 €	Zehn Stehtische mit Hussen und Toppern für Veranstaltungen im Foyer <b>Kettenzuwendung</b>
8	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 2.600,00 €	Sechs Moving-Lights für die Aulatechnik am Standort Heidberg
9	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 102,00 €	Fahrtkosten der Schach-AG zum Turnier nach Bad Harzburg <b>Kettenzuwendung</b>
10	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 50,00 €	Drei Gutscheine der Firma Graff für die Fachgruppe Erdkunde <b>Kettenzuwendung</b>
11	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 114,40 €	20 Papyrus-Lesezeichen, Tinte Schablonen und Pinsel für das Sommerfest der Außenstelle des Gymnasiums <b>Kettenzuwendung</b>

**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
12	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 263,93 €	60 Leibchen, ein Walkie-Talkie, ein Wachseisen für die Fachgruppe Sport <b>Kettenzuwendung</b>
13	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 950,98 €	Ein LEGO education SPIKE Prime-Set und zweimal LEGO education Prime Zubehör für die Fachgruppe Informatik <b>Kettenzuwendung</b>
14	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 398,91 €	26 T-Shirts inkl. Druck und drei Caps inkl. Druck für die Fachgruppe Informatik <b>Kettenzuwendung</b>
15	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 169,00 €	Eine Lizenz "Access 2" für die Fachgruppe Englisch <b>Kettenzuwendung</b>
16	Öffentliche Versicherung Braunschweig	600,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Jubiläumsfeierlichkeiten zum 60-jährigen Bestehen der Jugendverkehrsschule Braunschweig <b>Kettenzuwendung</b>
17	Otto Dippe Stiftung	Sachspende 3.006,78 €	230 Bücher für die Bücherkisten in den Klassen der Grundschule Wenden
18	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	820,00 €	Zuschuss für Material zum Projekt "Holzkreuz" der Johannes- Selenka-Schule <b>Kettenzuwendung</b>

**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Inova GmbH	Sachspende 15.000,00 €	Dienstleistungen und Material für das Kunstwerk „Assembly“ von Marinella Senatore - Lichtparcours 2024
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 113,00 €	Noten für das Juniorstreichorchester <b>Kettenzuwendung</b>

**Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2024)****Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 93,72 €	Schülerinnen und Schüler	Fünf Bücher und viermal Süßigkeiten als Preise für den Vorlesewettbewerb der Fachgruppe Englisch <b>Kettenzuwendung</b>

**Betreff:****Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €****Organisationseinheit:**Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

10.09.2024

**Beratungsfolge**Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)**Sitzungstermin**

10.09.2024

**Status**

N

17.09.2024

Ö

**Beschluss:**

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des FPDA am 5. September 2024 wurden zu der Vorlage die untenstehend aufgeführten Fragen gestellt, deren Beantwortung bis zur Sitzung des Verwaltungsausschusses zugesagt wurde. Diese sollen hiermit beantwortet werden:

**Anlage 1: FB 67, lfd. Nr. 3:**

„Ratsfrau Jalyschko merkt an, dass die Spende aus den USA nicht wie angekündigt in Höhe von glatt 25.000 € gespendet wurde (stattdessen in Dollar). Sie fragt, ob es sich um einen Irrtum des Spendenden handelt und ob die Verwaltung dem nachgegangen sei.“

**Antwort:**

Der Spendenantrag belief sich auf 25.000 \$, was der Höchstgrenze der Stiftung für diese Förderung entspricht. Die „krumme“ Summe resultiert aus dem tagesaktuellen Umrechnungskurs.

**Anlage 2: Ref. 0500, lfd. Nr. 1-3:**

„Ratsherr Sommerfeld merkt an, dass der Zuwendungsgeber, der „Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche“ auch gleichzeitig der Zuwendungsempfänger ist, somit identisch ist. Er bittet um Aufklärung inwiefern dies möglich und richtig ist. Der Fonds sammele Spenden und leite sie weiter. Die Planung im laufenden Haushalt unter dem Produkt „Kinderarmut“ sei mit 0 € angesetzt. Er bittet um Erläuterung, wie dies sein kann.“

**Antwort:**

Beim Zuwendungsgeber „Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche“ wurde der Zuwendungsempfänger erstmalig in 2022 versehentlich um die Worte „...Fonds für...“ ergänzt. Dies ist sachlich nicht korrekt. Korrekt heißt der Zuwendungsempfänger in diesen Fällen immer „Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten“. Die Zweckbestimmung des Fonds ist seit Einführung der Datenbank 2011 unverändert.

Einen Haushaltsansatz gibt es zum Produkt „Kinderarmut“ nicht. Das Konto ist ein Treuhandkonto; kein städtisches Konto. Teilhaushalt 0500 geht mit den Aufwendungen in Vorleistung und rechnet zweimal jährlich mit der Stadtkasse ab, um den Teilhaushalt 0500 auszugleichen.

Geiger

**Anlage/n:**

Anlagen 1 – 4 Rat

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)****Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Öffentliche Versicherung Braunschweig	300,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Watenbüttel Löschprämie <b>Kettenzuwendung</b>

**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Carl Zeiss AG	3.000,00 €	Kostenbeteiligung an Konzerten "PopChor Till Seifert" für die Grundschule Ilmenaustraße
2	Fonds der chemischen Industrie	2.500,00 €	Zuschuss zur Aufarbeitung des Schulgaschromatografen des Gym. Gaußschule
3	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	150,00 €	Zuschuss für die Anschaffung von Spielen und Verbrauchsmaterial für die Spiele-AG <b>Kettenzuwendung</b>
4	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	250,00 €	Zuschuss zur Anschaffung eines Großbildschirms für Projektarbeiten <b>Kettenzuwendung</b>
5	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	475,00 €	Zuschuss zur Aufarbeitung des Schulgaschromatografen <b>Kettenzuwendung</b>
6	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	323,00 €	Kosten für die Teilnahme an der First Lego League <b>Kettenzuwendung</b>

**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	BS Energy	41.650,00 €	Lichtparcours 2024
2	Bürgerstiftung Braunschweig	5.000,00 €	Lichtparcours 2024
3	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	22.975,00 €	Projekt "Wir machen die Musik!" in Grundschulen und Kindertagesstätten

**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
4	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	17.500,00 €	Lichtparcours 2024
5	STIFTUNG Sparda-Bank Hannover	10.000,00 €	Lichtparcours 2024

**Fachbereich 51**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Spende der Bürgerstiftung für das Projekt "Beats au'm Kiez" des Jugendzentrum Mühle <b>Kettenzuwendung</b>
2	Bürgerstiftung Braunschweig	Sachspende 6.275,00 €	Projekt "TAKI" (Tageszeitung im Kindergarten) mit 8 teilnehmenden Kitas mit dem Ziel, Kinder spielerisch mit Sprache, Schrift und Zeichen vertraut zu machen
3	Die Braunschweigische Stiftung	3.000,00 €	Spende für das Projekt "Beats aus'm Kiez" des Jugendzentrums Mühle

**Fachbereich 67**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	BDKJ Braunschweig e.V.	3.500,00 €	KinderWaldErlebnis Schwarzer Berg, Lieferung und Einbau von 2 Spielgeräten (FHS „Strandgut“ und FHS „Hüpfpalisaden“)
2	Braunschweiger Männer- Turnverein von 1847 e. V.	14.500,00 €	Unterstand am Hockeykunstrasen in der Bezirkssportanlage Westpark
3	Myriad USA	23.096,82 €	Spendenhöhe: 25.000 Dollar Variation des Betrages aufgrund des Wechselkurses zum Zahlungseingang möglich.  To encourage youth participation in basketball in public parks. Förderung junger Menschen am Basketballsport in öffentlichen Parks.

**Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2024)****Referat 0500**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	2.910,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
2	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	1.373,31 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
				<b>Kettenzuwendung</b>
3	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	1.595,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
				<b>Kettenzuwendung</b>
4	Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig	238,55 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
				<b>Kettenzuwendung</b>
5	Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig	1.956,08 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
				<b>Kettenzuwendung</b>

**Fachbereich 66**

Ifd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweigische Landessparkasse	Sachspende 177,00 €		Bereitstellung von Sachpreisen für die Kampagne Stadtradeln
				<b>Kettenzuwendung</b>
2	Volkswagen Financial Services	Sachspende 6.500,00 €		Bereitstellung von Sachpreisen für die Kampagne Stadtradeln

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2024)****Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Zuschuss zur Anschaffung von Büchern für die Schulbücherei des Gymnasiums Neue Oberschule <b>Kettenzuwendung</b>
2	Ehemaligenverein des Gym. Neue Oberschule	2.238,00 €	Kauf von zwei Apple MacBooks für die Grafikdesign-AG
3	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 1.050,00 €	Eine Hockey-Torwartausrüstung <b>Kettenzuwendung</b>
4	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 362,95 €	Ein Bücherregal für den Büchertausch der Schülerinnen und Schüler am Standort Stöckheim <b>Kettenzuwendung</b>
5	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 153,93 €	Zehn Basketbälle für die Basketball-AG <b>Kettenzuwendung</b>
6	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 543,20 €	Sechzehn Diercke-Weltatlanten für die Fachgruppe Erdkunde <b>Kettenzuwendung</b>
7	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 1.559,97 €	Zehn Stehtische mit Hussen und Toppern für Veranstaltungen im Foyer <b>Kettenzuwendung</b>
8	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 2.600,00 €	Sechs Moving-Lights für die Aulatechnik am Standort Heidberg
9	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 102,00 €	Fahrtkosten der Schach-AG zum Turnier nach Bad Harzburg <b>Kettenzuwendung</b>
10	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 50,00 €	Drei Gutscheine der Firma Graff für die Fachgruppe Erdkunde <b>Kettenzuwendung</b>
11	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 114,40 €	20 Papyrus-Lesezeichen, Tinte Schablonen und Pinsel für das Sommerfest der Außenstelle des Gymnasiums <b>Kettenzuwendung</b>

**Fachbereich 40**

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>Zuwendung Art / Wert</b>	<b>Zuwendungszweck / Erläuterungen</b>
12	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 263,93 €	60 Leibchen, ein Walkie-Talkie, ein Wachseisen für die Fachgruppe Sport <b>Kettenzuwendung</b>
13	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 950,98 €	Ein LEGO education SPIKE Prime-Set und zweimal LEGO education Prime Zubehör für die Fachgruppe Informatik <b>Kettenzuwendung</b>
14	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 398,91 €	26 T-Shirts inkl. Druck und drei Caps inkl. Druck für die Fachgruppe Informatik <b>Kettenzuwendung</b>
15	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 169,00 €	Eine Lizenz "Access 2" für die Fachgruppe Englisch <b>Kettenzuwendung</b>
16	Öffentliche Versicherung Braunschweig	600,00 €	Zuschuss zur Durchführung der Jubiläumsfeierlichkeiten zum 60-jährigen Bestehen der Jugendverkehrsschule Braunschweig <b>Kettenzuwendung</b>
17	Otto Dippe Stiftung	Sachspende 3.006,78 €	230 Bücher für die Bücherkisten in den Klassen der Grundschule Wenden
18	Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	820,00 €	Zuschuss für Material zum Projekt "Holzkreuz" der Johannes- Selenka-Schule <b>Kettenzuwendung</b>

**Fachbereich 41**

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>Zuwendung Art / Wert</b>	<b>Zuwendungszweck / Erläuterungen</b>
1	Inova GmbH	Sachspende 15.000,00 €	Dienstleistungen und Material für das Kunstwerk „Assembly“ von Marinella Senatore - Lichtparcours 2024
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 113,00 €	Noten für das Juniorstreichorchester <b>Kettenzuwendung</b>

**Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2024)****Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 93,72 €	Schülerinnen und Schüler	Fünf Bücher und viermal Süßigkeiten als Preise für den Vorlesewettbewerb der Fachgruppe Englisch <b>Kettenzuwendung</b>

*Betreff:***Vorstellung des Evaluationsberichts und Fortführung der  
Antidiskriminierungsstelle***Organisationseinheit:*Dezernat V  
0500 Sozialreferat*Datum:*

21.08.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Vielfalt und Integration (Vorberatung)	28.08.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

**Beschluss:**

Die Volkshochschule Braunschweig GmbH wird mit der Umsetzung und Weiterentwicklung der Antidiskriminierungsstelle Braunschweig für weitere zwei Jahre beauftragt. Zum Betrieb dieser Stelle werden jährlich 175.000 Euro (Personal- und Sachkosten) im städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt. Vor Ablauf der Befristung erfolgt eine externe Evaluation, in der die weitere Entwicklung und Struktur bewertet werden soll.

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss des Rates vom 24. März 2020 [DS 19-11208-02] ist die Verwaltung mit der Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle beauftragt worden. In einem breit angelegten partizipativen Prozess wurde der Aufbau eines Netzwerkes Antidiskriminierung und einer Antidiskriminierungsstelle Braunschweig entwickelt. Unterstützt wurde die Initiator\*innengruppe vom Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) und einer Prozessbegleitung.

Im Juni 2022 hat die Antidiskriminierungsstelle Braunschweig ihre Arbeit in Trägerschaft der Volkshochschule Braunschweig GmbH aufgenommen. Sie ist gemäß ihres Leitbilds als Eigengesellschaft der Stadt Braunschweig ein Dienstleistungsbetrieb für Bildung, Beratung, Beschäftigung, Qualifizierung und Kultur. Zum Selbstverständnis ihrer Arbeit gehört der Zugang für alle Menschen, unabhängig von sozialer Schicht, Bildungsabschluss und Alter, Religion, Weltanschauung und Staatsangehörigkeit. Innerhalb von zwei Jahren wurde eine nach advd-Standards fachkundige Antidiskriminierungsstelle aufgebaut, die von Diskriminierung Betroffene berät und bei der Durchführung von Interventionen unterstützt. Die Kernaufgabe der Antidiskriminierungsstelle Braunschweig liegt somit in der Einzelfallberatung. Sie fungiert darüber hinaus auch als Fachstelle, die themenspezifische Aufklärungs- / Öffentlichkeits- sowie Netzwerkarbeit leistet.

...

Auf Grundlage des Beschlusses des Rates vom 5. Oktober 2021 [DS 21-16710-01] wurde nun durch eine ausführliche Evaluation vor Ablauf der Befristung innerhalb des Netzwerkes Antidiskriminierung die Ansiedlung und weitere Anbindung der Antidiskriminierungsstelle bewertet.

Diese mehrstufig partizipativ angelegte Evaluation wurde im Zeitraum April – Juli 2024 von Martina Helmcke (DIE HELMCKE Netzwerke + Kooperationen) durchgeführt. Sie ist seit 2007 in der Beratung und Evaluation von Netzwerken tätig, begleitet und berät seit 2018 unterschiedliche Antidiskriminierungsnetzwerke beim Aufbau und bei der Einrichtung von Antidiskriminierungsberatungsstellen. Von März 2020 bis Dezember 2021 übernahm sie auch den Prozess der Entwicklung des Konzeptes der Antidiskriminierungsstelle Braunschweig. Die Ergebnisse der Evaluation sind dem angehängten Bericht zu entnehmen (siehe Anlage 1). Die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle wurde im Ausschuss bereits zwei Mal vorgestellt.

Der Evaluationsprozess zeigt sehr deutlich, dass es innerhalb der Stadtgesellschaft und auch auf der Ebene der Organisationen ein großes Interesse gibt, die Antidiskriminierungsarbeit mit der Antidiskriminierungsstelle Braunschweig weiter voranzubringen sowie zeitliche und personelle Ressourcen für die verschiedenen Arbeitsebenen zur Verfügung zu stellen.

Zu dem Evaluationsbericht nehmen die Verwaltung sowie die Volkshochschule Braunschweig GmbH gesondert Stellung. Beide Stellungnahmen sind der Vorlage angehängt (siehe Anlage 2 und 3).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Etablierung eines Beirats und die Potentiale, die sich im Bereich der Erst- und Verweisberatung ergeben, als unterstützende Maßnahmen der Antidiskriminierungsstelle zu betrachten sind, um die Reichweite auf ganz Braunschweig bezogen sicherzustellen. Auf diese Weise kann der Schutz vor Diskriminierung mehr Sichtbarkeit erlangen, was wiederum Einfluss auf die Wahrnehmung des Themas in der Stadtgesellschaft haben kann. Vor diesem Hintergrund kommen die Teilnehmenden der Evaluation zu dem Ergebnis, dass die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle in Trägerschaft der Volkshochschule Braunschweig GmbH für zwei weitere Jahre fortgesetzt werden soll. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle sind zwei Personalstellen vorgesehen.

Die für den Betrieb der Antidiskriminierungsstelle benötigten Mittel stehen für 2025 und 2026 bereits im Teilhaushalt des Fachbereichs Soziales und Gesundheit zur Verfügung.

Dr. Rentzsch

**Anlagen:**

1. Evaluationsbericht der Antidiskriminierungsstelle
2. Stellungnahme Stadt Braunschweig
3. Stellungnahme Volkshochschule Braunschweig GmbH

# Evaluationsbericht

Ansiedelung der Antidiskriminierungsstelle  
Braunschweig und Umsetzung des Konzeptes  
Antidiskriminierungsstelle Braunschweig

Juni 2022 – Mai 2024

**DIE HELMCKE**  
Netzwerke+Kooperationen

Diese Evaluation wurde von Martina Helmcke (DIE HELMCKE Netzwerke + Kooperationen) durchgeführt. Sie ist seit 2007 in der Beratung, Qualifizierung und Moderation von Netzwerken sowie in der Bildung von Kooperationen, Kommunikation mit Fördergebern und der Evaluation von Netzwerken tätig. Seit 2018 begleitet und berät sie unterschiedliche Antidiskriminierungsnetzwerke beim Aufbau und bei der Einrichtung von Antidiskriminierungsberatungsstellen. Von März 2020 bis Dezember 2021 übernahm sie auch den Prozess der Entwicklung des Konzeptes der Antidiskriminierungsstelle Braunschweig, der bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich 50 Soziales und Gesundheit, Büro für Migrationsfragen, angesiedelt war. [www.die-helmcke.de](http://www.die-helmcke.de)

Für die Richtigkeit der Inhalte:

Martina Helmcke

Freden, 27. Juni 2024



1. Kurzzusammenfassung .....	4
2. Einführung .....	4
3. Evaluationsgegenstand und -fragestellung .....	4
3.1 Konzeptentwicklung der Antidiskriminierungsarbeit in Braunschweig .....	4
3.2 Fragestellung der Evaluation .....	5
4. Evaluationsdesign, Erhebungs-, Auswertungs- und Bewertungsverfahren .....	6
5. Ergebnisse .....	7
5.1 Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse .....	7
5.2 Aktueller Stand der Umsetzung des Konzeptes Mai 2024 .....	7
5.3 Wirkung der Trägerschaft und räumlicher Ansiedlung auf die Arbeit der ADS Braunschweig	12
5.4 Zukünftige Optionen für die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle .....	13
6. Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Netzwerkexpertin und Evaluatorin .....	15
6.1 Aktueller Stand der Umsetzung des Konzeptes .....	15
6.2. Wirkung der Trägerschaft und räumliche Ansiedelung auf die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle .....	15
6.3 Künftige Optionen für die Arbeit .....	16
Anlagen .....	18
Anlage 1: Übersicht Beteiligte Initiator*innengruppe (IG), Konzeption (KG) und Evaluation (Eva) .....	18

## 1. Kurzzusammenfassung

Der vorliegende Evaluationsbericht soll die Ansiedlung der Antidiskriminierungsstelle nach drei Jahren Trägerschaft bei der VHS bewerten und als Grundlage für eine Entscheidung über eine weitere Anbindung dienen. Das „Konzept I Antidiskriminierungsstelle Braunschweig“ wurde in den 20 Monaten, in denen die Antidiskriminierungsstelle personell besetzt ist, noch nicht vollständig umgesetzt. Die Ergebnisse zeigen, dass es sinnvoll wäre, zunächst das Potential des Konzeptes mit der Einrichtung eines Beirates, dem Umzug in barriereärmere Räume, einer klareren Kommunikation die Neutralität des Trägers und die Parteilichkeit der Antidiskriminierungsstelle betreffend und dem weiteren Ausbau der Erst- und Verweisberatung, auszuschöpfen. Es wird empfohlen, die Trägerschaft bei der Volkshochschule Braunschweig um zwei bis drei Jahre zu verlängern. Bis dahin kann das Konzept vollständig umgesetzt werden und der Beirat kann nach einer Evaluation eine Empfehlung zum Verbleib der Antidiskriminierungsstelle in der Trägerschaft der VHS abgeben.

## 2. Einführung

In der Beschlussvorlage vom 14.09.21 (21-16710-01) heißt es „*Die Aufgabe „Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle“ wird mit den in der Begründung dargestellten Auswirkungen für einen Zeitraum von drei Jahren von der Stadt Braunschweig auf die VHS Braunschweig GmbH übertragen.“ „Mit Hilfe einer ausführlichen Evaluation soll vor Ablauf der Befristung innerhalb des Netzwerkes Antidiskriminierung die Ansiedlung der Antidiskriminierungsstelle bewertet und über die weitere Anbindung entschieden werden.“*

Adressat\*innen der Evaluation sind Organisationen aus dem Netzwerk. Aus der ursprünglichen Initiator\*innengruppe (10 Personen<sup>1</sup>) waren sieben an vorliegender Evaluation beteiligt. Zusätzlich haben sich fünf neue Organisationen beteiligt, die im Netzwerk Antidiskriminierung Braunschweig und in den Arbeitsgruppen aktiv sind und die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle Braunschweig auf kollegialer Ebene begleiten. Weitere Adressat\*innen waren eine Vertretung der Trägerin und die Mitarbeiterinnen der Antidiskriminierungsstelle, die seit 18 bzw. 20 Monaten dort arbeiten.

## 3. Evaluationsgegenstand und -fragestellung

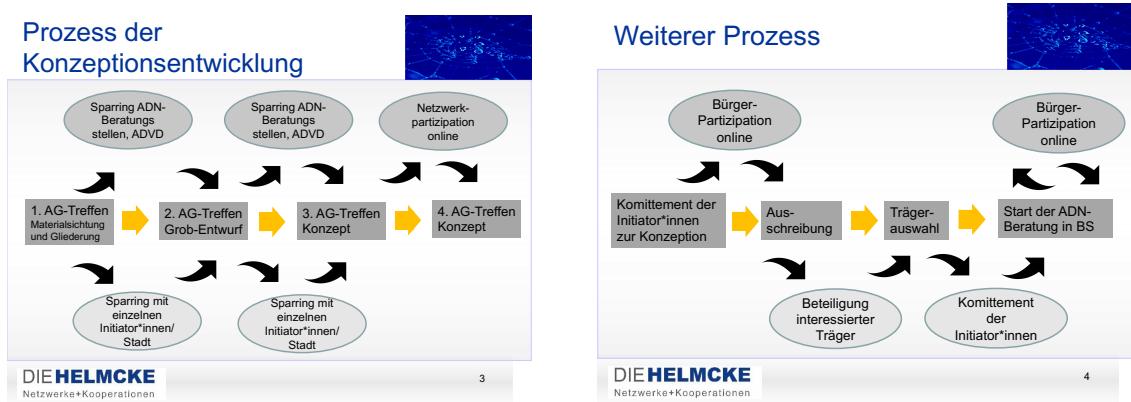
### 3.1 Konzeptentwicklung der Antidiskriminierungsarbeit in Braunschweig

Die Konzeption für die Antidiskriminierungsarbeit und die Auswahl der Trägerin der Antidiskriminierungsstelle wurden in einem partizipativen Prozess im Zeitraum von Mai 2020 bis Juli 2021 erstellt. 49 Braunschweiger Organisationen wurden zu einem potentiellen Nutzen eines Antidiskriminierungsnetzwerkes, möglichen Zielen, Inhalten, Maßnahmen, Themen und ihrer Bereitschaft, sich daran zu beteiligen, befragt. Alle erklärten sich bereit, an einer Kickoff-Veranstaltung teilzunehmen, 46 erklärten ihre Absicht, inhaltlich an Themen mitzuarbeiten.

Im Februar 2021 fand das erste Treffen zur Erarbeitung der Konzeption statt. Der Prozess wurde wie folgt abgestimmt:

---

<sup>1</sup> Aus der Initiator\*innengruppe wurden fünf Personen ausgewählt, um an der Konzeptentwicklung mitzuwirken.



Als Trägerin der Antidiskriminierungsarbeit in Braunschweig wurde von den in der Konzeptionsgruppe vertretenen Organisationen\*<sup>2</sup> zunächst einvernehmlich die Stadt ausgewählt. Die Ansiedlung sollte im Büro für Migrationsfragen sein.

### Konzept für die Antidiskriminierungsarbeit in Braunschweig



Das Konzept wurde auf einer Beteiligungsplattform hochgeladen. In der Zeit vom 29. Mai 2021 bis zum 06. Juni 2021 wurde die Beteiligungsplattform von 1.019 eindeutigen Besucher\*innen aufgerufen und erhielt neben inhaltlichen Ergänzungen die Zustimmung der Beteiligten.

Die ehemalige Sozialdezernentin, Frau Dr. Arbogast, entschied vor dem Kick-off am 29. Juni 2021, die ADS anders als ursprünglich geplant nicht in der Verwaltung, sondern bei der VHS anzusiedeln. Diese Entscheidung wurde nach dem Kick-off in einem Treffen der Initiator\*innengruppe akzeptiert. Fünf Arbeitsgruppen nahmen ihre Arbeit nach dem Kick-off auf.

### 3.2 Fragestellung der Evaluation

1. Inwieweit wurde die Konzeption umgesetzt?
2. Welche Art der Kooperation besteht zwischen Euch/ Eurer Organisation und der Antidiskriminierungsstelle?
  - Mitwirkung im Netzwerk/ AG
  - Verweis an Beratungsstelle
  - Fachlicher Austausch

<sup>2</sup> unter Mitarbeit von: Adama Loguso-Teko (Haus der Kulturen e.V.), Ulrike Adam (Gleichstellungsreferat, Stadt Braunschweig), Mareike Walther (Koordinierungsstelle LSBTI\*, Stadt Braunschweig), Tanja Pantazis (Volkshochschule Braunschweig GmbH), Alena Timofeev (AWO Bezirksverband Braunschweig e.V.), Melanie Prost (Koordinierungs- und Fachstelle "Demokratie leben!" Braunschweig) und Audrey Grothe (Stadt Braunschweig, Fachbereich 50 Soziales und Gesundheit, Büro für Migrationsfragen).

- Empowerment
  - Welche Wünsche habt ihr an die Antidiskriminierungsstelle?
3. Rolle zwischen Stadt und der Antidiskriminierungsstelle
- Welche Probleme seht Ihr bei einem Diskriminierungsfall (Einzelfall und strukturell) innerhalb (von Seiten) der Stadtverwaltung?
  - Welche Befugnisse/ welches Mandat benötigt die Antidiskriminierungsstelle, um diese Probleme zu vermeiden?
  - Wie wichtig ist Ihnen die Unabhängigkeit/ Weisungsfreiheit bei der Durchführung von Interventionen?
  - Hat die VHS Eure Akzeptanz als neutraler Dritter?
4. Zukünftige Optionen/ Umsetzung der Konzeption
- Umsetzung der Konzeption: Beirat/ Erst- und Verweisberatungs/Berichte an die Stadt
  - Beirat als Korrektiv/ Empfehlungen gegenüber Stadt und Antidiskriminierungsstelle
  - Platz im AVI (Diskriminierten Menschen eine Stimme geben)
  - Verlängerung der Trägerschaft bei der VHS um 2 Jahre, Einrichtung eines Beirates oder Steuerungsgruppe

## 4. Evaluationsdesign, Erhebungs-, Auswertungs- und Bewertungsverfahren

Die Evaluation wurde in drei Schritten vorgenommen:

1. Befragung ADS: Tanja Pantazis (VHS), Franca Özkan (ADS BS/VHS), Anisoara Moldovan (ADS BS/VHS)
2. Ulrike Adam (Gleichstellungsreferat, Stadt Braunschweig) und Mareike Walther (Koordinationsstelle LSBTI\*, Stadt Braunschweig) am 06.05.2024 Evaluationsgespräch
3. Evaluationsgespräch am 15.05.2024
  1. Maike Beninga (LAG AD NDS)
  2. Cihane Gürtas-Yıldırım (AWO)
  3. Sonja Keienburg + Praktikant (Stadt Braunschweig)
  4. Adama Logosu-Teko (Haus der Kulturen e.V.)
  5. Anisoara Moldovan (VHS Braunschweig)
  6. Franca Özkan (VHS Braunschweig)
  7. Tanja Pantazis (VHS Braunschweig)
  8. Julian Pelka (Caritas Jugendmigrationsdienst)
  9. Jennie Schmedt-Barnsdorf + Praktikantin (NTFN e.V.)
  10. Alena Timofeev (AWO)
  11. Julia Würth (Refugium e.V.)
4. Diskussion der Ergebnisse und Empfehlungen mit Tanja Pantazis (VHS), Franca Özkan (ADS BS/VHS), Anisoara Moldovan (ADS BS/VHS) am 13.06.2024

Zunächst gab es ein Evaluationsgespräch mit den Mitarbeiterinnen und der Trägerin der Antidiskriminierungsstelle zur Arbeit der Antidiskriminierungsstelle und zur Umsetzung des Konzeptes. In einem zweiten Schritt gab es ein ca. 75-minütiges Evaluationsgespräch mit Ulrike Adam und Mareike Walther am 06.05.2024 entlang des Evaluationsleitfadens. Am 15.05.2024 fand ein dreistündiges Evaluationsgespräch mit allen Beteiligten (Ulrike Adam und Mareike Walther waren verhindert und wurden deshalb vorher befragt) statt.

Die Ergebnisse des Gespräches mit den Mitarbeiterinnen und der Trägerin wurden von der Evaluatoren schriftlich festgehalten und den Teilnehmerinnen zur Überprüfung vorgelegt.

Die Ergebnisse des Gespräches mit Ulrike Adam und Mareike Walther wurden von der Evaluatorin schriftlich festgehalten und den Teilnehmerinnen zur Überprüfung vorgelegt. Die Ergebnisse des Evaluationsgespräches am 15.05.2024 wurden von Anisoara Moldovan (Verlaufsprotokoll) und Franca Özkan (Ergebnismatrix) mitgeschrieben und von der Evaluatorin überprüft.

## 5. Ergebnisse

### 5.1 Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse

Die Mitarbeiterinnen haben den Betrieb der Antidiskriminierungsstelle mit der Antidiskriminierungsberatung nach ADVD Standards weitgehend aufgebaut. Das Konzept wurde weitgehend umgesetzt, allerdings wurde der im Konzept vorgesehene Beirat nicht eingesetzt.

Für fast alle Teilnehmenden ist die Unabhängigkeit bzw. Weisungsfreiheit der Antidiskriminierungsstelle die Voraussetzung für einen niedrigschwälligen Zugang Betroffener zur Antidiskriminierungsstelle und für die parteiliche Beratung. Die VHS wird von den Akteur\*innen überwiegend als neutraler Dritter akzeptiert. Die räumliche Anbindung an die Stadt stellt für fast alle ein großes Problem dar. Ausnahmslos sprechen sich alle für die Einrichtung eines Beirates aus und wären mit einer Verlängerung der Trägerschaft um zwei bis drei Jahre bei der VHS einverstanden.

### 5.2 Aktueller Stand der Umsetzung des Konzeptes Mai 2024

#### 5.2.1 Aufbau der Antidiskriminierungsberatung nach ADVD-Standards:

Die Leitung der Antidiskriminierungsstelle konnte im Juni 2022 mit Franca Özkan, 75%, Kulturwissenschaftlerin besetzt werden. Sie qualifiziert sich aktuell beim ADVD als Antidiskriminierungsberaterin (Abschluss im Juni 2024).<sup>3</sup>

Im August 2022 kam Dr. Anisoara Moldovan, 75%, Juristin, als Antidiskriminierungsberaterin dazu. (Sie hat die Qualifizierung beim ADVD bereits in 2023 abgeschlossen)

---

<sup>3</sup> Qualifizierung nach ADVD Standard:

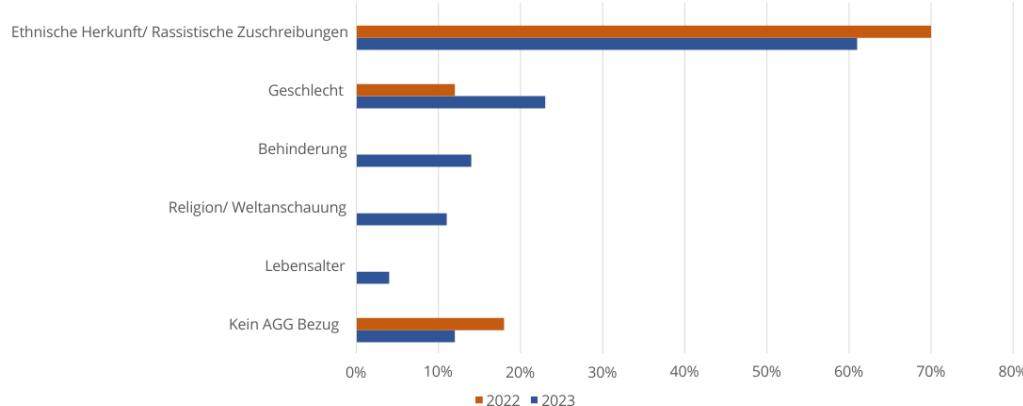
Umfang: 10 Monate, 7 Seminare á 16 Stunden

Inhalte:

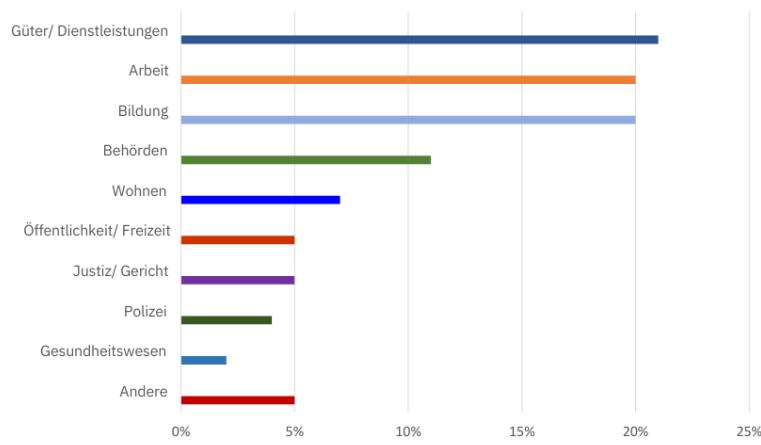
- Fachliches Diskriminierungsverständnis, qualifizierte Diskriminierungsberatung, Verweisstrukturen
- Positioniertheiten, Positionierung, Selbstfürsorge
- Antidiskriminierungsberatung als Prozess, beraterische Haltung
- Rechtlicher Diskriminierungsschutz und rechtliche Interventionen
- Außergerichtliche Interventionen
- Falldokumentation und Monitoring, Arbeit in Teams

### 5.2.2 Die Falldokumentation (Digitale Akte ADVD):

#### Verteilung der Diskriminierungsfälle nach Diskriminierungsmerkmalen in 2023



#### Verteilung der Diskriminierungsfälle nach Lebensbereichen in 2023



Fallzahlen in 2023: 57

### 5.2.3 Handlungsmöglichkeiten im Einzelfall und bei fallübergreifender Öffentlichkeitsarbeit



### 5.2.4 Website ist seit Juni 2023 online: [www.antidiskriminierung-bs.de](http://www.antidiskriminierung-bs.de)



### 5.2.5 Vernetzung

Auf Landesebene steht die ADS BS in der LAG AD mit regionalen Akteuren (amfn e.V., diversu e.V., klugeGÖREN gGmbH) im kollegialen Austausch. Die Vernetzung auf Bundesebene fand im Netzwerk der kommunalen AD-Stellen, Teilnahme an der Studie zu „Standards kommunaler Antidiskriminierungsstellen“ und an der „Erhebung zum Beratungsaufkommen unter Antidiskriminierungsstellen“ IDZ (5. Bericht der ADS Bund) statt. Über die ADVD-Qualifizierung wurde ein Austausch mit kommunalen und zivilgesellschaftlichen Stellen unter anderem in Intervisionsgruppen möglich.

Die Vernetzung im eigenen Netzwerk fand im Rahmen der Teilnahme an den im folgenden Kapitel dargelegten Arbeitsgruppen und im Rahmen der Bekanntmachung des Angebotes der Antidiskriminierungsstelle statt.

### 5.2.6 Die Arbeitsgruppen des Antidiskriminierungsnetzwerkes Braunschweig haben wie folgt stattgefunden:

	AG Beratung	AG Bildung	AG Hasskriminalität	AG Sensibilisierung	AG Leitbild	AG Bauen&Wohnen
<b>Häufigkeit</b>	8x, viertelj.	4x in 2023/24, viertelj.	21x seit 2021, 5 Veranstaltungen: 1 Fachtag, 1 öffentliches Dialogformat, 3 Dialoge mit Expert*innen	8x in 2022/23, alle 6-8 Wochen	1x 2021, 1x 2023	-
<b>Anzahl TN bei Treffen</b>	Ø 11 Personen	Ø 13 Personen	Ø 7 Personen	Ø 6 Personen	4 Personen	-
<b>Beteiligte Organisationen</b>	AWO Migrationsberatung, DRK e.V., VSE e.V., VHS, EUTB e.V., Refugium e.V., NTFN e.V., klugeGÖREN	Schulsozialarbeiter*innen, SCHUBS, Caritas Jugend Migrationsdienst	Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig, Freiwilligenagentur Braunschweig e.V., kluge GÖREN gGmbH, AWO-Bezirksverband Braunschweig e.	Stadt Braunschweig, frauenBUNT e.V., Haus der Kulturen e.V., Freiwilligenagentur, Lebenshilfe e.V.	Stadt Braunschweig, Privatperson, klugeGÖREN gGmbH, ADS	-

	gGmbH, HdK e.V.		V., Braunschweigisches Landesmuseum, AWO-Kreisverband Braunschweig e. V./Medienkoordination Braunschweig, Privatpersonen			
<i>Themen</i>	Austausch über die Beratungstätigkeit der verschiedenen Beratungsstellen: Austausch über diskriminierungsrelevante Aspekte, die im Rahmen der Beratung auftreten, Kollegiale Beratung über spezifische Fälle, Ablauf der AD Beratung, Beratung mit Sprachmittlung	Austausch über Diskriminierungs-geschehen in Braunschweiger Schulen: MensaMax-Anmeldungsmodalitäten, SCT, CTC, Ausstellungsvorstellung „Wir melden uns zu Wort“ Vorstellung der Beratungsstelle BeRBi, Vorstellung der Angebote vom Bildungsbüro	Hass als gesellschaftliches Phänomen: Hatespeech, steigende Tendenz von Hasskriminalität, Strafverfolgung, Hilfsangebote und Ansprechpersonen für Betroffene	Menschen für Diskriminierung sensibilisieren: Artikel zu diskriminierungsrelevanten Themen, Aktionsplan Inklusion, Leichte Sprache	Leitbild für das Netzwerk Antidiskriminierung erarbeiten	-
<i>Federführung</i>	ADS	ADS	AWO	Stadt Braunschweig	Stadt Braunschweig/ADS	-

## 5.2.7 Kooperation mit Braunschweiger Organisationen, die mit diskriminierten Menschen arbeiten

### 5.2.7.1 Erst- und Verweisberatung

Von 10 Organisationen, die an der Evaluation beteiligt waren, haben in fünf von sechs möglichen Fällen Erst- und Verweisberatungen stattgefunden, eine Organisation hat eine „eigene“ Beratungsstelle und verweist nicht. Die anderen Organisationen haben Arbeitsbereiche, aus denen heraus ein Verweis nicht sinnvoll ist.<sup>4</sup>

Die Häufigkeit, in der Diskriminierungsfälle bei Erst- und Verweisberatungsstellen auftreten, reicht von insgesamt zwei Fällen seit der Einrichtung der ADS bis zu mehreren Fällen pro Woche. Der fachliche Austausch der Beratungsstellen, die mit Diskriminierungsbetroffenen arbeiten, vor allem der Austausch über fachliche Gespräche zu Einzelfällen und AGG-Relevanz, findet in der AG Beratung

<sup>4</sup> Erst- und Verweisberatung hat stattgefunden:

Caritas: Verweisberatung eher durch Respectcoaches möglich, Cihane Gürtas-Yıldırım, Sozialberaterin in der Migrationsberatung der AWO: Verweis passiert wöchentlich

Braunschweig inklusiv: 2 Fälle über Behindertenbeirat, NTFN e. V.: eigene Erstberatung, wöchentliche Verweise, Refugium e. V.: wöchentliche Entlastungsgespräche, Verweis ca. 2x pro Monat, Haus der Kulturen: hat eigene Beratungsstelle, verweist nicht

statt. Gegenseitige Unterstützung und Empowerment findet auch in der AG Hasskriminalität statt<sup>5</sup>. Darüber hinaus haben die teilnehmenden Organisationen die Bekanntmachung der ADS stark forciert.

Die beiden Ideen der Initiator\*innengruppe, die sich in Ergänzung zum Konzept entwickelt hatten, erstens, die Erst- und Verweisberatungsstellen durch Fallpauschalen in der Anfangsphase zu unterstützen, und zweitens, eine Qualifizierung für diejenigen Organisationen anzubieten, die sich zur Erst- und Verweisberatung bereit erklärt hatten, konnten teilweise realisiert werden (siehe 5.2.7). Eine erste halbtägige Qualifizierung für interessierte Einrichtungen mit Daniel Bartel (advd) wurde 2021 durchgeführt.

#### *5.2.7.2 Die Teilnehmenden der Evaluation (kooperierende Organisationen) wünschen sich von der ADS-Braunschweig:*

- Mehr zielgruppenspezifisches Werbematerial
- Sichtbarkeit der ADS erhöhen
- Die Mitwirkung an der AG Hasskriminalität
- Stärkung der Tandemhaftigkeit der Erst- und Verweisberatung und der ADS
- Mehr Austausch zwischen den AGs
- AG Sensibilisierung wieder aktivieren
- Schulungen und Sensibilisierungsarbeit für die Verwaltung (2x)
- Abwägung der aufsuchenden Beratung (Sicherheit der Berater\*in vs. Anpassung an Lebensrealitäten von Betroffenen)
- Weitere Veranstaltungen wie die stattgefundene Fachtagung zu rassistischen Einlasskontrollen
- Wunsch danach, mehrsprachige Angebote/Ansprache für NTFN e.V.
- Netzwerkarbeit intensivieren
- Netzwerktreffen mit der Möglichkeit zum Austausch, um mögliche Synergien zu schaffen, in die gemeinsame Arbeit zu kommen und weitere Entwicklung mitgestalten zu können
- Teilnahme der ADS am nächsten Sommerfest des HdK

#### *5.2.8 Der Beirat wurde nicht eingerichtet*

Mögliche Gründe dafür sind:

- Die ADS wurde erst ein Jahr nach dem Kick-off besetzt
- Die Verantwortlichen für den Aufbau der Antidiskriminierungsarbeit im Büro für Migrationsfragen (angesiedelt im Fachbereich 50 Soziales und Gesundheit) haben dieses verlassen.
- Verantwortung für Umsetzung der Gesamtkonzeption (Büro für Migrationsfragen) wurde nicht nahtlos (an die ADS/VHS) übergeben
- Ressourcenkonzentration der ADS auf Einrichtung der Beratung
- Funktion des Beirates war nicht deutlich genug

---

<sup>5</sup> Fachlicher Austausch findet vor allem über den Austausch in der AG Beratung und auf Landesebene in der LAG Nds, statt. („Ich bin froh, dass die ADS BS Teil der LAG NS ist“, wobei sich die ADS BS für dieses Jahr abgemeldet hat.) Empowerment und gegenseitige Unterstützung findet in der AG Hasskriminalität statt.

## 5.3 Wirkung der Trägerschaft und der räumlichen Ansiedlung auf die Arbeit der ADS Braunschweig

### 5.3.1 Unabhängigkeit /Weisungsfreiheit der ADBS bei Interventionen

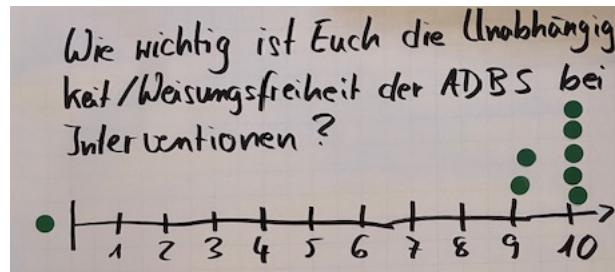


Foto aus dem Evaluationsgespräch vom 15.05.2024

Auf die Frage „Wie wichtig ist Euch die Unabhängigkeit bzw. Weisungsfreiheit der ADS BS bei Interventionen?“ haben fünf von sieben Organisationen auf einer Skala von 0 bis 10 die Wichtigkeit mit 10 angegeben. Zwei Organisationen gaben 9 von 10 an, eine Organisation (die wenig bis gar nicht mit der ADS kooperiert hat) war bei der Frage nicht mehr anwesend. Zwei weitere Personen fanden es sehr wichtig und sprachen sich für eine Weisungsfreiheit von Stadt (Finanzierung) und VHS (Trägerschaft) aus sowie gegen eine räumliche und fachliche Anbindung an die Stadt. Die fachliche Begleitung sahen die zwei Personen eher bei einem Beirat.

Auf die Fragen:

- Welche Probleme sieht Ihr bei einem Diskriminierungsfall (Einzelfall oder strukturell) durch innerhalb wurde im Evaluationsgespräch korrigiert in durch) die Stadtverwaltung?
- Welche Befugnisse/ welches Mandat benötigt die Antidiskriminierungsstelle um diese Probleme zu vermeiden?

gab es folgende Rückmeldungen:

- „Die AD-Stelle sollte so unabhängig wie möglich sein.“ Hemmnis für die Ratsuchenden in die Verwaltung zu gehen
- „Die Antidiskriminierungsstelle Braunschweig war eine politische Entscheidung. Es sollte der Stadt klar kommuniziert werden, wie die Stelle funktioniert.“
- „Meine Meinung wäre eine absolute Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit, aber ich kann mit der VHS schon ganz gut leben, weil ich glaube, dass sie einigermaßen neutral ist.“
- „Die Unabhängigkeit der Stelle ist absolut relevant, sonst ist der Zweck der Stelle fraglich.“
- „Die Mandate sollten so wie bei Gleichstellungsbeauftragten ausgestaltet sein und keine Weisungsgebundenheit.“ „Die ADS sollte Befugnisse zum „Einschreiten“ haben.“
- Unabhängigkeit ist wichtig, freier Träger, Interventionsgruppen wären denkbar, um Unabhängigkeit zu gewährleisten
- Die Verbindung zur Stadt ist problematisch, freier Träger wäre wünschenswert
- „Die Unabhängigkeit einer Antidiskriminierung und die Entkopplung von einem hierarchischen Moment ist wichtig.“
- „Für die Beratung ist die Unabhängigkeit das A&O.“
- „Die Stadt ist nicht weisungsbefugt, lediglich verantwortlich für die sachgerechte Mittelverwendung. Aktuell ist Dr. Christina Rentzsch als Aufsichtsrätin der VHS auch Sozialdezernentin der Stadt.“
- „Es braucht klare Strukturen und Zuständigkeiten, eine Geschäftsstelle der ADS unabhängig von städt. Büros, barrierefrei, kleiner Laden Innenstadt/ VHS oder Ärztehaus

- „Fachliche Zuständigkeit eher beim Beirat, Anregungen für Verfahren, Vorschläge und Empfehlungen“

### 5.3.2 Akzeptanz des Trägers als „neutraler Dritter“<sup>6</sup>?

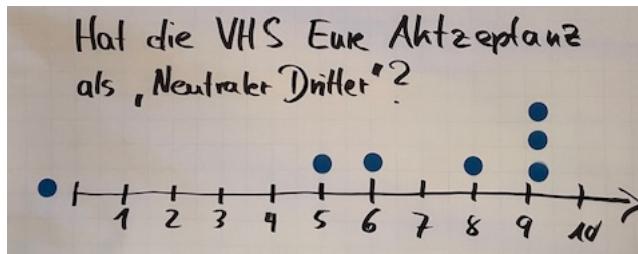


Foto aus dem Evaluationsgespräch vom 15.05.2024

Nach dem Evaluationsgespräch sahen die anwesenden sieben Organisationen die Akzeptanz der VHS als „neutraler Dritter“ wie folgend an: eine mit fünf, eine mit sechs, eine mit acht und drei mit neun (auf einer Skala von 0 bis 10). Die Angaben erfolgten anonym.

In den Gesprächen (05.05.2024 und 15.05.2024) gab es die folgenden Antworten:

„Ich kann mit der Trägerschaft bei der VHS leben, weil es eben auch die Berichte im AVI gibt.“  
 „Meine Meinung wäre eine absolute Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit, aber ich kann mit der VHS schon ganz gut leben, weil ich glaube, dass sie einigermaßen neutral ist.“  
 „Unabhängig genug“. „Unabhängigkeit ist wichtig, freier Träger, Intervisionsgruppen wären denkbar, um Unabhängigkeit zu gewährleisten. Die Verbindung zur Stadt ist problematisch, freier Träger wäre wünschenswert. Kann es (die VHS) schlecht von der Stadtverwaltung trennen; offenlegen, wie die Strukturen sind, um die eigene Arbeit gewissenhaft zu machen“  
 „Neutralität des Trägers VHS ist abhängig von Personen/Vertrauen in Tanja die Rolle neutral wahrzunehmen ist da, trotzdem ADB weisungsfrei von Stadt und VHS.“

Die Sichtbarkeit der Trägerschaft (z.B. durchs Logo) muss abgewogen werden. Einerseits sollte es keine Verschleierung geben, sondern transparent die Zugehörigkeit der Stelle zur VHS gezeigt werden. Andererseits kann eine Überpräsenz der VHS abschreckend wirken. Manche Klient\*innen vertrauen der Kommune.

## 5.4 Zukünftige Optionen für die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle

Hier wurden Probleme der Barrierefreiheit der jetzigen Räumlichkeiten in der Schuhstr. 24, die Trägerschaft durch die VHS als 100%ige Tochter der Stadt, eine Teilnahme im Ausschuss für Integration und Flüchtlinge und die Einrichtung eines Beirates angesprochen:

### 5.4.1 Barrierefreiheit/ neutrale Räume

In den Gesprächen (05.06.2024 und 15.05.2024) gab es die folgenden Antworten:

- „Die Räumlichkeiten sind unmöglich. Groß, anonym, bedrückend und man fühlt sich klein, wenn man reingeht. Die Rolle der Stadt ist sehr präsent.“

<sup>6</sup> Neutraler Dritter bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Parteilichkeit in der Beratung gewährleistet wird bzw. dass die Interessen Betroffener vertreten werden statt einem potentiellen Interesse des Trägers.

- „Aufsuchende Beratung ist keine Lösung für das Raumproblem, aber vielleicht eine gute Ergänzung.“
- „Zwiegespalten, ob die räumliche Anbindung problematisch ist, denn die Erfahrung mit Klient\*innen zeigt, dass viele Personen, die aus autoritären Regimen kommen, Deutschland/Kommunen vertrauen.“
- Wünscht sich, in die Heydenstraße zu gehen
- Sieht aktuelle Räumlichkeiten als „Hemmnis für die Verweisberatung.“
- „Meine Klient\*innen fragen: Aber ist das bei der Stadt? Nein, nein, sage ich dann. Aber das dann auch noch zu erklären, ist eine Sache, die schwer zu vermitteln ist.“
- „Evtl. Hohe Hemmschwelle bzgl. Vertraulichkeit, entkoppelt von der Stadtverwaltung“
- „eine Geschäftsstelle der ADS unabhängig von städt. Büros, barrierefrei, kleiner Laden Innenstadt/ VHS oder Ärztehaus“

#### 5.4.2 Platz im AVI\*<sup>7</sup>

Bis auf eine Person, die sich enthalten hat, wünschen sich alle neun beteiligten Organisationen, dass die ADS BS einen Platz im AVI als beratendes Mitglied bekommt. („Diskriminierten Menschen eine Stimme geben“)

#### 5.4.3. Einrichtung eines Beirates

Zusammenstellung des Beirates: „Beirat sollte bestehen aus Vertreter\*innen von AGG-Merkmalen + weiteren Merkmalen.“:

- Vertreter\*innen zivilgesellschaftlicher Organisationen, die Interessen von Menschen mit Diskriminierungserfahrungen vertreten oder Personen mit eigener Diskriminierungserfahrung in Bezug auf folgende Merkmale:
  - Behinderung und psychische/chronische Erkrankungen (z.B. Lebenshilfe, Behindertenbeirat, Büro für Leichte Sprache, AIDS Hilfe e.V.)
  - Geschlecht (z.B. Frauenbunt e.V. oder sichtbar e.V. - Fachzentrum für sexualisierte Gewalt)
  - Religion (z.B. Muslim\*innen/Juden\*Jüdinnen)
  - Rassistische Zuschreibungen (z.B. Refugium, AWO Bezirksverband Braunschweig e.V.)
  - Lebensalter (z.B. Seniorenrat, Stadtschülerrat)
  - Sozialer Status (z.B. Sozialverband)
  - Familiärer Status (z.B. Sozialverband)
  - Geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung (z.b. VSE e.V.)
- Personen mit advd-Qualifizierung
- Im Beirat sollte es keinen städtischen Überhang geben
- Beirat sollte sich zweimal jährlich treffen

Im Evaluationsgespräch am 15.05.2024 waren sich die Teilnehmenden einig, dass ein Beirat eingerichtet werden soll für Fälle, die nachgearbeitet werden müssen und bei denen es um strukturelle Diskriminierung geht. Der Beirat sollte die Befugnis haben, Empfehlungen an den Träger darüber abzugeben, wie mit spezifischen Diskriminierungsfällen umgegangen werden kann. Alle relevanten Diskriminierungsmerkmale sollten im Beirat vertreten sein.

Weitere Ideen: Der Beirat bräuchte eine Geschäftsordnung und Aufgabenbeschreibung und sollte vom Träger eingeladen werden. Vorschlag der Netzwerkexpertin im Evaluationsgespräch: Ein Netzwerktreffen im letzten Quartal zur Einrichtung und Legitimation des Beirates einberufen.

<sup>7</sup> Ausschuss für Vielfalt und Integration, §47 aus der Geschäftsordnung:

„Bürgerinnen/Bürger als Mitglieder von Ratsausschüssen

(1) Der Rat kann neben Ratsfrauen und Ratsherren andere Personen, z. B. Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, zu Mitgliedern der Ausschüsse berufen. Sie haben kein Stimmrecht.“

## 6. Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Netzwerkexpertin und Evaluatorin

### 6.1 Aktueller Stand der Umsetzung des Konzeptes

Die ADS hat mit Besetzung der Leitungsstelle im Juni 2022 und der Beratungsstelle im August 2022 den Aufbau der Antidiskriminierungsstelle vorangetrieben. Sie hat Prozesse und Handlungsmöglichkeiten zur Einzelfallberatung, Durchführung von Interventionen, Monitoring und Dokumentation, Sichtbarmachung von Diskriminierung und fallübergreifenden Arbeit entwickelt. Sie hat sich nach außen auf Landes- und Bundesebene vernetzt und nach Innen dafür gesorgt, dass die Organisationen, die mit von Diskriminierung Betroffenen arbeiten ihr Beratungsangebot kennen und Zugang zum Netzwerk finden.

Die Funktion des Beirates wurde nicht eingerichtet. Die Erst- und Verweisberatung wurde im Rahmen der AG Beratung aufgebaut. Hier zeigt sich in der Evaluation Nachholbedarf.

Die Akteure wünschen sich mehr Präsenz der Antidiskriminierungsstelle in den Arbeitsgruppen, die Reaktivierung der AG Sensibilisierung, Intensivierung der Netzwerkarbeit und „Netzwerktreffen mit der Möglichkeit zum Austausch, um mögliche Synergien zu schaffen, in die gemeinsame Arbeit zu kommen und weitere Entwicklung mitgestalten zu können“.

Die Bereitstellung einer Qualifizierung zur Erst- und Verweisberatung könnte nach Ansicht der Evaluatorin und Netzwerkexpertin die Bereitschaft und Frequenz zur Kooperation zwischen Netzwerkakteuren und der Antidiskriminierungsstelle intensivieren und mehr von Diskriminierung Betroffene könnten von den Leistungen der Antidiskriminierungsstelle profitieren.

### 6.2. Wirkung der Trägerschaft und räumliche Ansiedelung auf die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle

Sowohl die Trägerschaft der Antidiskriminierungsstelle als auch ihre Ansiedelung in städtischen Räumen und deren Kontext wirken sich auf die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle aus. Eine Dimension betrifft die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Antidiskriminierungsstelle von städtischem Zugriff. Die Dimension Barrierefreiheit bedeutet hier mehr als Zugänglichkeit ohne fremde Hilfe. Sie bezieht sich auch darauf, dass Personen die eine potentielle Diskriminierung in behördlichen Räumen erfahren haben, sich in Beratungsräumen, die in einer Behörde verortet sind, nicht sicher fühlen. Der Beratungsraum sollte jedoch ein Safe Space sein.

#### 6.2.1 Unabhängigkeit/ Weisungsfreiheit

„AD-Beratung ist ein interessenvertretendes Beratungsangebot für Betroffene von Diskriminierung. Dafür sollte die fachliche Unabhängigkeit der Beratungsstelle in der Bewertung konkreter Situationen und der Entscheidung für oder gegen spezifische Interventionen (insbesondere auch konfrontative und Rechte durchsetzende) strukturell garantiert sein. Das betrifft sowohl das Verhältnis zum Träger der Beratungsstelle als auch das Verhältnis zu den mittelgebenden Institutionen.“<sup>8</sup>

Formal ist die Trägerin der Antidiskriminierungsstelle eine 100 %-ige Tochter der Stadt. Die Stadt ist den Mitarbeiterinnen der Antidiskriminierungsstelle gegenüber formal nicht weisungsbefugt. Sie hat lediglich die Verantwortung für die sachgerechte Verwendung der Mittel. Beispielsweise wurde in einer AVI Sitzung eine missverständliche Formulierung genutzt, die den Eindruck erweckte, dass die Antidiskriminierungsstelle fachlich im Sozialreferat angegliedert sei. Hinzu kommt, dass die Sozialdezernentin der Stadt Dr. Christina Rentzsch aktuell Aufsichtsrätin der VHS ist.

<sup>8</sup> „Gut Beraten!“, Antidiskriminierungsstelle des Bundes, S. 236.

Von der Seite der Betroffenen wird die Antidiskriminierungsstelle auf den ersten Blick oft als nicht unabhängig wahrgenommen. Das zeigen die Aussagen unter 5.4.1 und 5.3.1.

### *6.2.2 Akzeptanz der VHS als „neutraler Dritter“*

Obwohl die VHS nach Einschätzung der Studie „Gut Beraten“ nicht als freier Träger eingestuft wird, wird sie von den Akteuren vor Ort überwiegend (siehe 5.3.2) als „neutraler Dritter“ empfunden. Aktuell besitzt die VHS (in der jetzigen personellen Besetzung) das Vertrauen der Akteure. Die VHS könnte die Neutralität des Trägers und die Parteilichkeit in der Beratung durch die Einrichtung eines Beirates, den sie in Fragen des neutralen Auftretens, aber auch in Fragen eigener oder städtischer Befangenheit hinzuzieht, steigern. Die Erfahrung der nächsten Jahre kann zeigen, ob dies gelingt.

### *6.2.3 Entscheidung über die Trägerschaft der Antidiskriminierungsstelle*

Ich empfehle die Trägerschaft bei der VHS um weitere zwei bis drei Jahre zu verlängern. Die bisherigen 18 bzw. 20 Monate reichen meines Erachtens noch nicht aus, um über eine Trägerschaft letztendlich entscheiden zu können. In diesem Zeitraum war es möglich, die ADS aufzubauen und in allen Bereichen Handlungsfähigkeit herzustellen. Allerdings konnte das Konzept noch nicht in allen Teilen umgesetzt werden. Ich empfehle zunächst den Beirat einzusetzen, in barriereärmere Räume umzuziehen, die Erst- und Verweisberatung weiter auszubauen und die Netzwerkarbeit weiter zu aktivieren. Dann sollte die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle unter den veränderten Umständen erneut evaluiert werden, insbesondere mit Bezug auf die Arbeit und Aufgabenerfüllung des Beirates und die Wirkung eines Standortwechsels der Antidiskriminierungsstelle.

Es ist damit zu rechnen, dass Niedersachsen in zwei bis drei Jahren ein Landesantidiskriminierungs-gesetz hat, welches eine mögliche Landesförderung an die Erfüllung entsprechender Auflagen bezüglich Neutralität der Trägerschaft koppelt.

## 6.3 Künftige Optionen für die Arbeit

### *6.3.1 Barrierefreiheit/ neutrale Räume*

Die Einschätzung der an der Evaluation beteiligten zur Barrierefreiheit und Ansiedelung der ADS in der Schuhstr. 24 sind eindeutig: Die räumliche Ansiedelung in der städtischen Verwaltung irritiert und hält Menschen davon ab, sich beraten zu lassen. Ich halte einen Umzug für unumgänglich.

Ein Umzug in die VHS/ Heydenstraße verspricht kostengünstig mehr Barrierefreiheit.

Alternativ könnte auch ein Ladenlokal in der Innenstadt in Betracht gezogen werden, das aber eventuell nicht so kostengünstig realisiert werden kann. Unter Umständen kann die Alleinlage dazu führen, dass die Sicherheit der Mitarbeiterinnen nicht so gewährleistet werden kann, wie die Ansiedelung in der VHS.

Der Stadt/ dem Sozialdezernat der Stadt Braunschweig empfehle ich eine klare Kommunikation bezüglich der Weisungsfreiheit der Antidiskriminierungsstelle von Seiten der Stadt (ähnlich der Gleichstellungsstellen). Das könnte mit einem Landesantidiskriminierungsgesetz auf Landesebene künftig auch förderrelevant werden.

### *6.3.2. Platz im AVI*

Die Teilnehmenden der Evaluation wünschen sich eine legitime Vertretung von diskriminierten Menschen im Ausschuss für Vielfalt und Integration.

### *6.3.3 Einrichtung eines Beirats*

Ich empfehle die Einrichtung eines Beirates als hierarchiefreie Instanz zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Antidiskriminierungsstelle von VHS und Stadt.

### 6.3.3.1 Aufgaben des Beirates

- Gewährleistung der Weisungsfreiheit bei Interventionen in Diskriminierungsfällen, die die Stadt oder die VHS betreffen
- Vertretung der Merkmalsgruppen gegenüber der AD-Stelle
- Empfehlungen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Antidiskriminierungsarbeit in Braunschweig (inkl. der räumlichen Ansiedelung)
- Beteiligung der Zivilgesellschaft und Unterstützung der Netzwerkarbeit

### 6.3.3.2 Zusammensetzung des Beirates

Bei der Zusammensetzung des Beirates würde ich den Empfehlungen der Evaluation folgen: Jedes AGG-Merkmal sollte einmal vertreten sein. Ich empfehle bei mehreren in Frage kommenden Organisationen, diejenigen auszuwählen, die bereits konstruktiv mit der ADS zusammenarbeiten. Entsprechend der Liste potentieller Beiratsmitglieder könnte die VHS (Tanja Pantazis) als aktuelle Trägerin einladen und die Bereitschaft zur Mitarbeit im Beirat klären. Die Mitglieder könnten eine einfache Geschäftsordnung erarbeiten. Der Beirat (Zusammensetzung, eventuell auch eine Geschäftsordnung) könnte bei einem Netzwerktreffen durch die Zivilgesellschaft noch in 2024 legitimiert werden.

### 6.3.4 Klarheit in Bezug auf die Weisungsfreiheit, Neutralität des Trägers und Parteilichkeit der Antidiskriminierungsstelle

Ich empfehle der Stadt und der VHS eine klare Kommunikation nach innen und außen in Bezug auf die Neutralität des Trägers und die Parteilichkeit der Antidiskriminierungsstelle und der Beratung, ähnlich der Gleichstellungsstelle. Ein Umzug aus den städtischen Räumlichkeiten, der dezente Umgang mit dem Logo der VHS in der ID der Antidiskriminierungsstelle und Klarheit in Bezug auf Dezernatszuordnungen könnten dabei helfen, die Hemmschwelle für Ratsuchende zu senken und die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle und der verweisenden Organisationen zu erleichtern.

### 6.3.5 Stellungnahmen/Erwiderungen nach dem Gespräch am 13.06.2024

Am 13.06.24 fand ein Abschlussgespräch mit Martina Helmcke, Anisoara Moldovan, Tanja Pantazis und Franca Özkan statt. Der Bericht wurde mit den Beteiligten erörtert.

## Anlagen

### Anlage 1: Übersicht Beteiligte Initiator\*innengruppe (IG), Konzeption (KG) und Evaluation (Eva)

Institution	Person	IG	KG	Eva
Antidiskriminierungsstelle VHS	Franca Özkan			x
Antidiskriminierungsstelle VHS	Dr. Anisoara Moldovan			x
AWO, Migrationsberatung	Alena Timofeev	x		x
AWO, Migrationsberatung	Cihane Gürtas-Yildirim			x
Büro für Migrationsfragen	Ursprünglich Audrey Grothe und Samira Ciow	x	x	
Caritas	Ute Skupin, abgelöst durch Julian Pelka	x	x	x
Demokratie leben	Melanie Prost aktuell Emma Schäfer	x	x	
Gleichstellungsreferat	Ulrike Adam	x	x	x
Haus der Kulturen	Adama Logosu-Teko	x	x	x
Inklusion Stadt Braunschweig	Sonja Keienburg	x		x
LSBTI* Stadt Braunschweig	Mareike Walther	x	x	x
NTFN e. V.	Jennie Schmedt-Barnsdorf			x
Refugium e.V.	Julia Würth			x
Seniorenbeirat	Bei einem Treffen anwesend gewesen, verstorben, keine Nachfolge	x		
VHS	Tanja Pantazis	x		x

## **Stellungnahme zum Evaluationsbericht der Antidiskriminierungsstelle Braunschweig**

Zu dem Evaluationsbericht der Antidiskriminierungsstelle Braunschweig nimmt die Verwaltung folgendermaßen Stellung:

Laut Ratsbeschluss vom 5. Oktober 2021 [DS 21-16710-01] sollte mit Hilfe einer ausführlichen Evaluation vor Ablauf der Befristung innerhalb des Netzwerkes Antidiskriminierung die Ansiedlung der Antidiskriminierungsstelle bewertet und über die weitere Anbindung entschieden werden. Diesem ist die Volkshochschule Braunschweig GmbH als Träger der Stelle nachgekommen. Von April bis Juli 2024 wurden unter externer Moderation und fachlicher Begleitung durch „DIE HELMCKE Netzwerke + Kooperationen“ unterschiedliche Evaluationsgespräche durchgeführt, die Ergebnisse dokumentiert und verschriftlicht.

Insgesamt folgte die Evaluation der im Ratsbeschluss benannten Fragestellungen zur Anbindung und Ansiedlung. Problematisiert und hervorgehoben werden in dem Zusammenhang aber auch Diskriminierungen innerhalb der städtischen Verwaltung und wie mit diesen umgegangen werden könnte. Dies lässt den Eindruck entstehen, dass die Verwaltung einen direkten Zugriff und damit Dienst- sowie Fachaufsicht auf die Antidiskriminierungsstelle hatte bzw. hat und diese daher nicht in der Lage sei, neutral bei einem Diskriminierungsfall in der Stadtverwaltung zu beraten und zu unterstützen.

Dem ist deutlich zu widersprechen. Der Volkshochschule Braunschweig GmbH obliegt als Träger die fachliche und dienstliche Aufsicht. Die Stadt Braunschweig prüft im Rahmen der Zuwendungsrichtlinie lediglich die sachgemäße und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel über einen jährlich einzureichenden zahlenmäßigen und sachlichen Verwendungs-nachweis. Zudem unterstützt die Verwaltung die Antidiskriminierungsstelle bei der Vernetzung in der Stadtgesellschaft durch gemeinsame Arbeit in unterschiedlichen Gremien und Arbeitsgruppen sowie bei fachlichen Fragestellungen (u. a. LSBTIQ\*, Integration und Migration, Demokratieförderung).

Zu den weiteren Evaluationsergebnissen nimmt die Verwaltung außerdem wie folgt Stellung:

**1. Einrichtung eines Beirates**

Die Verwaltung begrüßt und unterstützt die Einrichtung eines Beirates, um die Antidiskriminierungsstelle fachlich zu beraten, das Konzept der Antidiskriminierungsstelle zu evaluieren, weiterzuentwickeln und Vernetzung zu fördern sowie eine neutrale Position zu stärken.

**2. Umzug in barrierefreie Räume**

Für eine Fortführung der Antidiskriminierungsstelle müssen barrierefreie Räume von der Volkshochschule Braunschweig GmbH zur Verfügung gestellt werden.

...

**3. Positionierung des Trägers (Neutralität und Positionierung)**

Der Volkshochschule Braunschweig GmbH obliegt als Träger die klare Kommunikation der Aufgaben, Trägerschaft sowie Vernetzung der Antidiskriminierungsstelle Braunschweig nach innen und außen. Entsprechend sollte dies bei der zukünftigen Arbeit noch stärker als bisher erfolgen. Eine Klärung in Bezug auf die „Dezernatszuordnung“ ist in dem Sinne nicht notwendig und missverständlich formuliert, da – wie bereits oben erläutert – die Stadt hier keine Fach- und Dienstaufsicht ausübt.

**4. Platz im Ausschuss für Vielfalt und Integration**

Inwieweit ein regulärer Platz im Ausschuss für Vielfalt und Integration eingerichtet werden kann, obliegt der Entscheidung des Rates der Stadt Braunschweig (§ 17 NKomVG und §§ 46, 47 GO). Die Antidiskriminierungsstelle Braunschweig kann bereits jetzt an allen Ausschuss-Sitzungen im öffentlichen Teil teilnehmen. Um zusätzliche Themen oder Fragen einzubringen, ist zudem die Ansprache der politischen Fraktionen im Rat der Stadt Braunschweig möglich.

**5. Ausbau der Erst- und Verweisberatung**

Die Erst- und Verweisberatung sollte in den kommenden zwei Jahren weiter verstärkt ausgebaut werden. Die Vernetzung zwischen unterschiedlichen Beratungsangeboten ist unabdingbar, um bedarfsgerecht sowie zielgerichtet beraten und begleiten – und in dem Sinne auch Präventionsketten weiterdenken bzw. weiterentwickeln – zu können.

## Stellungnahme der Volkshochschule Braunschweig GmbH zum Evaluationsbericht

### Historie

Die bei der Volkshochschule Braunschweig GmbH angesiedelte Antidiskriminierungsstelle nahm im Juni 2022 ihre Tätigkeit auf. Der Realisierung der Stelle ging ein mehrjähriger partizipativer Prozess voraus, im Rahmen einer Demokratiekonferenz im Jahr 2019 gab es erste Ideen zur Ausgestaltung der Stelle, im Frühjahr 2020 wurde eine Initiator\*innengruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aller Diskriminierungsdimensionen (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetztes (AGG)) gegründet. Rund 50 Interviews mit im Handlungsfeld tätigen Institutionen, Vereinen, Initiativen und Bürger\*innen wurden durchgeführt und der Konzeptentwurf wurde im Mai 2021 digital auf einer Partizipationsplattform für die breite Öffentlichkeit einsehbar und für Kommentare freigegeben. Mehr als 1.000 Besucher\*innen wurden registriert. Anregungen, Ergänzungen und Vorschläge wurden geprüft und weitestgehend in den Konzeptentwurf eingearbeitet.

Der Prozess zum Aufbau der Antidiskriminierungsstelle Braunschweig wurde fachlich vom Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) begleitet. Im Aufbauprozess der letzten zwei Jahre wurde auf die Fachexpertise des advd zurückgegriffen, indem sich beide Mitarbeiterinnen beim advd zur Antidiskriminierungsberaterin qualifizierten. Weiter wurde die „Digitale Akte“ zur standardisierten Erfassung von Beratungsfällen eingeführt. Die Orientierung an fachlichen Standards bietet Braunschweiger Bürger\*innen eine qualifizierte Beratung, die lebensbereichs-, merkmals- und zielgruppenübergreifend ist. Sie bildet die Grundlage für die Weiterentwicklung von Expertise und für eine langfristige Etablierung. Die Antidiskriminierungsstelle Braunschweig ist nicht nur eine Beratungsstelle, sondern fungiert auch als Fachstelle, die über die fachliche Expertise verfügt und themenspezifische Aufklärungs- / Öffentlichkeits- sowie Netzwerkarbeit leistet.

### Evaluationsergebnisse

Mit Beschluss des Rates vom 5. Oktober 2021 (Drucksache 21-16710-01) sollte mit Hilfe einer ausführlichen Evaluation vor Ablauf der Befristung innerhalb des Netzwerkes Antidiskriminierung die Ansiedlung der Antidiskriminierungsstelle bewertet und über die weitere Anbindung entschieden werden. Diese mehrstufig partizipativ angelegte Evaluation wurde im Zeitraum April – Juli 2024 von der Netzwerkexpertin Martina Helmcke (DIE HELMCKE Netzwerke + Kooperationen) durchgeführt.

Der Bericht kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die Ergebnisse zeigen, dass es sinnvoll wäre, zunächst das Potential des Konzeptes mit der Einrichtung eines Beirates, dem Umzug in barriereärmere Räume, einer klareren Kommunikation die Neutralität des Trägers und die Parteilichkeit der Antidiskriminierungsstelle betreffend und dem weiteren Ausbau der Erst- und Verweisberatung, auszuschöpfen. Es wird empfohlen, die Trägerschaft bei der Volkshochschule Braunschweig um zwei bis drei Jahre zu verlängern. Bis dahin kann das Konzept vollständig umgesetzt werden und der Beirat kann nach einer Evaluation eine Empfehlung zum Verbleib der Antidiskriminierungsstelle in der Trägerschaft der VHS abgeben“.

Zu den einzelnen Punkten nimmt die Volkshochschule Braunschweig GmbH wie folgt Stellung:

#### 1.) Einrichtung eines Beirates

Laut dem Konzept I Antidiskriminierungsstelle Braunschweig soll der aus dem Netzwerk gewählte Beirat die Netzwerkmitglieder und ihre Interessen vertreten. In seiner Zusammenstellung soll jede

Diskriminierungsform repräsentiert sein, damit die Grundsätze der gleichberechtigten Teilhabe gewährleistet sind. Der Beirat mit seinen vertretenen Diversitäten hat die Aufgabe, die Antidiskriminierungsstelle zu beraten und zu unterstützen und nimmt bei Bedarf Stellung zur Berichterstattung der Antidiskriminierungsstelle an den Rat.

In den vergangenen 2 Jahren stand der Aufbau, die Einführung von Beratungsstandards sowie die Bekanntmachung der Stelle im Vordergrund, sodass der Beirat noch nicht eingerichtet worden ist. Die Volkshochschule Braunschweig GmbH sieht diesen Beirat als einen wichtigen Bestandteil, um die Arbeit der Stelle zu begleiten und multiperspektivisch die verschiedenen Handlungswege der Antidiskriminierungsarbeit in Braunschweig zu beleuchten. Aus diesem Grund soll der Beirat in enger Abstimmung mit den Netzwerkmitgliedern realisiert werden.

## 2.) Umzug in barriereärmere Räume

Aufgrund struktureller Entwicklungen und inhaltlicher Bezüge wurde die Antidiskriminierungsstelle im Jahr 2022 in der Schuhstraße 24 in den Räumlichkeiten des Büros für Migrationsfragen angesiedelt. Unter dem Aspekt der Barrierefreiheit sieht die Volkshochschule Braunschweig GmbH hier klaren Handlungsbedarf und wird in der kommenden Förderperiode neue barriereärmere Räumlichkeiten für die Stelle suchen.

## 3.) Klare Kommunikation die Neutralität des Trägers und die Parteilichkeit der Antidiskriminierungsstelle betreffend

Bereits im Konzept ist erwähnt, dass bei der Frage der Anbindung zwei Faktoren eine wichtige Rolle spielen: 1. die Neutralität des Trägers und 2. die Pflicht, alle im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) festgehaltenen Diskriminierungsformen gleichermaßen zu vertreten. Insgesamt wurde die VHS bei dem Evaluationsgespräch überwiegend als „neutraler Dritter“ angesehen. Die anwesenden Organisationen kreuzten auf einer Skala von 0 bis 10 die Akzeptanz der VHS als „neutraler Dritter“ wie folgt an: eine mit fünf, eine mit sechs, eine mit acht und drei mit neun. Die Angaben erfolgten anonym.

Da die Volkshochschule Braunschweig auch andere Beratungsleistungen vorhält, bei der die Neutralität gewährleistet werden muss, ist sie im Umgang mit einer neutralen Positionierung vertraut. Dennoch ist die Antidiskriminierungsberatung mit ihrem Prinzip der Parteilichkeit auch für die Volkshochschule ein noch recht junges Betätigungsfeld. Die Volkshochschule Braunschweig wird sich demnach auch zukünftig mit dieser sensiblen Fragestellung beschäftigen.

## 4.) Ausbau der Erst- und Verweisberatung

Die Idee dezentraler, zielgruppenspezifischer Erst- und Verweisberatungsstellen ist im Braunschweiger Beteiligungsprozess zur Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle entstanden und bisher einmalig in der Antidiskriminierungsarbeit Deutschlands.

Von 10 Organisationen, die an der Evaluation beteiligt waren, haben in fünf von sechs möglichen Fällen Erst- und Verweisberatungen stattgefunden, eine Organisation hat eine „eigene“ Beratungsstelle und verweist nicht. Die anderen Organisationen haben Arbeitsbereiche, aus denen heraus ein Verweis nicht sinnvoll ist. Die Häufigkeit, in der Diskriminierungsfälle bei Erst- und Verweisberatungsstellen auftreten, reicht von insgesamt zwei Fällen seit der Einrichtung der ADS bis zu mehreren Fällen pro Woche.

Diese Entwicklung zeigt, dass die Verzahnung zwischen den Beratungsangeboten der verschiedenen Akteur\*innen sehr gut funktioniert. Der Austausch über fachliche Gespräche zu Einzelfällen und AGG-Relevanz findet in der AG Beratung statt. Eine zukünftige Aufgabe wird darin liegen, Beratungsstellen, die bereits jetzt durch Entlastungsgespräche Vorarbeiten der Antidiskriminierungsberatung übernehmen, zu unterstützen und die Zusammenarbeit zu stärken. Das mit 70% mit Abstand am häufigsten auftretende Diskriminierungsmerkmal in der Beratung war 2023 die ethnische Herkunft

und rassistische Zuschreibungen. Die Zusammenarbeit mit Institutionen, die in diesem Bereich tätig sind, soll weiter verstärkt werden. Eine gute Möglichkeit hierzu bietet die bereits etablierte AG Beratung.

Die Volkshochschule Braunschweig GmbH betrachtet die Etablierung eines Beirats als auch die Potentiale, die sich im Bereich der Erst- und Verweisberatung ergeben als unterstützende Maßnahmen der Antidiskriminierungsstelle und wird auch weiterhin dafür Sorge tragen, dass die Antidiskriminierungsarbeit in Braunschweig gut aufgestellt ist, partizipativ weiterentwickelt wird, der Zugang für Betroffene erleichtert wird und der Stadtgesellschaft sowie den bereits in dem Themenfeld handelnden Akteur\*innen eine fachkundige Anlaufstelle zur Verfügung steht.

Betreff:

**Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-KindGruppen;  
Förderung von Zweitkräften in Kleingruppen**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat V	07.08.2024
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	15.08.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

**Beschluss:**

1. Für bereits geförderte Kindergarten-Kleingruppen, für die aus räumlichen Gründen keine Umwandlung in eine Regelgruppe möglich ist, erfolgt auf Antrag die zusätzliche Förderung einer Zweitkraft auf Basis der in Anlage 1 angeführten Personalbedarfsbemessung.

Zusätzlich wird die Pauschale für Vertretungszeiten nach dem Ratsbeschluss vom 13. Juli 2021 (DS 21-15922) auf die Pauschale der jeweiligen Regelgruppe aufgestockt.

Die Förderung erfolgt unter Beibehaltung der Systematik des Pauschalierter Aufwandsmodells (PAM) des Ratsbeschlusses vom 21. Dezember 2004 zur Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen. Die Förderung der Zweitkraftstunden wirkt sich nicht auf die Berechnung weiterer in Abhängigkeit der Personalkosten ermittelter Förderpauschalen aus.

2. Eine Förderung von neuen Kleingruppen wird zukünftig ausgeschlossen.
3. Die Änderung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Seit der Neufassung des Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) zum 1. August 2021 müssen in Kleingruppen (**Gruppen mit 10 Kindern**) bzw. in Mischgruppen (**Gruppen, die sowohl Krippen- als auch Kindergartenkinder betreuen**), die nachmittags mit reduzierter Kinderzahl arbeiten, zwei Kräfte in der Betreuung regelmäßig tätig sein. Bis dahin war nur eine Fachkraft ausreichend.

Bei den freien Trägern und **Eltern – Kind – Gruppen** (EKG) sind von der Regelung derzeit 12 Kleingruppen und 2 Mischgruppen betroffen.

Von der Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Wohlfahrtsverbände (AGW) wurde in mehreren Gesprächen darauf hingewiesen, dass die hierdurch entstehenden Mehrkosten in der bisherigen PAM-Förderung nicht abgedeckt sind. Auf Grund der Vorgaben des Landes, dass nicht zwingend eine Fachkraft, sondern nur eine weitere geeignete Person

eingesetzt werden muss, gab es jedoch Abstimmungsbedarfe zur erforderlichen Förderhöhe. Diese Klärungen sind jetzt erfolgt.

### Kleingruppen bei Freien Trägern und EKG

Es hat sich herausgestellt, dass rein rechtlich zwar die Beschäftigung einer Nicht-Fachkraft **als Zweitkraft in Kleingruppen** möglich wäre, dies aber, selbst bei Zahlung nur in Mindestlohnhöhe, nur zu marginal geringeren Kosten führen würde als die Beschäftigung einer pädagogischen Assistenzkraft, da für Nicht-Fachkräfte keine Finanzhilfe vom Land geleistet wird. Hinzu kommt noch, dass der Ratsbeschluss zur Förderung als Zuwendungsvoraussetzung Vergütungszahlungen in Anlehnung an den TVöD SuE vorsieht und insoweit eine Zahlung in Mindestlohnhöhe nicht in Frage kommen dürfte. **Aus diesem Grund und aus Gründen der fachlich gebotenen höheren Qualität erfolgen die Berechnungen auf Basis einer pädagogischen Zweitkraft.**

### Finanzielle Auswirkungen nach PAM je Gruppe jährlich

Abhängig von der geförderten Betreuungszeit würden sich folgende jährliche Förderbeiträge ergeben (hier auf der Basis des Jahres 2024 bei einem Trägereigenanteil von 5%), die jeweils entsprechend der PAM Systematik jährlich zu dynamisieren sind.

PAM Basis 2024	Zweitkraft Kleingruppe Ganztags	Zweitkraft Kleingruppe M2 (6 Std.)	Zweitkraft Kleingruppe M1 (5 Std.)
Zweitkraft pädagogisch	69.432 €	53.285 €	44.404 €
abzüglich Landesfinanzhilfe	28.373 €	21.774 €	18.145 €
abzüglich Trägereigenanteil (hier 5%)	3.472 €	2.664 €	2.220 €
<b>Nettförderung</b>	<b>37.587 €</b>	<b>28.847 €</b>	<b>24.039 €</b>
zzgl. Aufstockung Vertretungs- pauschale	2.854 €	2.510 €	2.487 €
<b>Förderaufstockung</b>	<b>40.441 €</b>	<b>31.357 €</b>	<b>26.526 €</b>

Die **Erhöhung der Förderung bei den 9 zu berücksichtigenden Kleingruppen** verursacht einen Mehraufwand in Höhe von ca. 330.000 € jährlich:

PAM Basis 2024	Zweitkraft Kleingruppe Ganztags	Zweitkraft Kleingruppe M2 (6 Std.)	Zweitkraft Kleingruppe M1 (5 Std.)
<b>Förderaufstockung</b>	<b>40.441 €</b>	<b>31.357 €</b>	<b>26.526 €</b>
<b>Anzahl Gruppen</b>	<b>6,00</b>	<b>1,00</b>	<b>2,00</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>242.648 €</b>	<b>31.357 €</b>	<b>53.052 €</b>
			<b>327.057 €</b>

### Mischgruppen/Zukünftige Ausrichtung

Die Notwendigkeit, die Förderung von Mischgruppen aufzustocken, wird grundsätzlich nicht gesehen. Für die Träger gäbe es stattdessen die Möglichkeit, diese Gruppen in eine Regelgruppe mit einer einheitlichen Betreuungszeit für alle Kinder umzuwandeln (entweder Aufstockung oder Absenkung). Vom Träger diesbezüglich angestrebte Umwandlungen wären im Rahmen der finanziellen Mittel für Angebotsanpassungen vorrangig zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt auch für Kleingruppen, für die die räumli-

chen Voraussetzungen zur Umwandlung in eine Regelgruppe gegeben sind oder mit geringem Aufwand geschaffen werden könnten.

Neue Kleingruppen werden generell nicht mehr in die Förderung aufgenommen. Gruppen, die umwandelbar wären, aber dies nicht umsetzen, erhalten weiterhin nur die bisherige Förderung. Bei rückläufigen Kinderzahlen wäre vorrangig die Einstellung von Kleingruppen zu prüfen.

### **Städtische Kleingruppen**

In den städtischen Kindertagesstätten ist auf Grund der räumlichen Situation aktuell lediglich an den Standorten Kita Rühme und Kita Schundersiedlung jeweils eine Kleingruppe eingerichtet. Darüber hinaus ist für die Zeit der Baumaßnahme „Ersatzbau Kita Rautheim“ zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Betreuungsplätze temporär eine Kleingruppe in der Kita Lindenbergsiedlung eingerichtet.

In Anlehnung an die Regelungen zur Förderung von Kleingruppen bei freien Trägern sind die entsprechenden Personalressourcen ebenso für die städtischen Kindertagesstätten zur Verfügung zu stellen. Die Stellenschaffungen für die pädagogischen Assistentenkräfte in den Kitas Rühme, Schundersiedlung und Lindenbergsiedlung (befristet) werden bei der Aufstellung des Stellenplans 2025/2026 mitberücksichtigt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Aufstockung der Förderung von Kleingruppen ergibt sich ein Mehraufwand von rd. 330.000 € jährlich. Die Mittel werden ab dem Haushalt 2025 zur Verfügung gestellt.

Die Personalkosten für die Stellenschaffungen in den drei städtischen Einrichtungen betragen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Mehreinnahmen aus der Landesfinanzhilfe rd. 75.000 Euro jährlich (auf Basis Durchschnittsbetrag reine Personalkosten Zweitkraft / EGR. S3 in 2023).

Dr. Rentzsch

### **Anlage/n:**

Personalbedarfsbemessung für Zweitkräfte in Kleingruppen

**Personalbedarfsbemessung für Zweitkräfte in Kleingruppen**

	<b>Kleingruppe Zweitkraft Ganztags</b>	<b>Kleingruppe Zweitkraft M2 (6 Std.)</b>	<b>Kleingruppe Zweitkraft M1 (5 Std.)</b>
Grundbedarf	39,00 Std.	30,00 Std.	25,00 Std.
Personalmehrbedarf (Krankheit, Kur)	4,00 Std.	3,00 Std.	2,50 Std.
<b>Summe</b>	<b>43,00 Std.</b>	<b>33,00 Std.</b>	<b>27,50 Std.</b>

Weitere Vertretungsanteile über Aufstockung der Vertretungspauschale

**Betreff:****Neufestsetzung der Entgelte für den Kinder- und Jugendzeltplatz  
Lenste (Grömitz/ Ostsee)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 07.08.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	15.08.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

**Beschluss:**

Der Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste (Grömitz/Ostsee) steht Kinder- und Jugendgruppen, Schulen und anderen Institutionen für Erholungs- und Ferienfreizeiten, Klassenfahrten, Seminare usw. zur Verfügung.

Ab Beginn der Belegungszeit 2025 werden die Entgelte je Tag/Teilnehmende entsprechend der diesem Beschluss als Anlage beigefügten Aufstellung neu festgesetzt.

**Sachverhalt:**

Die Entgelte für die Nutzung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste sind zuletzt durch Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 29. September 2020 zur Saison 2021 angepasst worden (DS 20-13865).

Um die angestrebte Kostendeckung von 70 % dauerhaft erreichen zu können, sind Entgeltanhebungen in regelmäßigen Abständen erforderlich.

Die vorgeschlagene Entgelterhöhung berücksichtigt u. a. die Preissteigerungen bei den Personal- und Sachkosten, insbesondere im Bereich der Lebensmittel.

Neben der reinen Entgeltanpassung wurde die Altersdifferenzierung zur Stärkung der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen bis 21 Jahre angepasst (vorher bis 27 Jahre).

Auf die zusätzliche Differenzierung 0- bis 6-jähriger Kinder wird zukünftig verzichtet. Kinder unter drei Jahren übernachten stattdessen in Begleitung mindestens eines Elternteils kostenfrei. Ein spezielles Verpflegungsangebot für diese jungen Kinder besteht nicht.

Gestrichen wurde ein 10 %-Nachlass für Belegungen mit mehr als 13 Nächten sowie die Freiplätze bei Klassenfahrten, deren Preis nach wie vor attraktiv ist.

Redaktionelle Änderungen und Verdeutlichungen gibt es zur Abrechnung des Kurbetrags sowie zur Unterbringung von Lehrkräften bei Klassenfahrten.

Darüber hinaus wurden Änderungs-/Widerrufsregelungen in die Anlage aufgenommen. Diese waren bisher lediglich im Buchungsvertrag aufgeführt.

Ziel der weniger differenzierten Preisgestaltung ist eine Vereinfachung und bessere Nachvollziehbarkeit der Abrechnung.

Aufgrund der Entgeltanpassung werden im Rahmen der Haushaltsplanungen 2025/2026 Mehrerträge in Höhe von 10.000 € eingeplant.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG.

Dr. Rentzsch

**Anlage/n:**

Neufestsetzung des Entgeltes ab 2025

## Neufestsetzung des Entgelts für den Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste ab 2025

Für Übernachtungen auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste werden ab dem 1.1.2025 folgende Entgelte festgesetzt.

Soweit nicht anders beschrieben, gilt der Preis pro Person und Übernachtung.

	ab 2025 ganzjährig	bisher
<b>1 Unterbringung in Zelten</b>		
1.1 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 3 bis einschließlich 21 Jahren*		
a) <u>aus dem Gebiet der Stadt Braunschweig</u>	<b>22,00 €</b>	19,00 €
b) <u>außerhalb</u> des Gebietes der Stadt <u>Braunschweig</u>	<b>27,00 €</b>	24,00 €
1.2 für Erwachsene ab 22 Jahre		
a) <u>aus dem Gebiet der Stadt Braunschweig</u>	<b>25,00 €</b>	21,00 €
b) <u>außerhalb</u> des Gebietes der Stadt <u>Braunschweig</u>	<b>30,00 €</b>	26,00 €
* Kinder unter 3 Jahre in Begleitung eines Elternteils übernachten kostenlos (ohne spezielle Verpflegung)		
<b>2 Unterbringung im Gebäudetrakt/Hütte</b>		
2.1 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 3 bis einschließlich 21 Jahren*		
a) <u>aus dem Gebiet der Stadt Braunschweig</u>	<b>25,00 €</b>	24,00 €
b) <u>außerhalb</u> des Gebietes der Stadt <u>Braunschweig</u>	<b>32,00 €</b>	29,00 €
2.2 für Erwachsene ab 22 Jahre		
a) <u>aus dem Gebiet der Stadt Braunschweig</u>	<b>28,00 €</b>	26,00 €
b) <u>außerhalb</u> des Gebietes der Stadt <u>Braunschweig</u>	<b>35,00 €</b>	31,00 €
2.3 Einzelzimmerzuschlag	<b>50 % Aufschlag</b>	50 % Aufschlag
2.4 Endreinigung pro Zimmer/Hütte 1-6 Nächte pauschal ab 7 Nächte	<b>30,00 €</b> frei	25,00 € frei
* Kinder unter 3 Jahre in Begleitung eines Elternteils übernachten kostenlos (ohne spezielle Verpflegung)		
<b>3 Vergünstigungen</b>		
Erwachsene Begleitpersonen (Gruppenleitende, Betreuende usw.) zahlen ab einem Betreuungsschlüssel von 5:1 (5 Kinder, 1 Betreuer/in) Entgelte entsprechend den Ziffern 1.1 bzw. 2.1.		
<b>4 Kurbeitrag</b>		
Der jeweils gültige <b>Kurbeitrag</b> für Personen ab 18 Jahren wird im Rahmen der Rechnungsstellung eingezogen und an die Gemeinde Grömitz abgeführt.		

	ab 2025 ganzjährig	bisher
<b>5 Bettwäscheverleih</b>  Für das <b>Ausleihen von Bettwäsche</b> für die Unterbringung in festen Gebäuden jeweils einmalig pro Aufenthalt a) für komplette Bettwäsche b) für jedes Wäscheeinzelteil	<b>10,00 €</b> <b>4,00 €</b>	7,00 € 3,00 €
<b>6 Klassenfahrten</b>  Zur Verbesserung der Auslastung werden ganzjährig folgende Sonderkonditionen für Klassenfahrten (Mo-Fr) ohne Bustransfer angeboten: a) aus dem Gebiet der Stadt Braunschweig b) außerhalb des Gebiets der Stadt Braunschweig	<b>80 €/Person</b> <b>100 €/Person</b>	65 €/Person 85 €/Person
<b>Soweit für Lehrkräfte ein Zimmer/ eine Hütte gewünscht wird, gilt für diese der Preis nach Ziffer 2.</b>		
<b>7 Änderungen und Widerruf nach Vertragsabschluss</b>  Verträge können bis zu drei Monate vor der Anreise schriftlich beim Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste der Stadt Braunschweig, z. H. André Ehlers, Mittelweg 121, 23743 Grömitz geändert oder widerrufen werden, ohne dass Ausfallgeld erhoben wird. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang des Änderungs- bzw. Widerrufschreibens.  Bei einem späteren Widerruf des Vertrages wird ein Ausfallgeld in Höhe von 50 % des Tagessatzes pro Person und Tag fällig. Von der Erhebung des Ausfallgeldes kann abgesehen werden, wenn die Plätze anderweitig vergeben werden können.  Wenn bei Anreise die tatsächliche Gruppenstärke die von der im Vertrag vereinbarten Gruppenstärke um mehr als 10 % unterschreitet, ist ein Ausfallgeld in Höhe von 60 % des Tagessatzes für jede darüber hinaus fehlende Person pro Tag zu zahlen.		

**Betreff:**

**Raumprogramm für die Erweiterung des Wilhelm-Gymnasiums;  
Ersatz der Ein-Fach-Sporthalle in der Außenstelle Leonhardstraße  
12 durch den Bau einer 1,5-Fach-Sporthalle**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 40 Fachbereich Schule	<i>Datum:</i> 16.08.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Schulausschuss (Vorberatung)	16.08.2024	Ö
Sportausschuss (Vorberatung)	30.08.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

**Beschluss:**

Entgegen dem Beschluss aus 10/2021 (Ds. 21-16574) sieht das Raumprogramm für die bauliche Erweiterung des Wilhelm-Gymnasiums für die Außenstelle Leonhardstraße 12 keine Zwei-Fach-Sporthalle vor, sondern den Bau einer 1,5-Fach-Sporthalle. Dieser Änderung wird zugestimmt. Die übrigen, in der Drucksache 21-16574 beschriebenen Maßnahmen des Raumprogramms werden wie bereits beschlossen umgesetzt.

Der Beantragung von Fördergeldern im Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur für die Maßnahme „Ersatzneubau der Sporthalle des Wilhelm-Gymnasiums mit einer 1,5-Fach-Sporthalle“ und dessen Durchführung wird vorbehaltlich eines noch zu treffenden Objekt- und Kostenfeststellungsbeschlusses zugestimmt. Für die ursprünglich geplante Zwei-Fach-Sporthalle wurden Fördergelder von rd. 3,7 Mio. € erwartet. Es wird geprüft, inwieweit diese an die neue Bau- und Kostensicht angepasst werden können.

**Sachverhalt:**

Die umgehende Entscheidung über den Bau der 1,5-Fach-Sporthalle ist erforderlich, um eine zeitnahe Beantragung von Fördergeldern aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur für die Maßnahme „Ersatzneubau der Sporthalle des Wilhelm-Gymnasiums“ zu gewährleisten (vgl. Ds. 24-23452).

**Ausgangslage, Raumbedarf**

Die Wiedereinführung des Abiturs nach 13 Schuljahren (G9), die bereits im Schuljahr 2020/2021 zu einem 13. Schuljahrgang an allen Gymnasien geführt hat, gab den Anlass, die räumlichen Bedingungen an allen Gymnasien zu überprüfen. Als Basis für diese Überprüfung diente das im Vorfeld entwickelte Standardraumprogramm (SRP) für Gymnasien (s. Ds. 20-12485 und 20-12485-01). Die festgestellten Defizite beziehen auch Bedarfe ein, die infolge veränderter curricularer Vorgaben bereits vor der Rückkehr zu G9 bestanden haben. Für das Wilhelm-Gymnasium hat der Vergleich des Raumbestandes mit dem im SRP beschriebenen Bedarf für ein vierzügig geführtes Gymnasium ebenfalls zu einem rechnerischen Defizit an Räumen geführt. Um übergangsweise Abhilfe zu schaffen und die Beschulung aller Klassen sicherzustellen, kann von der Schule zunächst eine für die Sanierung bereitgestellte Schulraumcontaineranlage am Hauptstandort genutzt werden.

Außerdem werden an diesem Standort Räume im Untergeschoss vorübergehend als Unterrichtsräume verwendet. In der Außenstelle Leonhardstraße 12 ist der Schule aktuell ebenfalls eine angemietete Schulraumcontaineranlage mit vier Unterrichtsräumen bereitgestellt worden. Mit diesen Interimsmaßnahmen kann der Schulbetrieb zunächst für einen begrenzten Zeitraum sichergestellt werden. Da das Wilhelm-Gymnasium auch weiterhin mit einer Außenstelle arbeiten wird, ist es schulorganisatorisch und pädagogisch notwendig, beide Schulstandorte räumlich so zu versorgen, dass jeweils komplett Schuljahrgänge an den Standorten beschult werden können. Daher wurde ein standortbezogenes Raumprogramm unter der Prämisse entwickelt, dass in der Außenstelle nur vier Jahrgänge (5 bis 8) und am Hauptstandort fünf Jahrgänge (9 bis 13) räumlich versorgt werden und die Standorte autark arbeiten können. Mit dieser Aufteilung, die auch von der Schule favorisiert wird, kann eine optimale Auslastung der Bestandsflächen erzielt werden. Auch die Ressourcen für den Ganztagsbetrieb können für beide Standorte ausgewogen verteilt vorgehalten werden. Um die jeweiligen räumlichen Ressourcen für ein autarkes Arbeiten jedes Standortes vorhalten zu können, ist eine bauliche Erweiterung an jedem Standort erforderlich. An beiden Standorten (Hauptstandort Leonhardstraße 63 und Außenstelle Leonhardstraße 12) stehen entsprechende Flächen für eine Erweiterung zur Verfügung.

### **Raumprogramm**

Mit der Ds. 21-16574 haben die politischen Gremien bereits über das Raumprogramm für die bauliche Erweiterung an beiden Standorten des Wilhelm-Gymnasiums beschlossen.

#### **Außenstelle Leonhardstraße 12**

Das Raumprogramm sah für die Außenstelle Leonhardstraße 12 zunächst den Neubau einer DIN-gerechten Zwei-Fach-Sporthalle als Ersatz für die alte Ein-Fach-Sporthalle vor. Für ein autarkes Arbeiten der Jahrgänge 5 bis 8 in der Außenstelle werden am Standort eine größere Mensa und weitere Ressourcen für den Ganztagsbetrieb benötigt. Außerdem fehlen ein Pflegeraum, ein dritter Fachunterrichtsraum NTW mit Sammlung und eine Erweiterung des Lehrkräfteaufenthaltsbereichs. Es sollte geprüft werden, ob es im Rahmen der Sanierung wirtschaftlich vertretbar ist, im Untergeschoss des Altgebäudes einen Teil der fehlenden räumlichen Ressourcen der Schule unterzubringen. Diese Prüfung ist inzwischen erfolgt und hat zum Ergebnis geführt, dass das Untergeschoss nicht für den Unterricht geeignet ist. Dort ist lediglich die Verortung der WC-Anlagen, die Unterbringung von Schließfächern und die Lagerung von Material möglich. Neben der Mensa sollen daher im Sporthallenneubau auch ein Fachunterrichtsraum Kunst mit Sammlung sowie 2 Fachunterrichtsräume NTW mit Sammlung/Vorbereitung Platz finden. Der Sporthallenneubau sollte teilweise eingegraben werden, um die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich der maximal möglichen Gebäudehöhe zu erfüllen.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Vorplanung abgeschlossen. Es zeigte sich, dass die Errichtung der Sporthalle nur mit hohem technischen und finanziellen Aufwand realisierbar ist. Die größte Herausforderung stellt dabei die Ausbildung der Baugrube dar. Aufgrund des geringen Abstands zu den Nachbargrundstücken können gängige Baugrubenkonstruktionen wie die Errichtung einer geböschten Baugrube oder Spundwandverbauung nicht realisiert werden. Die zur Verfügung stehenden Verfahren, wie Bohrpfahlwände, erfordern einen hohen technischen und finanziellen Aufwand (Baugrubenkosten allein etwa 6 Mio. €). Zusätzlich kann die notwendige Grundwasserabsenkung in der Baugrube zu Setzungen an der angrenzenden Bebauung führen, deshalb ist ein Beweissicherungsverfahren erforderlich. Bei Schäden an der umliegenden Bebauung, die durch die Baumaßnahme entstehen könnten, würden mögliche Folgekosten entstehen, die ein unkalkulierbares Risiko darstellen. Für den damaligen Raumprogrammbeschluss aus 10/2021 (Ds. 21-16574) wurden Investitionskosten für den Neubau der Zwei-Fach-Sporthalle mit 10,24 Mio. € angenommen. Aktuell muss wegen der beschriebenen technischen Herausforderungen für eine eingegrabene Zwei-Fach-Sporthalle für den Neubau mit Mensa und drei Fachunterrichtsräumen mit rund 27,87 Mio. € gerechnet werden. Diese deutlich höheren

Kosten gegenüber der ersten Kalkulation sowie die beschriebenen Risiken bei der Umsetzung und ihre möglichen Folgekosten sind für die Verwaltung Anlass, die derzeitige Planung einer Zwei-Fach-Sporthalle als unwirtschaftlich zu verwerfen.

Es ist auch untersucht worden, ob eine oberirdische Realisierung der Zwei-Fach-Sporthalle auf dem Schulgrundstück Leonhardstraße 12 gelingen könnte. Wegen der begrenzten innerstädtischen Grundstückssituation ist es allerdings unmöglich, das Volumen einer Zwei-Fach-Sporthalle oberirdisch zu errichten. Die Grenzabstände sind unzureichend und die Schulhofflächen sind nicht mehr ausreichend bemessen. So wäre es dann nicht mehr möglich, die erforderliche Feuerwehrzufahrt zu realisieren.

Im Rahmen einer kleinen Machbarkeitsstudie sind Alternativen zur Zwei-Fach-Sporthalle geprüft worden. Dabei war die Prämisse, eine möglichst große Sporthalle zu errichten, die zum einen den Sporthallenbedarf des Wilhelm-Gymnasiums sowie der benachbarten Gaußschule besser abdecken kann als die bestehende Ein-Fach-Sporthalle, die zum anderen nicht eingegraben werden muss und damit kostengünstiger zu realisieren ist, als die zunächst geplante Zwei-Fach-Sporthalle und die über eine ausreichende lichte Höhe und Größe verfügt, um die curricularen Vorgaben des Sportunterrichts erfüllen zu können. Die Halle soll darüber hinaus in den Abendstunden für den Vereinssport zur Verfügung stehen. Im Ergebnis soll nun eine 1,5-Fach-Sporthalle mit einer lichten Raumhöhe von 5,50 m errichtet werden. Ohne aufwändige Gründungsverfahren lässt sich ein Gebäude mit geringerer Grundfläche und geringerer Raumhöhe (Zwei-Fach-Sporthalle 7 m lichte Höhe) errichten. Der Verwaltung ist eine Genehmigung in Aussicht gestellt worden, wenn die Firsthöhe der derzeitigen Sporthalle nicht wesentlich überschritten wird.

Die 1,5-Fach-Sporthalle (gesamte Hallenfläche) wird u. a. für die Sportarten Basketball, Badminton, Hockey, Handball und Volleyball geeignet sein. Die Sporthalle soll teilbar sein. Es sollen zwei Umkleideeinheiten eingeplant werden. Eine Belegung der 1,5-Fach-Sporthalle mit zwei Klassen/Gruppen ist bei bestimmten curricularen Unterrichtsinhalten daher möglich. Nach Aussage der Schulen besteht die Möglichkeit, die Halle mit zwei Gruppen im Umfang von ca. 10 Wochenstunden zu nutzen.

Die Hallenkapazitäten der neuen 1,5-Fach-Sporthalle, welche auf dem Grundstück des Wilhelm-Gymnasiums entsteht, werden zukünftig dem Wilhelm-Gymnasium und der Gaußschule zur Verfügung stehen. Die neue 1,5-Fach-Sporthalle, die bestehende Ein-Fach-Sporthalle am Hauptstandort des Wilhelm-Gymnasiums sowie die geplante neue 1,5-Fach-Sporthalle Ackerstraße (künftige Sporthalle der Gaußschule) können den Bedarf an Hallenstunden nicht volumfänglich decken. Auch bei vollständiger Belegung (und einer Berücksichtigung einer teilweisen doppelten Belegung der neuen 1,5-Fach-Sporthalle) verbleibt ein Defizit in Höhe von 1,7 Anlageneinheiten allein für diese beiden Schulen. Das Defizit aller Innenstadtschulen ist deutlich höher. Es ist daher notwendig, weitere Sporthallenkapazitäten für die Schulen innenstadtnah zu realisieren und dafür geeignete Standorte zu suchen. Bis zum Vorliegen entsprechender Ergebnisse und der Einbeziehung aller Rahmenbedingungen müssen ggf. Anlageneinheiten in Sporthalle genutzt werden, die weiter entfernt sind, um zumindest die curricular notwendigen Pflichtstunden abdecken zu können.

Wie bisher vorgesehen, sieht der Erweiterungsbau neben der 1,5-Fach-Sporthalle eine Mensa und zwei Fachunterrichtsräume für Naturwissenschaften inkl. Sammlung und Vorbereitung sowie einen Kunstraum mit Sammlung vor. Alle anderen für ein autarkes Arbeiten der Jahrgänge 5 bis 8 erforderlichen Ressourcen werden im Altgebäude verortet.

Für die Zeit des Abrisses und Neubaus der Sporthalle in der Außenstelle wird es eine Interimslösung für den Sportunterricht geben müssen, die zu gegebener Zeit erarbeitet wird. Das geänderte Raumprogramm mit der 1,5-Fach-Sporthalle ist mit der Schule abgestimmt.

Als Anlage ist ein Lageplan für eine mögliche Platzierung der 1,5-Fach-Sporthalle auf dem Gelände der Außenstelle Leonhardstraße 12 beigefügt.

## **Förderung aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“**

Die Verwaltung hat den Neubau der Sporthalle am Wilhelm-Gymnasium (zunächst Zwei-Fach-Sporthalle) sowie zwei weitere Sporthallen beim Bundesförderungsprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ angemeldet. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 13. März 2024 beschlossen, die Sporthalle des Wilhelm-Gymnasiums mit 3.692.250 € in dieses Förderprogramm einzubeziehen.

Der Rat hat am 14.05.2024 (Ds. 24-23452) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Beantragung von Fördergeldern in Höhe von 3.692.250 € im Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur für die Maßnahme „Ersatzneubau der Sporthalle des Wilhelm-Gymnasiums“ und dessen Durchführung wird vorbehaltlich eines noch zu treffenden Objekt- und Kostenfeststellungsbeschlusses zugestimmt. Hierfür stehen Haushaltsmittel im aktuellen Haushalt 2023 ff. in Höhe von 8.205.000 € (inkl. städtischem Eigenanteil von 4.512.750 €) zur Verfügung.“

Die Antragstellung erfolgte für die ursprünglich geplante Zwei-Fach-Sporthalle. Im kürzlich erfolgten Koordinierungsgespräch mit dem Fördermittelgeber wurde die notwendige Planungsänderung zur 1,5-Fach-Sporthalle besprochen. Im Ergebnis stellt die Änderung kein grundsätzliches Hindernis für die weitere Förderung dar. Die maximale Fördersumme wird dabei auch bei gestiegenen Kosten nicht erhöht.

Im Koordinierungsgespräch wurde abgestimmt, die Abgabefrist der Antragsunterlagen bis Ende September 2024 zu verlängern. Während der Nachfrist werden die Antragsunterlagen überarbeitet. Zu den Antragsunterlagen gehört ein aktualisierter Ratsbeschluss. Dieser soll sowohl die Beantragung und Durchführung der Maßnahme als auch die Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils befürworten.

### **Kosten und Finanzierung**

Für den Neubau der 1,5-Fach-Sporthalle und die zusätzlichen Unterrichtsräume und die Mensa wird ein grober Kostenrahmen von rd. 20,5 Mio. € angenommen. Während der Bauphase entstehen zusätzlich Beförderungskosten in Höhe von rd. 1,1 Mio. € für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler in Ausweichsporthallen. Insgesamt wird damit ein grober Kostenrahmen von rd. 21,6 Mio. € für die dargestellten Maßnahmen angenommen. Aus dem Förderprogramm des Bundes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ ist nach derzeitigem Stand eine Fördersumme von max. rd. 3,7 Mio. € zu erwarten.

Der Haushaltsentwurf 2025 ff. / IP 2024-2029 beinhaltet für das Projekt „Wilhelmgym. (Abt. Leon. 12) Erw.G8/G9 (4E.210373)“ folgende Finanzraten:

Bis 2024 T€	2025 T€	2026 T€	2027 T €	2028 T€	2029 T€	2030 ff. T€	Gesamt T€
3.450,9	3.000	4.500	3.335,4	255	4.000	-	18.541,3

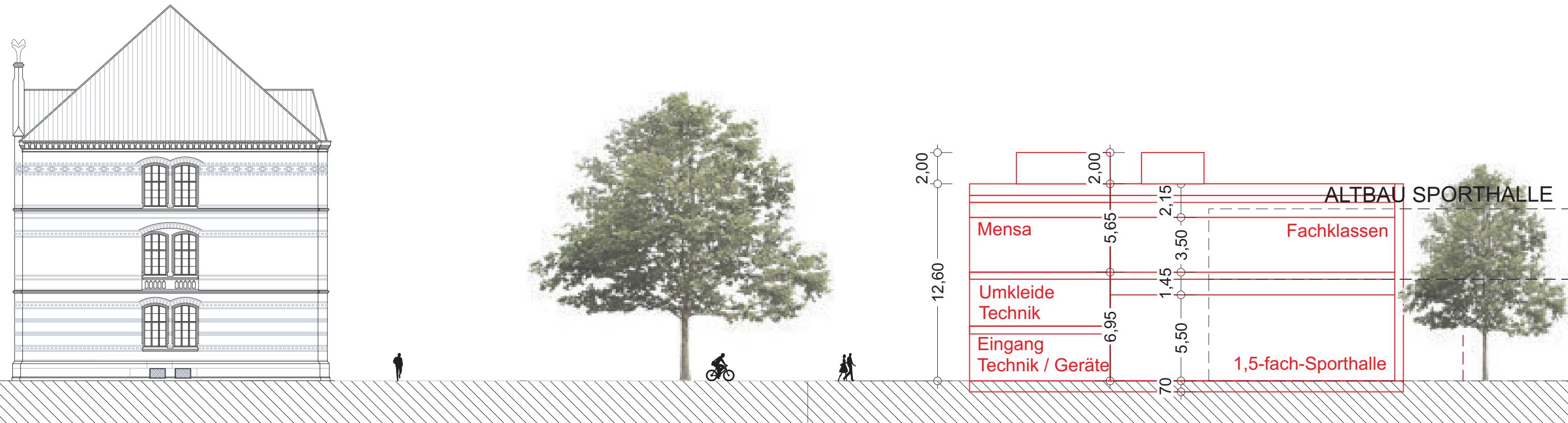
Es ist vorgesehen, die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel als Ansatzveränderung der Verwaltung in die Haushaltslesung zum Haushalt 2025 ff. / IP 2024-2029 haushaltsneutral einzubringen. Über den Haushalt 2025 ff. / IP 2024-2029 wird der Rat voraussichtlich im Dezember 2024 entscheiden.

Dr. Rentzsch

**Anlage/n:**

Lageplan für die 1,5-Fach-Sporthalle





Neubau SPH - Sporthalle  
Mensa, Fachklassen

**Betreff:****Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken****Organisationseinheit:**Dezernat V  
40 Fachbereich Schule**Datum:**

22.07.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Schulausschuss (Vorberatung)	16.08.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

**Beschluss:**

Die als Anlage 2 beigefügte Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen für Übernachtungszwecke wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Der Rat hat am 24.06.2013 mit der als Anlage 1 beigefügten Drucksache 16154/13 eine Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.11.2023 (Ds 23-22514) hat die Verwaltung mit Stellungnahme vom 18.04.2024 (Ds 23-22514-02) angekündigt, die geltende Übernachtungsrichtlinie (Ds 16154/13) im Hinblick auf die angepassten tatsächlichen Übernachtungsmöglichkeiten zu überarbeiten. Der Ankündigung wird mit dieser Vorlage nachgekommen.

In die überarbeitete Richtlinie soll die bisher fehlende Formulierung aufgenommen werden, dass auch die Belegung der Sporthallen durch den Vereinssport insbesondere für den Punktspielbetrieb mögliche Nutzungszeiten für die außerschulische Nutzung von Sporthallen für Übernachtungszwecke einschränkt. Eine außerschulische Nutzung für Übernachtungen soll nur ermöglicht werden, wenn schul- und vereinssportliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Die Sporthallen des Lessinggymnasiums, der Grund- und Hauptschule Rüningen und der Integrierten Gesamtschule Franzsches Feld wurden seit dem Beschluss über die Übernachtungsrichtlinie für Übernachtungen baulich hergerichtet, sodass mehrere Übernachtungsmöglichkeiten im Stadtgebiet verteilt zur Verfügung stehen. Bei der Herrichtung der Sporthallen wurde jedoch festgestellt, dass die ursprünglich vorgesehene Anzahl an Liegeplätzen je Sporthalle, wie sie in der geltenden Übernachtungsrichtlinie genannt sind, aus bauordnungsrechtlichen Gründen bei zwei Sporthallen nach unten korrigiert werden müssen. Statt 199 Personen in der Sporthalle der Integrierte Gesamtschule Franzsches Feld sind nur noch 196 Personen und statt 200 Personen in der Sporthalle der Grund- und Hauptschule Rüningen sind nur noch 120 Personen zugelassen. Diese Anpassungen sollen nun in der Richtlinie vorgenommen werden.

Die Sporthalle der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule steht aufgrund der nachträglich beschlossenen Minimalsanierung der Sportstätte für Übernachtungen nicht zur Verfügung und soll aus der Richtlinie herausgenommen werden.

Die überarbeitete Richtlinie soll zum 01.01.2025 in Kraft treten. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie soll die bisherige Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken vom 24.06.2013 außer Kraft treten.

Dr. Rentzsch

**Anlagen:**

Anlage 1: Drucksache 16154/13

Anlage 2: Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken (neue Fassung)

**Stadt Braunschweig**

TOP

Der Oberbürgermeister FB Schule (FB40) 40.11	Drucksache 16154/13	Datum 28.05.2013
--	------------------------	---------------------

**Vorlage**

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Schulausschuss	05.06.2013	X					
Verwaltungsausschuss	18.06.2013		X				
Rat	24.06.2013	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat, Fachbereich 20, Fachbereich 65, Fachbereich 67	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

**Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken**

Die als Anlage beigefügte Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen für Übernachtungszwecken wird beschlossen.

Sachverhalt, Begründung, finanzielle Auswirkung: siehe nächste Seite

**Begründung:**

Anlässlich des Antrags auf Überlassung von Schulräumen zu Übernachtungszwecken für die politische Vereinigung ATTAC hatte die Verwaltung im Verwaltungsausschuss angekündigt, dass sie zur Vereinfachung der Verfahrensweise in künftigen Fällen eine Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken erarbeiten und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorlegen wird.

Es wurde die als Anlage beigefügte Richtlinie entwickelt. Hierbei handelt es sich um eine Richtlinie gem. § 58 Abs. 1 Ziff. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), nach der die Verwaltung geführt werden soll, die der Rat beschließt.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

**Grundsätze der Überlassung**

Es ist vorgesehen, Überlassungen zur außerschulischen Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken grundsätzlich nur Sportvereinen sowie gemeinnützigen, karitativen, politischen, kulturellen, religiösen oder jugendpflegerischen Veranstaltern, an denen ortsansässige Vereine und Verbände beteiligt sind, zu erteilen. Abweichend davon können Übernachtungen auch gestattet werden, wenn ein besonderes Interesse der Stadt aufgrund einer überregionalen Bedeutung der Veranstaltung besteht. Über diese Ausnahme entscheidet der Oberbürgermeister.

Die bisherige Verwaltungspraxis, Übernachtungen in Schulen oder Sporthallen nur überwiegend Jugendlichen zu ermöglichen, ist bereits in der Vergangenheit als zulässig eingestuft worden. Danach kann die Übernachtung in Schulen als eine jugendpflegerische öffentliche Aufgabe betrachtet werden. Bei Übernachtungen von Erwachsenen würde sich die Stadt in Konkurrenz zum Beherbergungsangebot begeben.

**Auswahl der Sporthallen**

Die Auswahl der Sporthallen erfolgte unter dem Gesichtspunkt ihrer Lage im Stadtgebiet, der bisherigen Nachfrage nach Übernachtungen und ihrer Eignung für Übernachtungszwecke.

Die Sporthallen des Lessinggymnasiums (nördliches Stadtgebiet) und der Grund- und Hauptschule Rüningen (südliches Stadtgebiet) sollen ohnehin nach den Vorgaben des Versammlungsstättenrechts ertüchtigt werden. Dieses gilt auch für die Sporthalle der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule (westliches Stadtgebiet). Diese Hallen sind anschließend auch für Übernachtungen geeignet. Für die ertüchtigung der Sporthallen des Lessinggymnasiums und der Grund- und Hauptschulen Rüningen stehen Mittel im Haushalt 2013 und im Investitionsprogramm zur Verfügung (Projekt: Sporthallen Maßnahmen NVStättVO - 4S.210072). Die notwendigen Baumaßnahmen an der Sporthalle der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule sind Gegenstand des mit der Nibelungen-Wohnbau GmbH geschlossenen Projektvertrages. Für die Sporthalle Franzsches Feld (östliches Stadtgebiet), die wegen der regionalen Verteilung im Stadtgebiet und aufgrund der Nachfrage nach Übernachtungen in der Vergangenheit für Übernachtungen vorgesehen ist, entstehen Kosten in Höhe von voraussichtlich 65.800 € für die Einrichtung einer Brandmeldeanlage. Für die entsprechende ertüchtigung dieser Halle stehen im Teilhaushalt des Fachbereichs Schule im Haushalt 2013 (Projekt: Global - Umbauten an Schulen - 4S.400024) ausreichend Mittel zur Verfügung.

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt in Kraft, sobald die baulichen Voraussetzungen in den Sporthallen zu Übernachtungszwecken geschaffen worden sind.

I. V.

gez.

Markurth  
Stadtrat

**Anlage**

**Anlage****Richtlinie für die Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken****1. Grundsätze der Überlassung**

- 1.1 Die Stadt Braunschweig stellt auf der Grundlage von Überlassungsverträgen und der Benutzungsordnung Sporthallen für Übernachtungszwecke zur Verfügung, soweit es der Betrieb der Schulen zulässt.
- 1.2 Die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken wird grundsätzlich nur Sportvereinen sowie gemeinnützigen, karitativen, politischen, kulturellen, religiösen oder jugendpflegerischen Veranstaltern, an denen ortsansässige Vereine und Verbände beteiligt sind, erteilt.
- 1.3 Überlassungen erfolgen grundsätzlich nur zur Unterbringung von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen bis zu einem Alter von 25 Jahren sowie einer angemessenen Zahl von erwachsenen Aufsichtspersonen.
- 1.4 Abweichend davon können Übernachtungen auch gestattet werden, wenn ein besonderes Interesse der Stadt aufgrund einer überregionalen Bedeutung der Veranstaltung besteht. Über diese Ausnahme entscheidet der Oberbürgermeister.

**2. Sporthallen**

- 2.1 Für Übernachtungszwecke können folgende Sporthallen angemietet werden:

Sporthalle Lessinggymnasium	max. 300 Personen
Sporthalle Grund- und Hauptschule Rüninger	max. 200 Personen
Sporthalle Wilhelm-Bracke-Gesamtschule	max. 250 Personen
Sporthalle Franzsches Feld	max. 199 Personen

- 2.2 In den Sporthallen dürfen sich nicht mehr als die unter Ziff. 3.1 angegebenen Personen aufhalten.

**3. Entgelt**

Für Übernachtungen wird ein Entgelt nach dem Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze für schulfremde Zwecke in Rechnung gestellt.

**4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt in Kraft, sobald die baulichen Voraussetzungen in den Sporthallen zu Übernachtungszwecken geschaffen worden sind.

**Anlage 2****Richtlinie für die Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken****1. Grundsätze der Überlassung**

- 1.1 Die Stadt Braunschweig stellt auf der Grundlage von Überlassungsverträgen und der Benutzungsordnung Sporthallen für Übernachtungszwecke zur Verfügung, soweit es der Betrieb der Schulen und die Belegung der Sporthallen durch den Vereinssport einschließlich des Punktspielbetriebs zulässt.
- 1.2 Die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken wird grundsätzlich nur Sportvereinen sowie gemeinnützigen, karitativen, politischen, kulturellen, religiösen oder jugendpflegerischen Veranstaltern, an denen ortsansässige Vereine und Verbände beteiligt sind, erteilt.
- 1.3 Überlassungen erfolgen grundsätzlich nur zur Unterbringung von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen bis zu einem Alter von 25 Jahren sowie einer angemessenen Zahl von erwachsenen Aufsichtspersonen.
- 1.4 Abweichend davon können Übernachtungen auch gestattet werden, wenn ein besonderes Interesse der Stadt aufgrund einer überregionalen Bedeutung der Veranstaltung besteht. Über diese Ausnahme entscheidet der Oberbürgermeister.

**2. Sporthallen**

- 2.1 Für Übernachtungszwecke können folgende Sporthallen angemietet werden:

Sporthalle Lessinggymnasium	max. 300 Personen
Sporthalle Grund- und Hauptschule Rüningen	max. 120 Personen
Sporthalle Franzsches Feld	max. 196 Personen

- 2.2 In den Sporthallen dürfen sich nicht mehr als die unter Ziff. 2.1 angegebenen Personen aufhalten.

**3. Entgelt**

Für Übernachtungen wird ein Entgelt nach dem Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze für schulfremde Zwecke in Rechnung gestellt.

**4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie tritt die Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken vom 24.06.2013 außer Kraft.

**Betreff:****Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken****Organisationseinheit:**

Dezernat V

40 Fachbereich Schule

**Datum:**

16.08.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Schulausschuss (Vorberatung)	16.08.2024	Ö
Sportausschuss (Vorberatung)	30.08.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

**Beschluss:**

Die als Anlage 2 beigefügte Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen für Übernachtungszwecke wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Am vorstehenden Beschluss und dem nachstehenden Sachverhalt der Ursprungsvorlage haben sich keine Änderungen ergeben. Es ist lediglich der Sportausschuss in die Beratungsfolge aufgenommen worden.

Es folgt die Sachverhaltsdarstellung aus der Ursprungsvorlage:

„Der Rat hat am 24.06.2013 mit der als Anlage 1 beigefügten Drucksache 16154/13 eine Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.11.2023 (Ds 23-22514) hat die Verwaltung mit Stellungnahme vom 18.04.2024 (Ds 23-22514-02) angekündigt, die geltende Übernachtungsrichtlinie (Ds 16154/13) im Hinblick auf die angepassten tatsächlichen Übernachtungsmöglichkeiten zu überarbeiten. Der Ankündigung wird mit dieser Vorlage nachgekommen.

In die überarbeitete Richtlinie soll die bisher fehlende Formulierung aufgenommen werden, dass auch die Belegung der Sporthallen durch den Vereinssport insbesondere für den Punktspielbetrieb mögliche Nutzungszeiten für die außerschulische Nutzung von Sporthallen für Übernachtungszwecke einschränkt. Eine außerschulische Nutzung für Übernachtungen soll nur ermöglicht werden, wenn schul- und vereinssportliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Die Sporthallen des Lessinggymnasiums, der Grund- und Hauptschule Rüningen und der Integrierten Gesamtschule Franzsches Feld wurden seit dem Beschluss über die Übernachtungsrichtlinie für Übernachtungen baulich hergerichtet, sodass mehrere Übernachtungsmöglichkeiten im Stadtgebiet verteilt zur Verfügung stehen. Bei der Herrichtung der Sporthallen wurde jedoch festgestellt, dass die ursprünglich vorgesehene Anzahl an Liegeplätzen je Sporthalle, wie sie in der geltenden Übernachtungsrichtlinie genannt sind, aus bauordnungsrechtlichen Gründen bei zwei Sporthallen nach unten korrigiert werden müssen. Statt

199 Personen in der Sporthalle der Integrierte Gesamtschule Franzsches Feld sind nur noch 196 Personen und statt 200 Personen in der Sporthalle der Grund- und Hauptschule Rüningen sind nur noch 120 Personen zugelassen. Diese Anpassungen sollen nun in der Richtlinie vorgenommen werden.

Die Sporthalle der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule steht aufgrund der nachträglich beschlossenen Minimalsanierung der Sportstätte für Übernachtungen nicht zur Verfügung und soll aus der Richtlinie herausgenommen werden.

Die überarbeitete Richtlinie soll zum 01.01.2025 in Kraft treten. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie soll die bisherige Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken vom 24.06.2013 außer Kraft treten.“

Dr. Rentzsch

**Anlagen:**

Anlage 1: Drucksache 16154/13

Anlage 2: Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthalle zu Übernachtungszwecken (neue Fassung)

**Stadt Braunschweig**

TOP

Der Oberbürgermeister FB Schule (FB40) 40.11	Drucksache 16154/13	Datum 28.05.2013
--	------------------------	---------------------

**Vorlage**

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Schulausschuss Verwaltungsausschuss	05.06.2013 18.06.2013	X X					
Rat	24.06.2013	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat, Fachbereich 20, Fachbereich 65, Fachbereich 67	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

**Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken**

Die als Anlage beigefügte Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen für Übernachtungszwecken wird beschlossen.

Sachverhalt, Begründung, finanzielle Auswirkung: siehe nächste Seite

### **Begründung:**

Anlässlich des Antrags auf Überlassung von Schulräumen zu Übernachtungszwecken für die politische Vereinigung ATTAC hatte die Verwaltung im Verwaltungsausschuss angekündigt, dass sie zur Vereinfachung der Verfahrensweise in künftigen Fällen eine Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken erarbeiten und den politischen Gremien zur Be schlussfassung vorlegen wird.

Es wurde die als Anlage beigelegte Richtlinie entwickelt. Hierbei handelt es sich um eine Richtlinie gem. § 58 Abs. 1 Ziff. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), nach der die Verwaltung geführt werden soll, die der Rat beschließt.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

#### **Grundsätze der Überlassung**

Es ist vorgesehen, Überlassungen zur außerschulischen Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken grundsätzlich nur Sportvereinen sowie gemeinnützigen, karitativen, politischen, kulturellen, religiösen oder jugendpflegerischen Veranstaltern, an denen ortsansässige Vereine und Verbände beteiligt sind, zu erteilen. Abweichend davon können Übernachtungen auch gestattet werden, wenn ein besonderes Interesse der Stadt aufgrund einer überregionalen Bedeutung der Veranstaltung besteht. Über diese Ausnahme entscheidet der Oberbürgermeister.

Die bisherige Verwaltungspraxis, Übernachtungen in Schulen oder Sporthallen nur überwiegend Jugendlichen zu ermöglichen, ist bereits in der Vergangenheit als zulässig eingestuft worden. Danach kann die Übernachtung in Schulen als eine jugendpflegerische öffentliche Aufgabe betrachtet werden. Bei Übernachtungen von Erwachsenen würde sich die Stadt in Konkurrenz zum Beherbergungsgewerbe begeben.

#### **Auswahl der Sporthallen**

Die Auswahl der Sporthallen erfolgte unter dem Gesichtspunkt ihrer Lage im Stadtgebiet, der bisherigen Nachfrage nach Übernachtungen und ihrer Eignung für Übernachtungszwecke.

Die Sporthallen des Lessinggymnasiums (nördliches Stadtgebiet) und der Grund- und Hauptschule Rüningen (südliches Stadtgebiet) sollen ohnehin nach den Vorgaben des Versammlungsstättenrechts ertüchtigt werden. Dieses gilt auch für die Sporthalle der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule (westliches Stadtgebiet). Diese Hallen sind anschließend auch für Übernachtungen geeignet. Für die Ertüchtigung der Sporthallen des Lessinggymnasiums und der Grund- und Hauptschulen Rüningen stehen Mittel im Haushalt 2013 und im Investitionsprogramm zur Verfügung (Projekt: Sporthallen Maßnahmen NVStättVO - 4S.210072). Die notwendigen Baumaßnahmen an der Sporthalle der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule sind Gegenstand des mit der Nibelungen-Wohnbau GmbH geschlossenen Projektvertrages. Für die Sporthalle Franzsches Feld (östliches Stadtgebiet), die wegen der regionalen Verteilung im Stadtgebiet und aufgrund der Nachfrage nach Übernachtungen in der Vergangenheit für Übernachtungen vorgesehen ist, entstehen Kosten in Höhe von voraussichtlich 65.800 € für die Einrichtung einer Brandmeldeanlage. Für die entsprechende Ertüchtigung dieser Halle stehen im Teilhaushalt des Fachbereichs Schule im Haushalt 2013 (Projekt: Global - Umbauten an Schulen - 4S.400024) ausreichend Mittel zur Verfügung.

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt in Kraft, sobald die baulichen Voraussetzungen in den Sporthallen zu Übernachtungszwecken geschaffen worden sind.

I. V.

gez.

Markurth  
Stadtrat

#### **Anlage**

## **Richtlinie für die Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken**

### **1. Grundsätze der Überlassung**

- 1.1 Die Stadt Braunschweig stellt auf der Grundlage von Überlassungsverträgen und der Benutzungsordnung Sporthallen für Übernachtungszwecke zur Verfügung, soweit es der Betrieb der Schulen und die Belegung der Sporthallen durch den Vereinssport einschließlich des Punktspielbetriebs zulässt.
- 1.2 Die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken wird grundsätzlich nur Sportvereinen sowie gemeinnützigen, karitativen, politischen, kulturellen, religiösen oder jugendpflegerischen Veranstaltern, an denen ortsansässige Vereine und Verbände beteiligt sind, erteilt.
- 1.3 Überlassungen erfolgen grundsätzlich nur zur Unterbringung von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen bis zu einem Alter von 25 Jahren sowie einer angemessenen Zahl von erwachsenen Aufsichtspersonen.
- 1.4 Abweichend davon können Übernachtungen auch gestattet werden, wenn ein besonderes Interesse der Stadt aufgrund einer überregionalen Bedeutung der Veranstaltung besteht. Über diese Ausnahme entscheidet der Oberbürgermeister.

### **2. Sporthallen**

- 2.1 Für Übernachtungszwecke können folgende Sporthallen angemietet werden:

Sporthalle Lessinggymnasium	max. 300 Personen
Sporthalle Grund- und Hauptschule Rüningen	max. 120 Personen
Sporthalle Franzsches Feld	max. 196 Personen

- 2.2 In den Sporthallen dürfen sich nicht mehr als die unter Ziff. 2.1 angegebenen Personen aufhalten.

### **3. Entgelt**

Für Übernachtungen wird ein Entgelt nach dem Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Überlassung städtischer Schulräume und Schulplätze für schulfremde Zwecke in Rechnung gestellt.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie tritt die Richtlinie für die außerschulische Nutzung von Sporthallen zu Übernachtungszwecken vom 24.06.2013 außer Kraft.

Betreff:

**Transparenz in den Haushaltsberatungen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

17.09.2024

Ö

**Sachverhalt:**

Die finanzielle Lage der Stadt Braunschweig hat sich in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert und auch die Planungen im Verwaltungsentwurf für den Doppelhaushalt 2025/26 sowie die mittelfristige Finanzplanung sehen keine Verbesserung der Lage vor – ganz im Gegenteil. Und dies noch komplett ohne die erwartbaren negativen Auswirkungen der aktuellen Entwicklungen bei Volkswagen.

Für das Jahr 2027 plant die Verwaltung eine Rekordverschuldung in Höhe von einer Milliarde Euro, die jährlichen Zinsbelastungen – ohne auch nur einen Cent Tilgung – sollen sich bereits in 2026 auf mehr als 25 Millionen Euro belaufen. Der Hinweis auf ausbleibende finanzielle Unterstützung durch Land und Bund ist zwar richtig, darf die eigenen Konsolidierungsanstrengungen allerdings nicht schmälern.

Deshalb begrüßen wir es grundsätzlich, dass sich die Verwaltung die Kritik der CDU aus den vergangenen Jahren zu Herzen genommen hat und teilweise nun berücksichtigt. Ein Netto-Null-Stellenplan und der konsequente Abbau von Überplanungen wurden stets von uns vorgetragen. Regelmäßig wurde uns bedeutet, aus welchen Gründen das Eine oder wahlweise auch das Andere nicht möglich sei – nun geht es doch.

Zum Einsatz kommt nun in zahlreichen Bereichen der so genannte Rasenmäher, also eine pauschale Kürzung in den Budgets der einzelnen Fachbereiche. In der Verwaltungspräsentation zum aktuellen Haushaltsentwurf, auch schon zum Doppelhaushalt 2023/24, wurden diese Einsparungen globale Minderausgabe genannt. Der Rasenmäher ist – trotz seiner eher negativen Konnotation – ein sinnvolles Mittel, um Kürzungen herbeizuführen. Bei Verwendung des Rasenmähers darf man aber, um im Bild zu bleiben, nicht die Augen verbunden haben. Sonst mäht man nicht den Rasen, sondern das Blumenbeet und richtet damit bleibenden Schaden an.

Warum dieses Bild? Zum Haushalt 2002 legte die Verwaltung von Oberbürgermeister Dr. Hoffmann dem Rat ein umfassendes Sparpaket vor. Bei diesem wurde auf rund 200 Seiten ausführlich für jede einzelne vorgeschlagene Maßnahme dargestellt, welche Verwaltungseinheit jeweils betroffen war, wie hoch die Einsparung für den städtischen Haushalt sein würde und welche konkreten Auswirkungen dieses hätte. Mit dem Doppelhaushalt 2023/24 erteilte der Rat der Verwaltung hingegen einen Blankoscheck für die Umsetzung einer globalen Minderausgabe in Höhe von rund 16 Millionen Euro in 2023. Erst durch die Beantwortung zahlreicher kleinteiliger Anfragen, vorrangig der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Gruppe Die Fraktion. BS, wurde den Ratsgremien offenbar, an welcher Stelle die Verwaltung sich zum Sparen entschieden hatte.

Im Doppelhaushalt 2025/26 ist eine erneute globale Minderausgabe vorgesehen und erneut ist den Ratsgremien nicht bekannt, welche Teilhaushalte konkret davon betroffen sein sollen, für welche Maßnahmen in diesen Haushalten das Budget reduziert werden soll und vor allem

ist nicht bekannt, welche konkreten Auswirkungen diese Einsparung haben wird. Für eine Verwaltung und eine Haushaltsmehrheit, die sich mehr Transparenz auf die Fahnen geschrieben haben, kann dies nicht befriedigend sein.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. In welchen Teilhaushalten werden in den Jahren 2025 und 2026 Einsparungen vorgenommen?
2. Auf welchen finanziellen Umfang sollen sich diese Einsparungen insgesamt summieren?
3. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass bei der finalen Entscheidung über den Doppelhaushalt – derzeit vorgesehen für die Ratssitzung am 17. Dezember – allen Entscheidern klar ist, in welchen Bereichen und vor allem mit welchen konkreten Auswirkungen im Doppelhaushalt 2025/26 Einsparungen vorgenommen werden?

**Anlagen:**

keine

Betreff:

**Kinder- und Familienarmut / Handlungskonzept Kinderarmut**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

17.09.2024

Ö

**Sachverhalt:**

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 18.12.2012 das Kommunale Handlungskonzept Kinderarmut „Braunschweig für alle Kinder“ beschlossen – siehe [https://www.braunschweig.de/leben/soziales/kinderarmut/Braunschweig\\_fuer\\_alle\\_Kinder\\_kommunales\\_Hanldungskonzept\\_braun\\_doppelseitig.pdf](https://www.braunschweig.de/leben/soziales/kinderarmut/Braunschweig_fuer_alle_Kinder_kommunales_Hanldungskonzept_braun_doppelseitig.pdf).

An dem Thema Kinder- und Familienarmut wird in Braunschweig bereits seit dem Jahr 2007 gearbeitet. Wichtige Akteure bzw. Formate in diesem Prozess sind a) das Präventionsnetzwerk Kinderarmut, b) der Beirat gegen Kinder- und Familienarmut und c) der Runde Tisch Politik und Beirat gegen Kinderarmut.

Zudem gibt es im Sozialreferat eine Koordinierungsstelle Kinderarmut, die den Prozess kontinuierlich begleitet. Mit dem Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche existiert darüber hinaus ein niedrigschwelliger Spendenfonds für Betroffene.

Seit dem Ratsbeschluss von 2012 sind mittlerweile 12 Jahre vergangen, in denen viel passiert ist, was die Situation im sozialen Bereich zusätzlich verschärft hat. Verweisen möchten wir in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Corona-Pandemie 2020 bis 2023 sowie auf den Anstieg der Inflation 2022 und 2023.

Der erste Zwischenbericht zum Kommunalen Handlungskonzept Kinderarmut wurde im Jahr 2017 vorgelegt, also deutlich vor den genannten Ereignissen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

- 1) Inwiefern und mit welchen Ergebnissen hat die Verwaltung das Handlungskonzept Kinderarmut von 2012 - hinausgehend über den Umsetzungsbericht von 2017 - bereits fachlich evaluiert?
- 2) Welche Maßnahmen aus dem Handlungskonzept Kinderarmut von 2012 sind - insbesondere nach dem Umsetzungsbericht von 2017 - bereits von der Verwaltung oder anderen Akteur\*innen umgesetzt worden?
- 3) Inwiefern ist geplant, das Handlungskonzept Kinderarmut von 2012 zu überarbeiten und damit ein aktualisiertes Konzept Kinder- und Familienarmut vorzulegen?

**Anlagen:**

keine

Absender:

**Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt**

**24-24329**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Ersatzfreiheitsstrafe bei Schwarzfahren**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

17.09.2024

Ö

**Sachverhalt:**

Wer ohne Fahrschein erwischt wird, kann wegen „Erschleichens von Beförderungsleistungen“ zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet werden. Wer dies nicht zahlt, nicht zahlen kann oder z.B. mehrfach erwischt wird, muss, sofern Strafanzeige gestellt wird, mit einer Geldstrafe rechnen, oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, d.h. die Geldstrafe im Gefängnis absitzen.

Ersatzfreiheitsstrafen treffen vor allem arme und hilfsbedürftige Menschen, psychisch Kranke, Suchtkranke und Obdachlose. Die Betroffenen können nicht zahlen oder sind mit der Situation überfordert. In manchen Fällen wissen sie gar nicht, dass sie zu einer Geldstrafe verurteilt wurden. Bei von Armut betroffenen Menschen entfaltet die Haftandrohung nicht die gewünschte abschreckende Wirkung, da sie die geforderten Bußgelder schlichtweg nicht bezahlen können. Die extremen Nachteile für die verurteilte Person stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum Unrechtsgehalt der Tat. Zudem wird den Inhaftierten keine sinnvolle Behandlung ermöglicht, die ihnen aus der Situation helfen könnte. Ersatzfreiheitsstrafen verschärfen somit nur soziale Probleme und Ungleichheiten.

Die Kosten für die Inhaftierung von Zahlungsunfähigen beliefen sich nach Angaben der Bundesregierung 2022 auf durchschnittlich 157,72 Euro pro Hafttag. Das bedeutet, dass bundesweit täglich rund 450.000 Euro für die Inhaftierung von verurteilten Schwarzfahrenden ausgegeben werden. Für Personen, die im strafrechtlichen Sinne nicht gefährlich sind.

Immer mehr Kommunen werden selbst aktiv, um das Schwarzfahren zu entkriminalisieren. Einige Stadträte wie zum Beispiel von Düsseldorf, Münster und Köln schreiben ihren Verkehrsunternehmen vor, Schwarzfahrende nicht mehr anzuzeigen. Am Straftatbestand selbst können die Städte nichts ändern. Die Entscheidung, regelmäßig davon abzusehen, sorgt aber für den Wegfall der tatsächlichen Strafverfolgung.

In Braunschweig ist die Weitergabe von Fahrgastdaten, beispielsweise an ein Inkassounternehmen, zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt (EBE) möglich. Diese Daten werden bis zum Abschluss des Inkassoverfahrens gespeichert. Liegt eine Beförderungerschleichung gemäß § 265a StGB vor, werden die Daten unabhängig vom EBE-Verfahren bis zu 12 Monate gespeichert. Bei einer Wiederholungstat während dieses Zeitraums kann die Speicherdauer um weitere 12 Monate verlängert werden. Die BSVG kann während dieses Speicherzeitraums Strafanträge stellen. Es erfolgt keine automatische Anzeige. Es liegt somit im Ermessen der Braunschweiger Verkehrsbetriebe, ob es zu Ersatzfreiheitsstrafen bei Betroffenen kommen kann.

Daher fragen wir die Verwaltung:

1. Wie oft hat die Braunschweiger Verkehrs-GmbH (BSVG) in den letzten zwei Jahren (August 2022 - August 2024) Strafanzeige wegen Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB) gestellt?
2. Wie viele Personen sind in den letzten zwei Jahren (Juni 2022 - Juni 2024) aufgrund des Erschleichens von Leistungen (§ 265a StGB) ersatzweise im Gefängnis gelandet, weil sie die entsprechende Geldstrafe nicht bezahlen konnten?
3. Was spricht dagegen, Strafanzeigen gegen Schwarzfahrende generell aus den Beförderungsbedingungen zu streichen?

[https://kriminologie.uni-koeln.de/sites/kriminologie/UzK\\_2015/bilder/aktuelles/OffenerBrief265a\\_formatiert\\_unterschrieben\\_06.08.2024.pdf](https://kriminologie.uni-koeln.de/sites/kriminologie/UzK_2015/bilder/aktuelles/OffenerBrief265a_formatiert_unterschrieben_06.08.2024.pdf)

<https://www.sueddeutsche.de/politik/schwarzfahren-gefaengnisstrafe-justiz-deutschland-1.5582047>

Betreff:

**Vergewaltigungsvorwurf in der "Wasserwelt": aus welchem Umfeld kommt der Tatverdächtige?**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.09.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

17.09.2024

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Nach Informationsstand vom 04.09. wird gegen einen 15-jährigen Syrer zu diesem Tatvorwurf ermittelt.

Ist der Tatverdächtige in Braunschweig ansässig?

Falls ja: war bzw. ist der Tatverdächtige in einer Unterkunft für „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ wohnhaft?

Wie wird - angesichts der Schwere des Verdachts - die Aufsichtspflicht im Falle eines Unbegleiteten-Status durch die zuständige Behörde oder gegebenenfalls, sofern vorhanden, in einem familiären Zusammenhang eingehalten?

**Anlagen:**

keine

Betreff:

## Veröffentlichung von Einwohneranfragen auf der Mitreden-Plattform

Empfänger:	Datum:
Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	26.08.2024

Beratungsfolge:	Status
Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	17.09.2024      Ö

### Sachverhalt:

Einwohneranfragen sind ein wichtiges Instrument der Bürgerbeteiligung und tragen maßgeblich zur Stärkung unserer Demokratie bei. Sie fördern Transparenz, schaffen Vertrauen und ermöglichen es, die Anliegen und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger direkt in die kommunalpolitische Arbeit einfließen zu lassen. Um diesen positiven Effekt weiter zu verstärken, wäre es zielführend, die Antworten auf Einwohneranfragen zukünftig auf der Homepage der Stadt Braunschweig, speziell auf der Mitreden-Plattform, zu veröffentlichen. Dies kann auch dazu beitragen, in den Sitzungen redundante Antworten auf gleiche bzw. vergleichbare Fragen zukünftig besser zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Vorteile sieht die Stadtverwaltung darin, dass durch die Online-Veröffentlichung der Antworten auf Einwohneranfragen die tatsächlichen Probleme und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger besser erkannt und adressiert werden können?
2. Wie kann durch die Veröffentlichung der Fragen/Antworten von Bürgeranfragen sichergestellt werden, dass eine breitere Öffentlichkeit erreicht wird und die Informationen für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind, insbesondere für diejenigen, die z.B. aus beruflichen, familiären oder gesundheitlichen Gründen nicht an öffentlichen Sitzungen teilnehmen können?
3. Welche konkreten Maßnahmen plant die Stadtverwaltung, um z.B. durch die Offenlegung der Antworten auf Einwohneranfragen auf der Mitreden-Plattform das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Kommunalpolitik zu stärken und die Glaubwürdigkeit der kommunalen Institutionen zu fördern?

### Anlage:

keine

Betreff:

**Aktueller Sachstand zum Weiterbetrieb des Bades Gliesmarode**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

17.09.2024

Ö

**Sachverhalt:**

Das Badezentrum Gliesmarode steht aktuell vor einer ungewissen Zukunft. Wie von der Stadt Braunschweig am 08. Juli 2024 mitgeteilt, hat der Braunschweiger Unternehmer Friedrich Knapp entschieden, den bestehenden Erbbaurechtsvertrag nicht über den 31. Dezember 2024 hinaus zu verlängern. Stattdessen prüft die Verwaltung, das Bad in eine Stiftung zu überführen, um den Weiterbetrieb langfristig zu sichern. Eine Schließung des Bades ab 2025 scheint jedoch nicht ausgeschlossen, sollte keine rechtzeitige Lösung gefunden werden.

In einer Pressemitteilung des Fördervereins Badezentrum Gliesmarode vom 21. August 2024 wird ebenfalls die Bedeutung des Bades für die Region hervorgehoben. Der Förderverein betont die Dringlichkeit, das Bad als wichtigen sozialen und sportlichen Treffpunkt zu erhalten, und fordert eine Lösung, die den Weiterbetrieb sicherstellt.

Das Badezentrum Gliesmarode leistet einen wesentlichen Beitrag für das Schulschwimmen in Braunschweig. Bei einer temporären oder dauerhaften Schließung des Bades muss in jedem Fall eine Fortführung des Schulschwimmens gewährleistet werden. Obwohl das Bad Gliesmarode nicht direkt für das Vereinsschwimmen genutzt wird, sind die Wasserflächen in Braunschweig generell knapp. Eine Schließung würde diese angespannte Situation weiter verschärfen und die Verfügbarkeit von Wasserflächen für Schul- und Vereinsschwimmen in anderen städtischen Bädern zusätzlich einschränken.

Darüber hinaus ist das Bad ein Ort der Begegnung und Gesundheitsförderung und spielt mit seinem Kursangebot insbesondere für Senior\*innen und Familien eine wichtige Rolle. Wir sehen auch hier die Gefahr, dass eine Schließung des Bades zu einer Verschlechterung der ohnehin begrenzten Kapazitäten an Wasserkursen in Braunschweig führen könnte. Daher bitten wir die Verwaltung um eine Darstellung des aktuellen Informationsstandes zur möglichen Fortführung des Betriebs des Gliesmaroder Bades.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Zu wann könnte der Weiterbetrieb durch die Stiftung „Haus der Musik“ oder durch andere Optionen des Weiterbetriebs umgesetzt werden?
2. Welche Auswirkungen sind bei einer Schließung des Bades Gliesmarode auf das Schulschwimmen, das Vereinsschwimmen sowie das allgemeine Wasserkursangebot für Braunschweig zu erwarten (Notfallplan, Verlagerung Schulschwimmen in andere Bäder)?
3. Wie hoch schätzt die Verwaltung die Kosten für den Weiterbetrieb des Bades Gliesmarode (aufgeschlüsselt nach Betriebskosten und Investitionskosten für notwendige Sanierungen zum Weiterbetrieb)?

**Anlagen:**

keine

Betreff:

**Erarbeitung eines kommunalen Hitzeaktionsplans**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.09.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

Status

17.09.2024

Ö

**Sachverhalt:**

Die Auswirkungen des Klimawandels führen auch in Braunschweig zu vermehrten Hitzeperioden. Gerade befinden wir uns wieder in einem Sommer mit extrem heißen Tagen. Laut dem Deutschen Wetterdienst (DWD) war es bisher in diesem Sommer in Braunschweig im Durchschnitt zwei Grad wärmer als im langjährigen Mittel von 17 Grad. Die Sonne schien 134 Stunden länger als üblich. Am 14. August erreichte die Temperatur 33 Grad, und die 30-Grad-Marke wurde im Juli und August mehrfach überschritten.

Hitzeperioden stellen insbesondere für vulnerable Bevölkerungsgruppen ein ernsthaftes Gesundheitsrisiko dar. Besonders betroffen sind ältere Menschen, Kinder, chronisch Kranke und Menschen, die in Pflegeeinrichtungen leben. Die stationäre und häusliche Pflege steht vor der Herausforderung, die pflegebedürftigen Personen vor den gesundheitlichen Folgen extremer Hitze zu schützen, da diese besonders anfällig für hitzebedingte Gesundheitsprobleme sind.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) Handlungsempfehlungen zur Erarbeitung von Hitzeaktionsplänen veröffentlicht, die Kommunen dabei unterstützen sollen, präventive Maßnahmen gegen Hitzebelastungen zu ergreifen. Einige Städte in Deutschland haben solche kommunalen Hitzeaktionspläne bereits erarbeitet, um ihre Bevölkerung besser vor den gesundheitlichen Risiken extremer Hitze zu schützen.

Ein kommunaler Hitzeaktionsplan würde nicht nur kurzfristige Maßnahmen für akute Hitzewellen beinhalten, sondern auch langfristige Strategien zur Anpassung an steigende Temperaturen und zur Minderung der Hitzebelastung in der Stadtentwicklung und Stadtplanung umfassen, wie beispielsweise die Entwicklung eines Frühwarnsystems, die Bereitstellung von kühlen öffentlichen Räumen als Rückzugsorte bei Hitze, gezielte Unterstützung für vulnerable Gruppen sowie weitere stadtökologische Maßnahmen, wie den Ausbau von Grünflächen und Bäumen zur Verbesserung des Stadtklimas. Die Handlungsempfehlungen des BMUV betonen die Bedeutung eines solchen Plans zur Reduzierung hitzebedingter Gesundheitsrisiken und zur Verbesserung der Lebensqualität in urbanen Räumen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Plant die Verwaltung, einen kommunalen Hitzeaktionsplan für Braunschweig zu erarbeiten, der sich an den Handlungsempfehlungen des BMUV orientiert?

2. Welche konkreten Maßnahmen wurden bisher ergriffen, um Hitzebelastungen in der Stadt (Stichwort „kühlende Stadt“) zu reduzieren?

3. Welche spezifischen Maßnahmen sieht die Verwaltung vor, um besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen wie ältere Menschen, Kinder, chronisch Kranke und Personen in stationärer und häuslicher Pflege bereits jetzt und zukünftig vor den Folgen extremer Hitze zu schützen?

**Anlagen:**

keine